



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Departementsvorsteherin
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per E-Mail

Basel, den 22. November 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) – 2023/42

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat wurde mit der Motion 19.4632 Bulliard-Marbach (Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern) beauftragt, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch einen Artikel aufzunehmen, in dem für Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung verankert wird. Am 23 August 2023 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zu dieser ZGB-Änderung eröffnet. Alliance Enfance dankt für die Einladung zur Stellungnahme und begrüsst die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB ausdrücklich. Sie stellt ein deutliches Signal an Eltern, Fachpersonen, Behörden und die Gesamtgesellschaft dar und legt eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Gewaltprävention. Neben der Stärkung flächendeckender Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Eltern in den Kantonen, plädiert Alliance Enfance auch für eine koordinierende Rolle des Bundes in der begleitenden Sensibilisierungsarbeit.

Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung (Art. 302 Abs. 1 ZGB)

Alliance Enfance begrüsst den Vorentwurf zur expliziten Verankerung der gewaltfreien Erziehung in Art. 302 Abs. 1 ZGB ausdrücklich. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung wurde in verschiedenen Studien gezeigt. Die Entwicklung in der Schweiz ist zwar positiv, weil Sorgeberechtigte Körperstrafen zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachten. Doch rund ein Viertel der Eltern hält beispielsweise Schläge auf den Hintern für erlaubt. Und fast 50% aller Kinder in der Schweiz erleben gemäss einer Befragung der Universität Freiburg¹ (2022) zu Hause zumindest selten körperliche und/oder psychische Gewalt. Gleichzeitig denken zwei Drittel der Eltern, dass eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung die gesellschaftliche Bereitschaft zum Gewaltverzicht in der Erziehung fördern kann. Dies bestätigen Erfahrungen aus

¹ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 2/2022, Universität Freiburg, 2022 <https://www.kinderschutz.ch/kinderschutz-schweiz/aktuelles/kampagne-emmo-2022>, Einsicht am 18.11.2023.

anderen europäischen Ländern: Eine gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung in Kombination mit Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen führt zu einer tatsächlichen Verringerung der Gewalt gegen Kinder. Für Letzteres sollte der Bund eine gewisse, zumindest koordinierende Rolle übernehmen und nicht die gesamte Verantwortung an die Kantone abtreten. Nur mit einem Engagement des Bundes kann gewährleistet werden, dass alle Kinder und Eltern sowie Fachpersonen in der Schweiz erreicht werden. In diesem Sinne ist die Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ein starkes und deutliches Zeichen an die Erziehenden. Es stärkt die Präventionsarbeit und nimmt Fachpersonen vermehrt in die Verantwortung, Erziehungsberechtigte bei vermuteter Gewalt anzusprechen. Der Artikel stellt ein allgemeingültiges, eindeutiges Stoppsignal dar.

Alliance Enfance unterstützt die Aufnahme der gewaltfreien Erziehung in Form eines Gebots zur Erziehung «ohne körperliche Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt». In der Botschaft zum Gesetzesentwurf sollte einerseits das «Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung» als Teil des Rechts auf umfassenden Schutz vor Gewalt gemäss Art. 19 UN-KRK explizit gemacht werden. Andererseits sollte in der Botschaft auch definiert werden, was unter «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme von Kinderschutz Schweiz, der wir uns anschliessen.

Förderung und Unterstützung der Erziehungskompetenz (Art. 302 Abs. 4 ZGB)

Alliance Enfance begrüsst es, dass mit Art. 302 Abs. 4 ZGB die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz im Rahmen der gewaltfreien Erziehung gestärkt werden soll. Die Stärkung des einvernehmlichen Kindesschutzes hat das Potenzial, den behördlichen Kinderschutz zu entlasten.

Wir regen dazu an, im neuen Abs. 4 nicht nur Beratungsstellen, sondern auch andere Angebote zur Gewaltprävention und Stärkung der Erziehungskompetenz mit zu nennen: so etwa Elternbildungsangebote, Entlastungsangebote oder aufsuchende Unterstützungsangebote. Letztere sind besonders zur Erreichung von Familien mit kleinen Kindern sowie von sozial belasteten Familien entscheidend. Diesbezüglich verweisen wir wiederum auf die ausführliche Stellungnahme von Kinderschutz Schweiz sowie von a:primo.

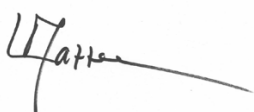
Abs. 4 Art. 302 ZGB ist wie folgt zu ergänzen:

«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden **und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen** können.»

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an der Haltung von Alliance Enfance und die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen,

Co-Präsidentin



Lisa Mazzone
Ständerätin

Co-Präsident



Philipp Kutter
Nationalrat

Alliance Enfance

Alliance Enfance bringt die Perspektiven und Rechte der Kinder in die politischen Prozesse auf allen staatlichen Ebenen und in allen Regionen ein. Sie setzt sich für Rahmenbedingungen ein, die den Kindern die bestmögliche Entwicklung eröffnen und zu Chancengerechtigkeit führen.

Dazu eint Alliance Enfance die Stimmen der zivilgesellschaftlichen Akteure in den Bereichen Bildung, Betreuung und Erziehung, Gesundheit und Kinderschutz und sorgt für den Wissensaustausch zwischen Praxis, Forschung und Politik.

Mehr zum Verein Alliance Enfance und seinen Mitgliedern: www.alliance-enfance.ch

a:primo
Ackeretstrasse 6
8400 Winterthur
Schweiz
+41 52 511 39 20
www.a-primo.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Departementsvorsteherin
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per E-Mail

Winterthur, den 22. November 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) – 2023/42

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Motion 19.4632 Bulliard-Marbach (Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern) wurde der Bundesrat beauftragt, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch einen Artikel aufzunehmen, in dem für Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung verankert wird. Am 23. August 2023 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zu dieser ZGB-Änderung eröffnet. Gerne nutzt a:primo die Gelegenheit, sich daran zu beteiligen.

Der Verein a:primo setzt sich seit 2007 für die frühe Förderung von Kindern aus sozial benachteiligten Familien ein. Die Frühförderprogramme schrittweise und ping:pong von a:primo leisten einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit für Kinder. Neben der Förderung der Kinder zuhause spielt die soziale Vernetzung und die Stärkung der elterlichen Kompetenzen eine wichtige Rolle. Unsere Angebote beruhen auf dem sekundär präventiven Ansatz. Sie sollen frühzeitig wirken, bevor sich die Belastungen allzu stark im Familienalltag manifestieren. Ziel ist es, die Ressourcen der Familien zu stärken und präventiv potenzielle Entwicklungsgefährdungen des Kindes zu verhindern. Mit unserer Stellungnahme möchten wir insbesondere die Bedürfnisse von sozial belasteten Familien einbringen.

Allgemeine Würdigung

a:primo begrüsst die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB ausdrücklich. Sie gibt ein deutliches Signal an Eltern, Fachpersonen, Behörden und die Gesamtgesellschaft und legt eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Gewaltprävention und eine zeitgemässe Erziehung.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfahl der Schweiz im Herbst 2021 im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention zum wiederholten Mal in klaren Worten, jegliche körperliche Gewalt an Kindern in der Erziehung zu verbieten.¹ Mit der vorgeschlagenen Ergänzung

¹ Committee on the Rights of the Child 2021 | UN-Committee on the Rights of the Child: Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, CRC/C/CHE/CO/5-6, 2021 ([Link](#))

von Art. 302 ZGB kommt die Schweiz dieser Empfehlung nach, wenn auch nicht mit dem empfohlenen umfassenden Verbot. Die Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB stärkt die Präventionsarbeit und nimmt Fachpersonen vermehrt in die Verantwortung, Erziehungsberechtigte bei vermuteter Gewalt anzusprechen. Der Artikel kann Beratungsgespräche erleichtern, da er ein allgemeingültiges und eindeutiges Stoppsignal darstellt.

Wie im erläuternden Bericht selbst mehrmals betont wird, braucht es zusammen mit der Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung Sensibilisierungskampagnen, die Eltern auf jenes Recht des Kindes aufmerksam machen und gewaltfreie Formen der Erziehung aufzeigen. Neben einer koordinierenden Rolle des Bundes in der begleitenden Sensibilisierungsarbeit plädiert a:primo für die Stärkung flächendeckender Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Eltern in den Kantonen.

Gerade sozio-ökonomisch belastete Familien haben ein erhöhtes Risiko für Stress und Überforderungssituationen, welches bei den Erziehungsberechtigten in Gewalt gegenüber ihren Kindern münden kann. Diese Familien haben weniger Schutzfaktoren, welche die zuvor genannten Belastungen abfedern. Es gibt niederschwellige aufsuchende Angebote, welche auf die Bedürfnisse dieser Kinder und ihrer Eltern ausgerichtet sind. Diese bauen auf den Ressourcen der Familien auf und stärken nachweislich die Erziehungskompetenzen der Eltern. Dadurch reduzieren diese Angebote das Risiko, Gewalt in der Erziehung zu erleben, für die Kinder deutlich.

Im Weiteren sollen die Kantone im Rahmen der Primärprävention Eltern und Kinder aktiv auf Beratungs- und Unterstützungsangebote wie Elternbildung hinweisen, die sie in Anspruch nehmen können.

Für a:primo sind deshalb sowohl die Ergänzung in Abs. 1 sowie der neue Abs. 4 von grundlegender Wichtigkeit für einen besseren Schutz der Kinder vor Gewalt.

Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung (Art. 302 Abs. 1 ZGB)

a:primo begrüsst den Vorentwurf zur expliziten Verankerung der gewaltfreien Erziehung in Art. 302 Abs. 1 ZGB ausdrücklich. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung wurde in verschiedenen Studien gezeigt.

Die Entwicklung in der Schweiz ist zwar positiv, weil Sorgeberechtigte Körperstrafen zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachten. Doch rund ein Viertel der Eltern hält beispielsweise Schläge auf den Hintern für erlaubt. Und fast 50% aller Kinder in der Schweiz erleben gemäss einer Befragung der Universität Freiburg² (2022) zu Hause zumindest selten körperliche und/oder psychische Gewalt. Gleichzeitig denken zwei Drittel der Eltern, dass eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung die gesellschaftliche Bereitschaft zum Gewaltverzicht in der Erziehung fördern kann.

Dies bestätigen Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern: Eine gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung in Kombination mit zielgruppenspezifischen Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen führt zu einer tatsächlichen Verringerung der Gewalt gegen Kinder.

Aus Sicht von a:primo sendet der Bund ein klares Signal, wenn er für die gewaltfreie Erziehung Verantwortung und eine koordinierende Rolle übernimmt. Nur mit einem Engagement des Bundes kann schweizweit gewährleistet werden, dass alle Kinder und Eltern sowie Fachpersonen in der Schweiz erreicht werden. In diesem Sinne ist die Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ein klares Zeichen an die Erziehenden. Es stärkt die Präventionsarbeit und nimmt Fachpersonen vermehrt in die Verantwortung, Erziehungsberechtigte bei vermuteter Gewalt anzusprechen. Der Artikel stellt ein allgemeingültiges, eindeutiges Stoppsignal dar.

a:primo unterstützt die Aufnahme der gewaltfreien Erziehung in Form eines Gebots zur Erziehung «ohne körperliche Bestrafungen, psychische und anderen Formen entwürdigender Gewalt». In der Botschaft

² Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 2/2022, Universität Freiburg, 2022 <https://www.kinderschutz.ch/kinderschutz-schweiz/aktuelles/kampagne-emmo-2022>, Einsicht am 18.11.2023.

zum Gesetzesentwurf sollte einerseits das «Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung» als Teil des Rechts auf umfassenden Schutz vor Gewalt gemäss Art. 19 UN-KRK explizit gemacht werden. Andererseits sollte in der Botschaft auch definiert werden, was unter «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme von Kinderschutz Schweiz, der wir uns anschliessen.

Förderung und Unterstützung der Erziehungskompetenz (Art. 302 Abs. 4 ZGB)

a:primo begrüsst es, dass mit Art. 302 Abs. 4 ZGB die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz im Rahmen der gewaltfreien Erziehung gestärkt werden soll. Die Stärkung des einvernehmlichen Kindesschutzes hat das Potenzial, den behördlichen Kindesschutz zu entlasten.

Wir schlagen vor, im neuen Abs. 4 nicht nur Beratungsstellen, sondern auch andere Angebote zur Gewaltprävention und Stärkung der Erziehungskompetenz zu nennen, die in den Alltag der Familien integrierbar sind. Dazu gehören Elternbildungsangebote, Entlastungsangebote und aufsuchende, niederschwellige Unterstützungsangebote.

Aufsuchende Angebote sind entscheidend zur Erreichung von Familien mit jungen Kindern sowie von sozial belasteten Familien. Insbesondere letztere Zielgruppe wird kaum eine Beratungsstelle aufsuchen, wegen Verständigungsproblemen oder fehlendem Vertrauen in den Staat. Niederschwellige, aufsuchende Angebote ermöglichen es, das nötige Vertrauen aufzubauen, damit die Hilfe überhaupt angenommen wird. Für eine nachhaltige Wirkung ist es zudem zentral, dass die Erziehungskompetenzen im Alltag immer wieder eingeübt werden können und dass Gewaltprävention in konkreten Alltagssituationen veranschaulicht werden kann. Wir verweisen wiederum auf die ausführliche Stellungnahme von Kinderschutz Schweiz.

Abs. 4 Art. 302 ZGB ist wie folgt zu ergänzen:

«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden **und niederschwellige, aufsuchende Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen** können.»

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an der Haltung von a:primo und die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

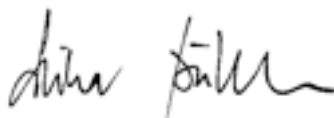
Mit freundlichen Grüssen

Präsidentin

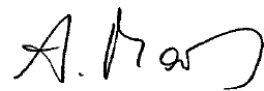


Franziska Roth
Ständerätin

Geschäftsstelle



Erika Dähler
Co-Geschäftsführerin



Anke Moors
Co-Geschäftsführerin

Bern, 17. Oktober 2023

Vernehmlassung 2023/42

Gewaltfreie Erziehung – ZGB-Änderung

Stellungnahme von ARTISET und YOUVITA

1. Fazit

Die Föderation ARTISET und der Branchenverband YOUVITA begrüssen die Ziele der vom Bundesrat vorgeschlagenen Zivilgesetzesänderung im Bereich der Kindererziehung, darunter:

- Die Modalitäten zur Geltendmachung der vorgeschlagenen Pflicht der Eltern zur gewaltfreien Erziehung
- Den verbesserten Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten
- Die Förderung von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen

Zu diesen drei Komponenten des Bundesratsvorschlags beantragen ARTISET und YOUVITA Verbesserungen zu vielleicht anscheinenden Detailfragen, die dennoch von Bedeutung sind: ARTISET und YOUVITA sind überzeugt, dass die Effektivität aber auch die Transparenz und damit die Akzeptanz der betroffenen Massnahmen dadurch erhöht werden.

2. Résumé

La Fédération ARTISTE et l'association de branche YOUVITA saluent les objectifs de la modification du Code civil proposée par le Conseil fédéral relativement à l'éducation des enfants, soit:

- les modalités de mise en œuvre de l'obligation faite aux parents d'inculquer une éducation qui soit exempte de violences;
- l'amélioration de l'accès aux offres de conseil et d'aide;
- la promotion de campagnes d'information et de sensibilisation.

Pour ces trois éléments de l'avant-projet du Conseil fédéral, ARTISET et YOUVITA proposent des améliorations sur des points peut-être en apparence plutôt secondaires, mais ayant néanmoins leur importance. ARTISET et YOUVITA sont convaincues que l'effectivité, mais aussi la transparence et, par là, l'acceptation des mesures concernées s'en trouveront accrues.

3. Ausgangslage

Nachdem der Bundesrat im Bericht zum Postulat 20.3185 Bulliard-Marbach dargelegt hatte, wie der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert werden könnte, und dazu einen konkreten Lösungsvorschlag machte, überwies das Parlament die Motion 19.4632 Bulliard-Marbach Ende 2022, welche die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB verlangt. Der hier diskutierte Vernehmlassungsentwurf stellt den Umsetzungsvorschlag dieses letzten parlamentarischen Vorstosses durch den Bundesrat dar.

4. Allgemeine Standpunkte von ARTISET und YOUVITA

Die Föderation ARTISET und der Branchenverband YOUVITA vertreten den Standpunkt, dass gewalttätige Gesten, Verhaltensweisen und Einstellungen gegenüber Kindern und Jugendlichen eine Verletzung ihrer Würde und ihrer körperlichen und psychischen Unversehrtheit darstellt. Die Anwendung von Gewalt in der Erziehung kann sowohl körperliche Schädigungen als auch kognitive und emotionale Beeinträchtigungen zur Folge haben.

Deswegen begrüssen ARTISET und YOUVITA sowohl die Ziele als auch die Grundzüge des vorliegenden Vorentwurfs, nämlich:

- Gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung – im Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Verbesserung des Zugangs zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten für Kinder und Eltern

Für den gesellschaftlichen Weg hin zum Schutz des Kindes vor allen Formen der Gewalt ist die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB richtig, da damit deutlich gezeigt wird, dass jegliche Gewalt als Mittel der Erziehung nicht zu rechtfertigen ist. Durch diese ausformulierte Verankerung wird ein starkes Signal an die Gesellschaft gesendet.

5. Haltung von ARTISET und YOUVITA bezüglich einzelner Gesetzesänderungen

5.1 Pflicht der Eltern zur gewaltfreien Erziehung (Art. 302 Abs. 1 zweiter Satz revZGB)

Aus Sicht von ARTISET und YOUVITA stellen die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 302 ZGB, der die Erziehungspflicht der Eltern bzw. Sorgeberechtigten regelt, den richtigen Ansatz für die vom Parlament verlangte gesetzliche Verankerung der ausdrücklichen Pflicht zur gewaltfreien Erziehung dar: Die neue Regelung innerhalb des zivilrechtlichen Kindesschutzes einzufügen, würde hingegen eine falsche Signalwirkung haben. Denn in Frage steht vorliegend die Erziehung der Kinder durch die Eltern, nicht ein allfälliges Eingreifen der Behörden bei der Anwendung von inadäquaten Erziehungsmethoden. Die vorgeschlagene Neuregelung konkretisiert einen wichtigen Aspekt des in Artikel 301 ZGB enthaltenen Grundprinzips des Kindeswohls.

Vor allem wird der laut Bundesrat bereits bestehende, jedoch – wie dem auch sei – im Schweizer Landesrecht bisher auf jeden Fall eher diffus präsente Grundsatz der gewaltfreien Erziehung dadurch klar festgelegt.

Darüber hinaus lässt die vorgeschlagene Formulierung die nötige Abgrenzung zu Erziehungssituationen zu, welche einen (zulässigen) physischen Einsatz der Eltern zum Inhalt haben. Denn die Eltern müssen physisch intervenieren können, wenn es darum geht, das Kind vor einer unmittelbar drohenden Gefahr zu schützen (sog. «unmittelbare Gefahrenabwehr»). Wie der Bundesrat es in seinem erläuternden Bericht erwähnt (S. 3), sind künftig weiterhin zulässige Erziehungssituationen dadurch gekennzeichnet, dass mit der körperlichen Einwirkung auf das Kind nicht die Entwürdigung des Kindes beabsichtigt ist und im Übrigen die Handlung auch keinen Bestrafungscharakter hat.

Des Weiteren pflichten ARTISET und YOUViTA der von Bundesrat vorgezogene Lösung bei, um die verschiedenen Formen der Gewaltanwendung – samt psychischer Gewalt – im Gesetzestext aufzufangen, sowie der vom Bundesrat vorgelegten Begründung dazu. So soll gemäss Bundesratsvorschlag die Formulierung «andere Formen entwürdigender Gewalt» als «Auffangtatbestand [...] für alle Gewalthandlungen oder Unterlassungen der Eltern geschaffen werden, welche die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht bzw. das Ehr- und Selbstwertgefühl des Kindes in einem im Verhältnis zum Anlass der Erziehungsmassnahme nicht zu rechtfertigenden Mass verletzen» (erl. Bericht, S. 12).

Dass der Bundesrat zudem davon absehen will, dem Kind ein unmittelbar einklagbares Recht im Sinne eines Anspruchs einzuräumen, sondern vielmehr auf eine Bewusstseinsänderung der Eltern hinwirken will, können ARTISET und YOUViTA akzeptieren. Die Föderation stimmt der Argumentation des Bundesrates zu, dass «die Schaffung einer Verbotsnorm [...] gesetzessystematisch im Widerspruch zur Verankerung im Kontext der elterlichen Sorge und der Erziehung stehen [würde...]. Es geht um Sensibilisierung und Unterstützung, nicht um Sanktionierung und Kriminalisierung der Eltern [...]» (erl. Bericht, S.11-12). Einleuchtend ist ebenfalls, dass Kinder, die sich infolge von Gewaltanwendung durch ihre Eltern in einer schwierigen Situation befinden, kaum Klage einreichen werden.

ARTISET und YOUViTA möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass die gewählte Lösung, die Erfordernisse des in Artikel 11 der Bundesverfassung (BV) sowie in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) verankerten *Anspruchs* auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität formal nur unvollständig erfüllt.

Zudem gleicht die Ratifizierung durch die Schweiz im April 2017 des dritten Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend Individualbeschwerdeverfahren aus Sicht von ARTISET und YOUViTA diesen Mangel nur schlecht aus: Das Protokoll gibt Kindern und ihren Vertreter:innen nämlich das Recht, beim UN-Kinderrechtsausschuss Beschwerde gegen konkrete Kinderrechtsverletzungen einzulegen. Diese Möglichkeit passt nicht ganz zu der hier diskutierten Gesetzesänderung, kann aber dennoch als zusätzlichen Rechtsweg angesehen werden.

Die Einsetzung einer Schweizer Ombudsstelle für Kinderrechte könnte ein möglicher Ausweg darstellen – kann aber im vorliegenden spezifischen Rahmen nicht wirklich infrage kommen.

Eine explizite Erwähnung in der Botschaft über die hier diskutierte Vorlage, dass der Absatz 1 in Artikel 302 ZGB dieses Recht zwar abbildet, dem in Artikel 11 BV sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 der KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit jedoch nicht vollständig entspricht, wäre wünschenswert.

Tatsache ist: Mit der vom Bundesrat ausgewählten und auch zurückhaltenden Formulierung wird verkannt, dass das Parlament die Motion 19.4632 Bulliard-Marbach gerade überwiesen hat, weil es von den ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates nicht überzeugt war. In der Begründung der Motion 19.4632 Bulliard-Marbach ist die Rede von der Einräumung eines veritablen Anspruchs auf gewaltfreie Erziehung.

Schliesslich wäre auch wichtig, dass in der Botschaft ausgeführt wird, was unter der Bezeichnung «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist, nämlich alle Formen von Gewalt umfasst, sobald sie das Kind herabsetzen und in seiner Würde verletzen – egal, ob es sich um körperliche, psychische Gewalt oder sexualisierte Gewalt oder auch um Miterleben von häuslicher Gewalt handelt.

5.2 Verbesselter Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten (Art. 302 Abs. 4 revZGB)

ARTISET und YOUVITA begrüssen ausdrücklich, dass im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung auch Möglichkeiten für die Eltern vorgesehen sind, sich über die gewaltfreien Erziehungsmethoden zu informieren und allenfalls eine fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Zielsetzung dieser Bestimmung besteht darin, dass diese vorgelagerten Dienstleistungen zur Prävention und Beratung in Erziehungsfragen Kindesschutzmassnahmen vorbeugen helfen.

Mit dem hier diskutierten Beratungs- und Hilfsangebot kann der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung durch auf kantonaler Ebene verwirklichte Unterstützungsleistungen und Sensibilisierung verdeutlicht werden – gegebenenfalls im Vorfeld einer Intervention durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und/oder Sanktion durch die Strafverfolgungsbehörden. ARTISET und YOUVITA begrüssen ausdrücklich die flächendeckende Schaffung bzw. Sicherstellung dieses Angebots. Auf dem Spiel steht die Gleichbehandlung der betroffenen Kinder und Eltern: Aus Sicht ARTISET sollen alle Betroffenen – egal, wo ihr Wohnsitz in der Schweiz ist – von diesen Leistungen profitieren können.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht von ARTISET und YOUVITA der vom Bundesrat im erläuternden Bericht geäusserte Wunsch ebenso zu begrüssen, die bereits bestehenden Beratungs- und Hilfsangebote für die Eltern und Kinder auszubauen bzw. den Zugang dazu zu verbessern (S. 9). Der Bundesrat erinnert im erläuternden Bericht, S. 11, – zum Vergleich – zu Recht daran, dass bei rund der Hälfte der Gefährdungsmeldungen im Kinderschutzbereich keine Kindesschutzmassnahme angeordnet werden müssen, sondern Eltern und Kind vielmehr auf die Beratungsangebote hingewiesen werden.

Nichtsdestotrotz ist aus Sicht von ARTISET und YOUVITA zu begrüssen, dass die Gestaltung dieses Angebots weitgehendst im Ermessensspielraum der Kantone liegen soll (vgl. erl. Bericht, S. 16): Eine zu stark geprägte top-down-Herangehensweise des Bundes würde das Risiko in sich bergen, Doppelspurigkeiten aufzubauen und auch gegen die Eckwerte des Schweizer Vollzugsföderalismus zu verstossen.

5.3 Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen (anzulegender Art. 302 Abs. 5 revZGB)

Dass «die [...] zuständigen Behörden gezielte Aufklärungsarbeit (Kampagnen), Unterstützung, Weiterbildung und Beratung zuhanden der Eltern, Kinder und betroffenen Fachpersonen leisten können» (erl. Bericht, S. 9), halten ARTISET und YOUViTA für wünschenswert. In seinem erläuternden Bericht wird der Bundesrat nicht müde, auf dieses wichtige Element der Gewaltprävention zu pochen: Es «werden darüber hinaus auch begleitende Sensibilisierungs- und Informationskampagnen nötig sein» (erl. Bericht, S. 3), damit sich die Signalwirkung des Gebots der gewaltfreien Erziehung effektiv entfaltet. «[...] die Frage neuer Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen im Hinblick auf die Wirkung und Strahlkraft der vorgeschlagenen neuen Regelung [wird sich für die Zukunft auch] stellen; [...] solche Kampagnen [haben] eine zentrale Bedeutung für die Prävention» (erl. Bericht, S. 13).

Für YOUViTA und ARTISET tritt im erläuternden Bericht des Bundesrats ein starkes Bekenntnis zu Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen zu wenig stark hervor. Es darf aber nicht nur bei einer Absichtserklärung bleiben. Deswegen sollen die im erläuternden Bericht erwähnten Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen nach Ansicht von ARTISET und YOUViTA im Gesetzestext in einem neuen Artikel 302 Absatz 5 revZGB Erwähnung finden, dessen Inhalt wie folgt lauten soll:

Artikel 302 Absatz 5 [neu] revZGB:

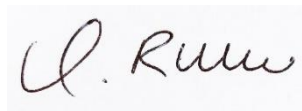
Die Kantone sensibilisieren die Eltern mit öffentlicher Aufklärungsarbeit für die gewaltfreie Erziehung.

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung der in der vorliegenden Stellungnahme angeführten Standpunkte bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Yann Golay Trechsel
Projektleiter Politik ARTISET



Cornelia Rumo Wettstein
Geschäftsführerin YOUViTA

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:
yann.golay@artiset.ch

Département fédéral de justice et police (DFJP)
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Soumis par mail à : zz@bj.admin.ch

Berne, le 23 novembre 2023

Prise de position d'AvenirSocial sur la modification du Code civil suisse (Éducation sans violence)

Madame la Conseillère fédérale Baume-Schneider,
Mesdames et Messieurs,

AvenirSocial est l'association professionnelle suisse du travail social et regroupe environ 4'000 membres. Nous représentons les intérêts des professionnel·le·s au bénéfice d'une formation tertiaire en travail social, en éducation sociale, en animation socioculturelle et communautaire, en éducation de l'enfance et en maîtrise socioprofessionnelle. La représentation des intérêts des professionnel·le·s s'effectue aux niveaux cantonal, national et international. AvenirSocial s'engage en faveur d'un travail social de haute qualité et soutient la réalisation des droits humains ainsi que le développement de la justice sociale. Les professionnel·le·s du travail social sont confronté·e·s dans leur pratique quotidienne aux questions relatives à l'éducation des enfants, par exemple dans le milieu scolaire, au sein d'institutions pour jeunes en difficultés et de structures d'accueil pour enfants et adolescent·e·s ou encore dans le cadre de prestations d'accompagnement des familles et de soutien à la parentalité.

Au nom des valeurs que nous défendons, notre association se positionne en faveur des droits de l'enfant qui font partie intégrante des droits humains. S'il nous a paru surprenant que le droit à une éducation sans violence ne soit pas encore inscrit dans la législation suisse, la motion, puis le postulat de la conseillère nationale Madame Christine Bulliard-Marbach ont permis au Conseil fédéral de proposer une solution pour garantir l'ancrage de ce droit au sein du Code civil suisse.

AvenirSocial vous remercie de nous donner l'opportunité de commenter les points qui nous tiennent le plus à cœur en ce qui concerne le droit à l'éducation des enfants. Notre prise de position s'appuie en partie sur la réponse à la consultation de la Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfance, ainsi qu'un retour d'expérience professionnelle du Centre de puériculture du canton de Berne.

Commentaires généraux

En ancrant le principe d'éducation sans violence dans le Code civil, l'avant-projet de loi soumis à consultation renforce la prévention de la violence dans l'éducation grâce à la clarification de l'obligation éducative déjà existante pour les parents et pour toute personne en charge de l'éducation des enfants, ainsi qu'à l'amélioration de l'accès aux offres de conseils et d'aide

pour les parents et les enfants. AvenirSocial se positionne en faveur du changement de loi pour une éducation sans violence.

Il nous semble tout d'abord indispensable de définir ce que nous comprenons par une éducation sans violence. En tant qu'association professionnelle du travail social, nous concevons l'éducation comme un processus participatif visant le développement des potentialités des enfants et des jeunes par la transmission et l'expérimentation de valeurs, modèles, normes, règles, expériences et confiance en soi nécessaires à l'apprentissage de la vie en communauté et au respect du monde¹. Le processus éducatif, indissociable de la relation parent-enfant, permet aux enfants et aux jeunes d'assurer leur équilibre social et l'épanouissement de leurs qualités, de s'autodéterminer, de développer leur capacité à prendre des décisions tout en les préparant à leur future indépendance. En ce qui concerne la notion de violence éducative, nous nous accordons sur la définition de la Fondation suisse sur la Protection de l'enfance, à savoir tout acte qui compromet l'intégrité physique et morale d'un enfant. La violence peut être physique, psychique, sexuelle ou se traduire par des négligences. L'exposition d'un enfant à de la violence domestique est également considérée comme une forme de violence. En somme, la violence dans l'éducation se traduit par l'utilisation consciente ou inconsciente de la violence par un parent sur son enfant dans le but d'exercer son autorité en instaurant une relation de peur et de domination.

Selon l'article 19 de la Convention des Nations Unies relatives aux droits de l'enfant de 1989 que la Suisse a ratifiée en 1997, chaque enfant a le droit à une protection complète contre toute forme de violence, et ce également dans la sphère privée. Le changement de loi proposé par le Conseil fédéral répond de ce fait aux obligations de la Suisse envers l'ONU. De plus, il s'inscrit au cœur de la Stratégie pour les droits de l'enfant (2022 – 2027) du Conseil de l'Europe qui, au moyen d'un cadre de référence commun, cherche à faire évoluer les normes en matière de droit des enfants en garantissant à tous les enfants une vie sans violence. En modifiant sa législation, la Suisse met ainsi un terme au retard accumulé ces dernières années en matière de droit de l'enfant et s'aligne sur une majorité d'États européens qui ont légalement interdit la violence dans l'éducation. À noter que l'avant-projet de loi répond également positivement aux objectifs de développement durable qui devront être atteints en 2030 par les membres de l'ONU. Précisément, l'ancrage de l'éducation sans violence dans le Code civil concrétise l'atteinte de l'objectif 16.2 visant à « mettre un terme à la maltraitance, à l'exploitation et à la traite, et à toutes les formes de violence et de torture dont sont victimes les enfants »².

Les adaptations légales proposées par le Conseil fédéral complètent une lacune au sein de la loi suisse et clarifient le fait que la violence est inadmissible dans l'éducation des enfants, peu importe les circonstances. AvenirSocial salue l'ancrage de l'éducation non-violente dans le Code civil et le renforcement des mesures de prévention en raison de leur impact positif sur la société. En effet, comme indiqué dans le rapport explicatif, plusieurs recherches scientifiques ont démontré que les pays qui inscrivent non seulement l'interdiction de la violence éducative dans leurs législations, mais recourent également à des campagnes d'information et de sensibilisation auprès de la population (p. ex. la Suède ou l'Allemagne), voient apparaître un changement notable dans la façon dont les enfants sont perçus et traités³.

¹ Jeger, A. (s.d.). *Education, où donner de la tête ?* Vaud Famille.
<https://www.vaudfamille.ch/N3909/education-enfant.html>

² UN General Assembly (2015). Transforming Our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development. Resolution Adopted by the General Assembly on 25 September 2015, 42809, 1-13.
<https://doi.org/10.1007/s13398-014-0173-7.2>

³ End violence against children & End corporal punishment (2023). *The positive impact of prohibition of corporal punishment on children's lives: messages from research*.
<https://endcorporalpunishment.org/wp-content/uploads/2023/03/The-positive-impact-of-prohibition-of-corporal-punishment-on-children.pdf>

À moyen terme, les comportements éducatifs des parents évoluent et la tolérance à la violence diminue sensiblement. Les enfants sont considérés à juste titre comme membres à part entière de la société, jouissant du même droit absolu de protection contre les violences. Les enjeux relatifs au droit à une éducation sans violence sont mieux compris par les parents et la population en général, laissant place à de nouvelles approches éducatives favorables au bien-être et à l'intérêt supérieur de l'enfant.

En résumé, AvenirSocial soutient largement l'avant-projet de loi et félicite son orientation préventive de la gestion de la violence éducative, notamment par le renforcement des mesures professionnelles. Régulièrement en contact avec les enfants, les familles et toutes autres personnes de référence en matière d'éducation, les professionnel·le·s du travail social jouent un rôle crucial dans la prévention de la violence, la détection précoce des situations à risque et, en dernier recours, la mise en place de mesures de protection et d'aide appropriées. Afin de réagir de façon adaptée, il est nécessaire d'avoir été sensibilisé·e et formé·e aux thèmes de la protection de l'enfance et de la prévention de la violence. C'est pourquoi il est indispensable que suffisamment de professionnel·le·s du travail social diplômé·e·s puissent intervenir avec les ressources nécessaires dans le cadre du renforcement des mesures professionnelles prévu par la nouvelle loi.

Bien que globalement la mise en consultation de la modification du Code civil soit très positive, nous suggérons tout de même quelques ajustements quant aux terminologies choisies pour parler de violence, aux implications de la mise en œuvre du nouvel article de loi pour les professionnel·le·s du travail social et à l'accès permanent à bas seuil des offres de service et d'accompagnement.

Commentaires sur les différentes dispositions

Ancrage du devoir des parents d'éduquer sans violence

Art. 302 Al. 1 (nouveau)

AvenirSocial soutient l'ajout de la seconde phrase au sein de l'Art. 302, Al. 1, à savoir l'obligation légale des parents d'élever leur enfant sans recourir à quelconques châtiments corporels ou toute autre forme de violence dégradante, qui clarifie et ancre de façon positive le principe de la non-violence dans l'éducation des enfants.

Concernant l'utilisation de l'expression « châtiments corporels », la différenciation faite dans le rapport explicatif entre des interventions physiques dites « légères » et « sévères » nous semble impertinente. D'une part, toute forme de violence, peu importe comment elle se manifeste, est inacceptable. D'autre part, cette distinction sous-entend une possible hiérarchisation des formes de violence, menant à une déconsidération de certaines violences jugées à tort comme d'importance secondaire (p. ex. violence psychique).

Ce point nous amène à critiquer le choix d'utiliser la formule « autres formes de violence dégradante » et d'omettre expressément le terme de « violence psychique » qui se manifeste généralement sous la forme de remarques, de gestes, d'agressions verbales ou encore d'exposition à la violence domestique. Par le fait que la violence psychique est plus difficile à définir et à détecter que la violence physique en raison de son caractère moins visible, le risque de normalisation de ce type de violence est très élevé, quand bien même ses conséquences sur le développement et le bien-être de l'enfant sont dramatiques à long terme (p. ex. repli sur soi, perte de l'estime de soi, troubles psychiques, troubles alimentaires, états

dépressifs, difficultés de concentration, etc.)⁴. La problématique de la violence éducative psychologique est d'autant plus importante dans le domaine de la petite enfance. En effet, des liens d'attachement solides avec les personnes responsables de l'éducation est essentiel pour un développement sain de l'enfant au cours des premières années de vie.

Afin d'éviter l'écueil d'une normalisation de certaines formes de violence et de clarifier la loi, nous suggérons une reformulation de l'Art. 302, Al. 1 en indiquant de façon explicite qu'une éducation non-violente et bienveillante est uniquement possible en dehors de toutes formes de violence physique, psychique, sexuelle ou de négligences, y compris l'exposition à de la violence domestique.

- Les parents sont tenus d'élever l'enfant selon leurs facultés et leurs moyens et ont le devoir de favoriser et de protéger son développement corporel, intellectuel et moral. En particulier, ils sont tenus de l'élever sans recourir à **de la violence physique, psychique et sexuelle, ni à des négligences** ~~des châtimens corporels ni à d'autres formes de violence dégradante.~~

L'expérience des professionnel·le·s du travail social œuvrant sur le terrain a démontré que l'éducation non-violente n'est pas encore une évidence pour tous les parents. Par exemple, certaines méthodes éducatives punitives incluant le fait de gifler ou d'enfermer son enfant ne sont pas toujours considérées comme violentes. De même, les parents banalisent parfois les conséquences d'une exposition à de la violence domestique sur le développement et le bien-être des enfants.

Cette proposition de reformulation n'empêche aucunement les parents de continuer à exercer leur rôle éducatif, c'est-à-dire d'intervenir physiquement pour protéger leur enfant en cas de mise en danger ou dans le cadre de circonstances éducatives non-humiliantes comme décrites dans le rapport explicatif à la page 15 (p. ex. soulever l'enfant et le placer dans le chariot lorsqu'il crie par terre au supermarché). La reformulation proposée ci-dessus renforce au contraire l'objectif premier visé par le changement de loi, soit de concrétiser le devoir d'éducation bienveillante des parents dans l'intérêt de l'enfant.

Il est important de reconnaître que la violence est souvent exercée dans des situations où les exigences éducatives sont écrasantes et que les parents manquent de solutions alternatives. Le travail des offices de consultation dans le domaine de la prévention et de la protection de l'enfance est alors de reconnaître ces situations et non pas de condamner les parents, mais plutôt de les aider à développer des alternatives non-violentes.

AvenirSocial regrette que l'éducation sans violence soit formulée en tant que principe au sein de l'avant-projet de loi, et non pas comme un droit de l'enfant. Comme le souligne pourtant le rapport explicatif, l'inscription d'un droit à une éducation sans violence dans la législation de plusieurs États européens a permis de faire baisser de manière significative les cas de violence envers les enfants. De plus, faisant écho à l'Art. 11 de la Constitution fédérale et aux Art. 3 et Art. 19 de la Convention relative aux droits de l'enfant qui prévoient un droit à la protection de l'intégrité des enfants, l'avant-projet de loi peut déjà être interprété comme un droit qu'il serait important de concrétiser. En inscrivant le droit à une éducation sans violence dans le Code civil, le statut de l'enfant comme personne à part entière serait alors renforcé, de même que ses possibilités de s'exprimer par rapport à des situations de violence dont il serait victime ou témoin.

⁴ SCHÖBI, Brigitte; HOLMER, Pauline; RAPICAULT, Angela; SCHÖBI, Dominik. (2020) *Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt»*, Institut für Familienforschung und -beratung, Universität Freiburg.

Amélioration de l'accès aux offres des services de conseil et d'accompagnement

Art. 302 Al. 4 (*nouveau*)

AvenirSocial est largement favorable à l'ajout de l'alinéa 4 qui assure en suffisance des offres de conseils et d'aide adressées aux parents et aux enfants en lien avec la problématique de la violence dans l'éducation. Fournir un soutien approprié à la parentalité est indispensable pour prévenir la violence. Bien que de telles offres existent déjà, leur accessibilité, ainsi que leur nature varient fortement d'un canton à l'autre. Le projet de loi permet non seulement de renforcer l'offre existante, mais aussi de créer de nouvelles possibilités de consultation là où les besoins sont présents, le tout en assurant un accès permanent et à bas seuil de l'ensemble de ces prestations.

Ce changement de loi concerne bon nombre de professionnel·le·s du travail social qui côtoient au quotidien des enfants et des familles dans le cadre de leur activité professionnelle. Ce n'est pas seulement le domaine de la protection de l'enfance qui est concerné par la modification de la loi, mais plus largement les domaines de l'éducation, de l'animation socioculturelle ainsi que le milieu scolaire. Par exemple, certain·e·s professionnel·le·s du travail social ont pour mission de soutenir la parentalité, c'est-à-dire d'écouter, d'informer et d'orienter les parents dans leur rôle éducatif. D'autres sont amené·e·s en priorité à encourager le développement de l'enfant au rythme de ses apprentissages et à renforcer l'acquisition de nouvelles compétences en vue d'une pleine intégration sociale.

Si le renforcement de l'offre de prévention de la violence dans l'éducation devrait alléger le travail délicat des services de protection de l'enfance dans les cas de mises en danger, le développement du volet préventif de la violence dans l'éducation nécessite en même temps une nouvelle approche en matière de protection de l'enfance, comme il en existe déjà par exemple dans le canton de Berne où la mise en œuvre des mesures de soutien précoce permet déjà de renforcer la détection des menaces vis-à-vis du bien-être des enfants. Pour AvenirSocial, cela implique de renforcer et développer l'offre de conseils et de soutien à bas seuil d'accessibilité comme le prévoit la nouvelle loi. Il ne s'agit pas seulement de proposer aux familles des prestations de service lorsque des difficultés éducatives apparaissent, mais bien d'anticiper celles-ci en amont en prévenant l'épuisement parental, en consolidant l'habileté éducative des parents, en renforçant les liens familiaux, en proposant des espaces de paroles parents-enfants, en élargissant les offres de conseil maternel et paternel ou encore en mettant en place des dispositifs de médiation. Ce dernier point est d'autant plus important à prendre en considération, en sachant que les statistiques de la Conférence en matière de protection des mineurs et des adultes (COPMA) entre 2019 et 2022 démontrent une nette élévation des mesures de soutien et de protection aux enfants dans les cas de situations parentales litigieuses⁵.

Il s'agit également pour les cantons de favoriser l'activité de professionnel·le·s du travail social formé·e·s, de développer les offres de formation relative à la thématique de l'éducation sans violence et du soutien à la parentalité, ainsi que de soutenir la collaboration interdisciplinaire, notamment avec le corps médical et le corps enseignant, concernés par la thématique. Dans une situation de pénurie du personnel qualifié dans le champ du travail social⁶, la mise à disposition de ressources suffisantes est impérative, d'une part, pour exécuter le mandat tel

⁵ COPMA (2022). Statistiques COPMA 2022 / Enfants - mesures en cours : Nombre d'enfants soumis à des mesures de protection au 31.12.2022. https://www.kokes.ch/download_file/view/1416/619

⁶ AvenirSocial (2023). *Conditions de travail dans le travail social, Actions possibles pour les organisations, 10 Exemples concrets*. https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2023/06/FR_20230515_Actions-possibles-pour-les-organisations_Best_Practice.pdf

qu'inscrit dans la nouvelle loi et, d'autre part, pour accompagner le changement de mentalité et de rapport à la violence au sein de la société.

Par conséquent, les offices de consultation et l'ensemble des services de conseil et de soutien doivent être dotés de suffisamment de ressources financières pour élargir leurs offres et assurer un accès permanent à bas seuil d'accessibilité, de ressources en personnel formé pour assurer la qualité des prestations fournies, ainsi que de ressources en temps pour améliorer les conditions de travail des professionnel-le-s et les conditions d'accueil des personnes bénéficiant de ces prestations. Il est également important de considérer les besoins de formation du personnel qualifié relativement au nouvel article 302 du Code civil, mais aussi en ce qui concerne les droits des enfants et les approches en matière d'éducation sans violence d'une manière plus générale.

Au vue des commentaires précédents, nous proposons de modifier le texte de loi comme suit :

- Les cantons veillent à ce que les parents et l'enfant puissent s'adresser, ensemble ou séparément, à des offices de consultation **et à d'autres services de soutien à bas seuil d'accessibilité** en cas de ~~difficultés dans l'éducation~~ **besoins relatifs à l'éducation**.

Afin de s'assurer de la mise en œuvre de l'avant-projet de loi, AvenirSocial recommande également que le Conseil fédéral soit responsable de coordonner une campagne nationale d'information et de sensibilisation sur l'inscription de l'éducation sans violence dans le Code civil. Il est important de soigneusement préparer l'information et la sensibilisation du grand public à ce changement de loi relatif au droit des enfants à une éducation non-violente. En particulier, les parents doivent être soulagés de la peur de demander de l'aide en amont ou en cas de mauvaise conduite. Car si les parents ne s'adressent plus aux centres de conseils par crainte d'être punis légalement pour leur comportement, l'objectif sera manqué. La fondation Protection de l'enfance Suisse a montré dernièrement de bons exemples avec sa campagne « Il y a toujours une alternative à la violence ».

L'objectif d'une campagne d'information et de sensibilisation au niveau national est d'assurer l'impact de la nouvelle loi sur le terrain en favorisant et en accompagnant un changement des comportements éducatifs. En effet, en déléguant cette tâche aux cantons, le risque serait de maintenir, si ce n'est de renforcer les différences régionales déjà existantes dans l'accès aux prestations sociales destinées aux familles confrontées à des interrogations ou des difficultés dans l'éducation des enfants. Les centres de formation qui forment du personnel qualifié intervenant auprès des parents et des enfants sur ces questions éducatives jouent un rôle essentiel et pourrait être intégrés dans la mise en place d'une telle campagne nationale.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'opportunité de commenter la modification du Code civil à venir et d'avoir pris en compte nos préoccupations lors de la révision du modèle. Si vous avez des questions, Madame Annina Grob, co-secrétaire générale, se fera un plaisir de vous répondre à l'adresse électronique suivante : a.grob@avenirsocial.ch

Avec nos plus cordiales salutations,



Annina Grob
Co-secrétaire générale



Camille Naef
Responsable études

Von: [Btub](#)
An: [BJ-ZZ](#)
Betreff: STN Brescianini Marisa 26.09.2023 VNL Gewaltfreie Erziehung
Datum: Dienstag, 26. September 2023 20:39:43
Anlagen: [image001.png](#)
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf die im Betreff erwähnte Vernehmlassung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion 19.4632 Buillard-Marbach und möchte hierzu folgende Stellungnahme abgeben:

Es ist unabdingbar und zwingend notwendig, dass die gewaltfreie Erziehung als Grundrecht der Kinder in den Schweizer Gesetzbüchern detaillierter verankert wird. Gewalt beschränkt sich jedoch nicht nur auf die körperliche Bestrafung, sondern geht viel weiter. So erleben Kinder in der Schweiz heute noch ebenso oft psychische und verbale Gewalt in der Erziehung, welche oftmals massiv höhere Schädigung des Kindes zur Folge haben.

Deshalb schlage ich zielführend und der heutigen Zeit angepasst vor, den Art. 302 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

(...). Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlicher Bestrafung, psychischer und verbaler Gewalt und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

Das Zivilgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 302 Abs. 1 erster Satz (betrifft nur den französischen Text) und zweiter Satz sowie Abs. 4

¹ [...]. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

Leider ist es nach den neuesten Erfahrungen mit den Kinderschutzbehörden, wobei ich hier aus eigener Erfahrung, von der Kinderschutzbehörde Bezirk Baden sprechen kann, noch immer so, dass der Anwendung von Gewalt in der Erziehung zu wenig Beachtung geschenkt wird und in ersten Entscheid komplett ausser Acht gelassen wird. **So werden, in den mir bekannten Fällen von gefällten Entscheiden der KESB Baden, Kinder, trotz der KESB Baden beweiskräftig unterzeichneten Schilderungen und Stellungnahme von physischer, verbaler und psychischer Übergriffen eines Elternteils, dem die Übergriffe ausführenden Elternteil in die alleinige Obhut erlassen und die Kinder erfahren so mittels behördlichen Entscheid, weiterhin tagtäglich die Anwendung von physischer, psychischer und verbaler Gewalt.**

Dies ist nicht im Sinne der von der Schweiz unterzeichneten UNO-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989. Weder erfüllt die KESB den Zweck des 'KINDESSCHUTZES', für welche sie vom Bund ins Leben gerufen wurde. Eine Ombudsstelle für die KESB zu erlassen, wäre ebenfalls zwingend notwendig.

Ich bedanke mich für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Marisa Brescianini
Geschäftsführerin / Managing Director
Treuhanderin mit Eidg. Fachausweis / Swiss Fiduciary with Federal Certification
T.E.P. / Trust Expert Practitioner

Jeweils mittwochs abwesend – absent on Wednesday

Brescianini Treuhand und Beratung GmbH
Egelseestrasse 8
8962 Bergdietikon
Schweiz / Switzerland
Tel./Phone: 0041 79 441 33 29
E-Mail: brescianini@btub.ch
www.btub.ch

DISCLAIMER

Dieses E-Mail ist nur für die als Empfänger genannte Person der Gesellschaft bestimmt. Wenn Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, dem Absender zu benachrichtigen und das E-Mail auf Ihrem Computersystem zu löschen. Wir lehnen jegliche Haftung für Schäden ab, die aus der Verwendung des E-Mail-Verkehrs entstehen können.

NOTICE

This e-mail message is intended for the above-named recipient(s) only. It may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this e-mail and any attachment(s) is strictly prohibited. If you have received this e-mail in error, please immediately notify the sender by replying to this e-mail and delete the message and any attachment(s) from your system. Thank you.

Par email à : zz@bj.admin.ch

Berne, le 17 novembre 2023

Reg.: jba – 8.52

Prise de position de la CDAS dans le cadre de la consultation relative à la modification du code civil (Éducation sans violence)

La version française fait foi.

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

La Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) vous remercie sincèrement de la possibilité de prendre position concernant la modification du code civil (Éducation sans violence).

La CDAS salue le projet de révision législative ayant pour but d'inscrire expressément le principe de l'éducation sans violence dans la loi. Elle estime que cela permettra à la Suisse de **sortir de la zone grise du droit actuel pour offrir aux enfants et aux jeunes de demain un droit clair à une éducation non violente**. Toute expérience de violence entraîne des souffrances et constitue une violation de l'intégrité physique et psychique des enfants. Alors qu'actuellement, tant le code civil que le code pénal s'appliquent lorsque la violence a déjà eu lieu, la CDAS est d'avis que cette nouvelle ligne directrice claire servira d'orientation pour les parents et les spécialistes, de même que les professionnels, pourront s'y référer. Elle constituera un signal fort contre la violence dans l'éducation.

En ce qui concerne la **modification de l'art. 302, al. 1 CC** soumise en consultation, le Comité de la CDAS, qui a discuté de la proposition en détail, est d'avis que l'ancrage légal du principe d'éducation sans violence devrait être formulé dans la loi **sous forme de droit de l'enfant**. Ainsi, de son point de vue, la formulation retenue pourrait par exemple être « *Les enfants ont droit à une éducation sans violence, exempte de châtiments corporels et de toute autre forme de violence* ». L'al. 1 de l'art. 302 CC correspondrait ainsi au droit à la protection de l'intégrité physique et psychique ancré dans l'art. 11 Cst¹ ainsi que dans l'art. 3, al. 1, et l'art. 19 CDE. Le Comité de la CDAS est d'avis que cette formulation renforcerait la position de l'enfant en tant que sujet de droit. Il ne partage pas l'avis du Conseil fédéral selon lequel une telle formulation serait source de complications supplémentaires et qu'elle pourrait être comprise comme un droit individuel directement applicable de l'enfant. La pertinence de mentionner ce droit en complétant l'art. 302, al. 1 CC devrait faire l'objet d'une nouvelle analyse juridique. Enfin, certains membres de la CDAS estiment qu'il faudrait même aller plus loin en introduisant dans la loi un droit de l'enfant à une éducation non violente basée sur la bientraitance dans tous les contextes de sa vie.

L'assemblée plénière de la CDAS demande en outre qu'il soit précisé dans le message du Conseil fédéral accompagnant l'inscription du principe d'éducation sans violence dans la loi quelles sont, de

¹ En français, l'art. 11 Cst est formulé en termes de « droit » alors que l'allemand mentionne : « Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf [...] ».

manière explicite, les formes de violence auxquelles peut être exposé l'enfant² et que la **violence psychologique** y soit mentionnée explicitement comme étant la forme la plus répandue actuellement en Suisse³.

De manière générale, la CDAS estime qu'il faut augmenter les efforts pour prévenir la violence dans l'éducation qui est encore largement répandue aujourd'hui en Suisse⁴. Il est d'avis qu'il serait judicieux de profiter de l'introduction de cette nouvelle norme pour renforcer la prévention, la sensibilisation et l'information. Ainsi, la CDAS regrette qu'aucune mesure ne soit prévue par la Confédération pour accompagner l'introduction de ces nouvelles normes légales. Et cela alors même qu'il est mentionné dans le rapport explicatif qu'il est nécessaire que ces nouvelles normes soient accompagnées par des campagnes de sensibilisation et d'information⁵.

Dans ses recommandations adressées à la Suisse en 2021, le Comité de l'ONU des droits de l'enfant a recommandé à notre pays d'introduire sans tarder dans la législation une disposition interdisant expressément les châtiments corporels dans tous ses contextes de vie (y compris à la maison, à l'école, dans les institutions qui accueillent des enfants, dans les établissements offrant une protection de remplacement et dans les établissements pénitentiaires) et d'allouer des moyens suffisants aux campagnes de sensibilisation qui visent à promouvoir des méthodes d'éducation et de discipline positives, non violentes et participatives et à souligner les conséquences néfastes des châtiments corporels. La linguistique utilisée par le Comité dans ses recommandations permet d'en déduire qu'il juge les recommandations précédemment citées comme hautement prioritaires. De l'avis de la CDAS, il faut prendre ces recommandations au sérieux et prévoir une série de mesures pour prévenir et lutter contre la violence dans l'éducation. Or, la plus-value de l'inscription du principe d'éducation sans violence dans le code civil réside justement dans son intérêt pour la prévention.

Dès lors, la CDAS estime qu'**une action coordonnée Confédération-cantons devrait être menée au niveau national pour encourager la prévention, la sensibilisation et l'information** liées à cette problématique, d'autant plus que les études mentionnent explicitement que l'interdiction de la violence dans l'éducation n'est pas suffisante à elle seule pour faire diminuer les cas. Ces dernières années, des collaborations exemplaires entre la Confédération et les cantons ont été mises en place desquelles il serait possible de s'inspirer, comme par exemple pour lutter contre la violence domestique. La CDAS demande donc que la Confédération prévoit, en collaboration avec les cantons, et parallèlement à l'entrée en vigueur de cette révision législative, une série de mesures afin de sensibiliser à la fois les détenteurs de l'autorité parentale à l'éducation sans violence, mais aussi les enfants et les jeunes à leurs droits et également une information régulière des professionnels.

Pour le surplus, la CDAS salue, sur le principe, l'**ajout de l'al. 4 à l'art. 302 CC**. Il contribue en effet à montrer que ces nouvelles normes visent à mettre l'accent à titre préventif sur le bien de l'enfant et sur l'aide dont parents et enfants ont besoin en cas de conflit.

La CDAS propose toutefois de compléter cet alinéa ainsi : *« Les cantons veillent à ce que les parents et l'enfant puissent s'adresser, ensemble ou séparément, à des offices de consultation et puissent faire appel à d'autres offres de soutien en cas de difficultés dans l'éducation »*. Elle est en effet d'avis que la

² En se référant à l'art. 19 al. 1 de la Convention de l'ONU des droits de l'enfant (CDE) qui mentionne : « Les États parties prennent toutes les mesures législatives, administratives, sociales et éducatives appropriées pour protéger l'enfant contre toute forme de violence, d'atteinte ou de brutalités physiques ou mentales d'abandon ou de négligence, de mauvais traitements ou d'exploitation, y compris la violence sexuelle, pendant qu'il est sous la garde de ses parents ou de l'un d'eux, de son ou ses représentants légaux ou de toute autre personne à qui il est confié.

³ Une récente étude de l'Université de Fribourg, qui concernait sur le comportement punitif des parents en Suisse et apportait un appui scientifique à la campagne de prévention « Idées fortes – il y a toujours une alternative à la violence » lancée par la fondation Protection de l'enfance Suisse, arrive à la conclusion qu'un enfant par classe en moyenne est régulièrement puni physiquement et qu'un enfant sur quatre est régulièrement victime de violences psychologiques (voir SCHÖBI BRIGITTE, HOLMER PAULINE, RAPICAULT ANGELA, SCHÖBI DOMINIK, *Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt»*, Institut de recherche et de conseil dans le domaine de la famille, Université de Fribourg, 2020 (cit. SCHÖBI ET AL. 2020))

⁴ Cf. note 4

⁵ Cf. notamment p. 3 et p. 10 du rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation Modification du code civil (Éducation sans violence)

prévention de la violence dans l'éducation passe par différentes mesures qui ne se limitent pas à l'accès à des offices de consultation. D'autres formes de soutien, telle que les cours de formation des parents, sont également très utiles.

Le Comité de la CDAS estime qu'il sera nécessaire de préciser dans le message à quels types de structures le terme « offices de consultation » fait référence. À ce propos, il estime qu'il est important que ces offices de consultation fassent partie du dispositif de « l'aide (volontaire) à l'enfance et à la jeunesse » et non du dispositif de « protection de l'enfance et de la jeunesse »⁶. Il faut également prévoir que ces offres soient directement accessibles aux enfants et aux jeunes sans que l'autorisation du détenteur de l'autorité parentale soit requise. À noter que l'introduction prévue en 2025 d'un numéro de téléphone central pour les victimes, un projet de la CDAS en cours de mise en œuvre, constituera très vraisemblablement une porte d'entrée supplémentaire permettant également aux jeunes victimes de violence intrafamiliale d'obtenir de l'aide.

Le Comité de la CDAS demande en outre qu'il soit précisé dans le message quelles tâches sont attendues des cantons en lien avec l'introduction de cet ajout et de mettre en évidence les éventuelles conséquences pour les cantons, notamment financières. En effet, actuellement, dans certains cantons, la mise à disposition d'offres de conseil pour les enfants et les familles sont des tâches relevant de la compétence des communes et ne sont pas toujours soutenues financièrement par les cantons.

De plus, pour qu'il soit possible de déterminer comment l'offre actuelle devrait être élargie et pour que les mesures qui seront prises soient en adéquation avec les besoins concrets, la CDAS estime qu'il serait nécessaire de disposer de données concernant les offres existantes dans les cantons, le recours aux prestations et ainsi identifier les éventuelles lacunes dans le dispositif d'aide actuel. Or, ces données ne sont actuellement pas disponibles en Suisse. L'étude Optimus 3⁷ sur les mauvais traitements envers les enfants en Suisse avait toutefois montré que bien qu'il existe dans de nombreux cantons un réseau d'offres de soutien déjà bien développé, les enfants concernés et les parents ne bénéficient pas tous ni partout du même soutien raison de grandes disparités dans l'offre d'aide. Recueillir des informations à ce sujet constituerait du point de vue de la CDAS une étape importante à réaliser pour soutenir la mise en œuvre de l'al. 4 de l'art. 302 CC. Étant donné qu'il s'agit d'un projet d'une certaine envergure et qu'une telle collecte de données n'aurait de sens que si elle était réalisée au niveau national, la CDAS souhaiterait que la Confédération la soutienne, par exemple en cofinçant une étude à ce sujet.

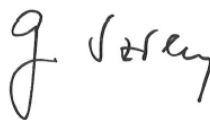
En vous remerciant de l'attention que vous accorderez à la présente prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération la plus distinguée.

La présidente



Nathalie Barhoulot
Ministre

La secrétaire générale



Gaby Szöllösy

⁶ En allemand, la distinction est plus claire avec les termes de « Kinderhilfe » et « Kinderschutz ».

⁷ Mauvais traitements envers les enfants en Suisse. Formes, assistance, implications pour la pratique et le politique. 2018. Voir : <https://www.unil.ch/ome/optimus3>.



Consultation relative à la Révision du Code civil suisse (Éducation sans violence)

Prise de position de la Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse CFEJ (13 novembre 2023)

En date du 23 août 2023, le Département fédéral de justice et police a ouvert, sur mandat du Conseil fédéral, la consultation sur le projet de modification du code civil en lien avec l'éducation sans violence. La Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse (CFEJ) saisit cette opportunité pour prendre position dans le cadre de cette consultation.

En exécution de son mandat légal, la CFEJ s'intéresse depuis de nombreuses années à la thématique de (l'interdiction de) la violence dans l'éducation. Elle a établi un papier de position¹ en 2019, en lien notamment avec la publication de plusieurs études sur la prévalence de ce phénomène extrêmement préoccupant dans notre pays. En conclusion de cette prise de position, la CFEJ identifiait 6 champs d'actions principaux pour éradiquer le fléau de la violence dans l'éducation et mieux protéger les enfants :

1. Norme légale claire inscrite dans le code civil, posant en principe le droit de l'enfant à grandir sans violence.
2. Prévention et information.
3. Détection précoce de la violence ou de la mise en danger.
4. Offres de conseil et d'assistance.
5. Bases et suivi statistique.
6. Mesures du Conseil fédéral visant à combler les lacunes dans la mise en œuvre de la Convention relative aux droits de l'enfant.

C'est ainsi avec un intérêt tout particulier que la CFEJ participe, par la présente prise de position, à la consultation ouverte sur la modification du code civil.

Remarques générales

De manière générale, la CFEJ salue la volonté du Conseil fédéral de modifier le code civil pour renforcer la protection des enfants contre la violence dans l'éducation, dans une double démarche de clarification des comportements (in)admissibles et de mise à disposition d'une offre de soutien pour les parents et l'enfant.

La CFEJ regrette toutefois qu'une formulation réaffirmant explicitement le droit de l'enfant à grandir sans violence ait été écartée, au bénéfice d'une injonction faite aux parents de ne pas recourir à des châtiments corporels ou à d'autres formes de violence dégradante. En ce sens, elle ne partage pas l'appréciation selon laquelle une disposition formulée sous forme d'un droit serait source de difficultés. Au contraire, et comme le Conseil fédéral le mentionne dans le rapport explicatif, une telle formulation aurait pour effet de renforcer la position de l'enfant comme sujet de droit plutôt que comme objet d'éducation, dans la lignée des dispositions constitutionnelles (art. 11) et de la CDE (art. 3 al. 1 et art. 19).

Par ailleurs, et comme elle le mentionnait dans son papier de position, la CFEJ est d'avis que l'information et la prévention sont des éléments clés de la lutte contre la violence dans l'éducation. A cet effet, il apparaît indispensable d'accompagner l'entrée en vigueur de ces nouvelles dispositions par

¹ Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse, *Le droit de l'enfant à une éducation sans violence - Situation en Suisse, champs d'action et recommandations de la CFEJ*, Berne 2019 (disponible sous : https://ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekkj/02publikationen/Positionspapier/f_19_Position_CFEJ_Education_sans_violence.pdf).



une campagne d'information. Celle-ci doit être réalisée en collaboration entre la Confédération et les cantons et devrait être répétée régulièrement, avec des adaptations pour toucher tous les publics (enfants et jeunes, parents, professionnel-le-s de l'enfance et de la petite-enfance...), selon l'angle qui leur est propre.

Remarques spécifiques aux alinéas de la disposition modifiée

Alinéa 1

Outre la remarque générale formulée, la CFEJ considère que la formulation proposée pour l'article 302 al. 1 est actuellement insatisfaisante.

D'une part, elle ne mentionne pas explicitement les violences psychologiques, lesquelles sont en réalité, comme le Conseil fédéral le relève dans le rapport explicatif, la forme principale de la violence faite aux enfants dans le cadre éducatif. Une reformulation mentionnant explicitement les violences psychologiques est souhaitable. A défaut et *a minima*, le rapport explicatif devrait se référer encore plus explicitement à ces violences et marquer leur interdiction. En ce sens, la CFEJ ne partage pas les considérations selon lesquelles mentionner la violence psychologique conduirait à de nouvelles difficultés d'application, dès lors que le flou prévaut précisément dans le système actuel.

D'autre part, la limitation de l'interdiction des comportements aux « autres formes de violence dégradante » n'est pas sans poser de problèmes, dès lors qu'il laisse entendre que certaines formes de violence pourraient ne pas être dégradantes et, partant, qu'elles seraient admissibles. Si le contenu du rapport explicatif à ce sujet est satisfaisant – la CFEJ relève en particulier la mention de l'exposition à la violence domestique – la formulation proposée ne répond pas au besoin et à la volonté de clarifier, sans ambiguïté pour les parents, les comportements éducatifs inadmissibles.

Sur la base de ces constats, la CFEJ propose la reformulation suivante pour l'article 302 al. 1 CC : Les parents sont tenus d'élever l'enfant selon leurs facultés et leurs moyens et ont le devoir de favoriser et de protéger son développement corporel, intellectuel et moral. *L'enfant a droit à une éducation sans violence, exempte en particulier de châtiments corporels et de toute forme de maltraitance physique, psychique, sexuelle ou de négligence.*

Alinéa 4

Comme le Conseil fédéral, la CFEJ est d'avis que les mesures d'information et de prévention sont déterminantes dans la lutte contre la violence dans l'éducation. À cet égard, elle salue l'introduction de l'alinéa 4 à l'article 302 CC. Les offres d'aide et de conseil auxquelles peuvent s'adresser les parents ou l'enfant représentent un élément indispensable du dispositif nécessaire pour prévenir et venir à bout de l'usage de la violence dans l'éducation.

La CFEJ regrette toutefois la limitation de l'offre, dans le texte de la disposition, aux offices de consultation, alors que d'autres formes de soutien pourraient entrer en ligne de compte. La formulation du rapport explicatif, qui parle d'offres d'aide et de conseil, apparaît plus adéquate et pourrait être reprise dans le texte de la disposition.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Per E-Mail: zz@bj.admin.ch

Zürich, 23. November 2023

Vernehmlassung Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herrn

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zur vom Bundesrat vorgelegten Vorlage zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB nehmen zu dürfen.

Der Schweizer Fachverband Traumapädagogik chTP setzt sich für eine bessere Versorgung von Menschen mit traumatischen Erfahrungen in der Schweiz ein. Viele dieser Menschen haben in ihrem Leben verschiedene Formen von Gewalt erlebt. Der Fachverband fördert die Anerkennung ihrer (Über-) Lebensleistung sowie die Verbreitung von Fachwissen betreffend Traumafolgen in Fachkreisen und bei den Betroffenen selber. Als Fachverband pflegen wir nicht nur den Dialog zu Fachpersonen aus dem Bereich Kinderschutz, Opferhilfe, ergänzenden Hilfen zur Erziehung, medizinisch- psychotherapeutischen Einrichtungen und Schulen, sondern auch zu den von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Wir begrüßen die Vorlage für die Gesetzesrevision, mit welcher der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Gesetz verankert werden soll. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im Gesetz als Recht des Kindes formuliert werden soll. Wir fordern zudem, dass in der bundesrätlichen Botschaft die verschiedenen Formen von Gewalt, denen das Kind ausgesetzt ist, explizit aufgeführt werden. Zu den verbreitetsten Formen gehört die psychische Gewalt. Darunter fällt auch das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern.

Wir bedauern im Weiteren, dass keine Massnahmen geplant sind, um die Einführung der neuen Gesetzesnorm zu begleiten. Die neue Gesetzesnorm sollte zwingend zum Anlass genommen werden für Information, Sensibilisierung und weitere gezielte präventive Massnahmen. Der Bund hat dabei eine aktive Rolle zu übernehmen. Nur so kann die neue Gesetzesnorm die gewünschte Wirkung entfalten.

Zwar wurde 1978 das Recht auf Züchtigung im ZGB abgeschafft, aber bis heute fehlt ein explizites Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Das Bundesgericht hat in einem Urteil festgehalten, dass körperliche Züchtigung im Rahmen der Familie, sofern sie nicht ein von der Allgemeinheit akzeptiertes Mass überschreitet und nicht wiederholt angewendet wird, nicht als physische Gewalt zu betrachten ist.

Die Motion Buillard-Marbach (19.4632) beauftragt den Bundesrat, «das Recht auf gewaltfreie Erziehung» für Kinder im ZGB zu verankern, was auch von einer Mehrheit der Rechtskommission so gefordert wurde.

Der Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens erwähnt dieses Recht auf gewaltfreie Erziehung zwar mehrfach. Ebenso streicht er heraus, dass dadurch auch eine Stärkung des Kindes als Rechtssubjekt einhergehen würde. Dennoch kommt der bundesrätliche Vorschlag der Forderung eines expliziten Rechts auf gewaltfreie Erziehung in seinem Vorschlag nicht nach. Die Begründungen dazu bleiben dabei diffus. Erwähnt wird insbesondere die Befürchtung, eine Gesetzesnorm könnte als einen individuellen und durchsetzbaren Anspruch des Kindes verstanden werden. Der Blick in die Nachbarländer Österreich und Deutschland, welche das Recht auf gewaltfreie Erziehung schon vor Jahren eingeführt haben, zeigt, dass sich diese Befürchtung dort nicht bewahrheitet hat. Ein Hinweis in der Botschaft zum Gesetz, dass es sich hierbei nicht um einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch handelt, könnte darüber hinaus in dieser Frage Klarheit schaffen.

Mit der Ratifizierung der UN Kinderrechtskonvention 1997 wurde endlich auch in der Schweiz das Kind als Rechtssubjekt anerkannt, welches mit besonderen Rechten und Schutz ausgestattet ist. **Der vorliegende Gesetzesvorschlag weicht von diesem Grundsatz ab und stellt nicht die Kinder, sondern die Eltern ins Zentrum.**

Gerade in der Thematik der Gewalt ist dies besonders bedauerlich. Häusliche Gewalt und damit auch Gewalt in der Erziehung geht damit einher, dass die Betroffenen nicht mehr als Subjekt, sondern als Objekt behandelt werden. Die Bedürfnisse und das Erleben der Betroffenen tritt in den Hintergrund und wird missachtet. Gleiches geschieht durch den vorgelegten Vorschlag, in dem die Eltern und ihr Erziehungsverhalten ins Zentrum gerückt werden.

Wir fordern daher, ein explizites Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung gesetzlich zu verankern und damit bewusst einen Gegenpol zur Dynamik in gewaltbelasteten Familien zu setzen. Ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung würde darüber hinaus der Tatsache Rechnung tragen, **dass Gewalt in allen Erziehungsbeziehungen verboten sein muss und sich nicht nur auf die Eltern beschränken darf.**

Eine der Hauptwirkungen der gesetzlichen Verankerung ist der im Bericht ebenfalls erwähnte Sinneswandel der Gesellschaft in dieser Thematik, wie dies auch in den anderen europäischen Ländern erkennbar ist. Wir regen an, dass der Bund etwa analog zur Suchtprävention oder zur Verkehrssicherheit auch im Bereich der Prävention von Gewalt gegen Kinder eine aktive Rolle übernimmt und kantonale und private Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen koordiniert und unterstützt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundlichen Grüsse



Lucas Maissen
Präsidentin



Irène Koch
Vizepräsidentin

Für Rückfragen steht Lucas Maissen, Präsident chTP (l.maissen@chtp.ch) zur Verfügung
Schweizer Fachverband Traumapädagogik, Hottingerstrasse 67, 8032 Zürich
www.chtp.ch

Département fédéral de justice et police
zz@bj.admin.ch

Neuchâtel et Genève, le 27 novembre 2023,

**Modification du Code civil (éducation sans violence) :
Prise de position de la CROP dans le cadre de la procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale
Mesdames et Messieurs

La Coordination romande des organisations paternelles - CROP- vous fait part de ses remarques concernant le rapport explicatif et ses recommandations concernant l'avant-projet de modification de l'article 302 du Code civil (éducation sans violence).

La CROP regroupe les Organisations de la condition paternelles et pour la coparentalité des 6 cantons romands, dont les buts sont de permettre et promouvoir une parentalité égalitaire entre les deux parents, par exemple par l'introduction d'un congé parental et, lors d'une séparation, une relation saine de coparentalité ou de parentalité parallèle, étant établi que l'enfant a besoin d'une relation saine avec ses deux parents pour son développement équilibré et de son identité, donc dans son intérêt supérieur et bien-être.

La CROP et ses associations membres sont majoritairement sollicitées pour des situations où les pères et des mères qui généralement avaient une bonne relation réciproque avec leur(s) enfant(s) avant la séparation, font face à une multitude de problèmes pour maintenir leur coparentalité antécédente, entre autres lorsque que le droit aux relations personnelles entre le(s) enfant(s) et eux-mêmes, pourtant ancrée dans une décision de justice, n'est pas respecté.

La CROP salue le fait que le Conseil fédéral propose « *d'ancrer explicitement le principe de l'éducation sans violence dans le code civil* » et, à cette fin, « **de concrétiser l'obligation faite aux parents d'éduquer leurs enfants dans le respect du bien-être de l'enfant** ».

Vu les buts de la CROP, nous prenons position plus spécifiquement concernant la nécessité « *d'éducation sans violence* » dans les situations de séparation parentale. En effet, il est bien connu que pour l'enfant, la séparation de ses parents est dans la très grande majorité des cas, même sans conflits et violence, une période difficile psychologiquement, voire parfois avec répercussions sur son bien-être physique.

Il est généralement reconnu, mais sans statistiques précises en Suisse, que dans environ 50% des cas de séparations, les parents soumettent à l'APEA ou au Tribunal civil une convention à l'amiable concernant la répartition de la prise en charge de l'enfant. Pour 50% des cas il y a un conflit, plus ou moins aigu, en particulier concernant la répartition de cette prise en charge, menant souvent à ce que l'enfant soit mis dans un conflit de loyauté plus ou moins aigu, ce qui est de la maltraitance psychologique pouvant mener à des phénomènes psychiques graves, tel que l'aliénation parentale, et qui peuvent perdurer toute une vie et même se répercuter sur la prochaine génération (par exemple Auberjonois 2019, Broca et Odinetz, 2021, Cesalli 2019 et 2023, Duc Marwood 2023, Dürr 2017, Staub 2023, von Boch-Galhau 2018, Walter-Menziger 2023).

Tant la Convention d'Istanbul que la Convention internationale relative aux droits de l'enfant – CIDE (art 19 al 1), que la Suisse a ratifiées et qui sont exécutoires, exigent que les Parties prennent toutes les mesures pour protéger les enfants dans leur développement de tous types de violence/maltraitance, inclue psychologique (« mentale »).

L'art 9 al 3 de CIDE précise « ***Les Etats parties respectent le droit de l'enfant séparé de ses deux parents ou de l'un d'eux d'entretenir régulièrement des relations personnelles et des contacts directs avec ses deux parents, sauf si cela est contraire à l'intérêt supérieur de l'enfant*** ». L'enfant a besoin de relations personnelles et de contacts directs avec ses deux parents pour son développement équilibré et son identité.

Depuis des années dans certains pays (Australie, Norvège, Québec, Suède, Belgique ...) , **les parents en conflit** autour de la prise en charge de l'enfant **sont astreints** à suivre des séances d'informations concernant la préservation du bien-être de l'enfant en situation de séparation et si nécessaire d'entreprendre une médiation familiale ou autres processus similaires (pratique de Cochem par exemple) En Suisse, dans le Canton de Bâle Ville et en **Valais les parents en conflits sont également obligés** par le Tribunal/l'APEA de participer **rapidement** à de tels processus, et depuis septembre 2023, il en est de même dans le Canton de Berne.

D'ailleurs, le Conseil fédéral s'est engagé en juillet 2019, en réponse au Postulat 19.3503 de Müller-Altermatt, à rendre un rapport sur les options de mesures à introduire qui « ***empêcheraient que les enfants soient instrumentalisés pendant de longues périodes de conflits entre parents*** ».

L'article de loi dont les propositions de modifications sont soumises en consultation viennent sous chapitre III « *Education* ». La CROP se demande si le terme « *éducation* » est suffisant pour inclure les situations décrites ci-dessus. D'autres termes tels que « *soins, guidance, encadrement éducatifs* » pourraient être considérés.

Article 302 al 1 : L'élément psychique de son développement doit être ajouté.

Art 302 al 4 : la formulation proposée est suffisante pour les parents qui d'eux-mêmes désirent des conseils.

Recommandations d'un nouveau al 5 pour rendre obligatoire la participation à des séances d'information et si nécessaires de conseils pluridisciplinaires et de médiation familiales pour que le bien être psychique et le développement de l'enfant soit préservé au mieux lors de séparations conflictuelles.

La CROP recommande donc que l'article 302 du CC soit modifié comme suit :

III- Encadrement, guidance et éducation

Art 302

1. Les parents sont tenus d'élever l'enfant selon leurs facultés et leurs moyens et ont le devoir de favoriser et de protéger son développement corporel, intellectuel, **psychique** et moral. En particulier, ils sont tenus de l'élever sans recourir à des châtiments corporels ni à d'autres formes de **maltraitance psychologique** (au lieu de « violence dégradante »).
2. Inchangé
3. À cet effet, ils doivent collaborer de façon appropriée avec l'école, **l'accueil parascolaire et autres accueils institutionnels de l'enfance** et, lorsque les circonstances l'exigent, avec les institutions publiques et d'utilité publique de protection de la jeunesse.
4. Les cantons veillent à ce que les parents et l'enfant puissent s'adresser, ensemble ou séparément, à des offices de consultation en cas de difficultés dans **l'encadrement, la guidance et l'éducation de l'enfant**.
5. **Nouveau : Les cantons veillent à ce que des services d'informations, de médiation familiale et de conseils pluridisciplinaires soient à dispositions de parents qui sont en conflits lors de séparation concernant leur(s) enfant(s) et auxquels l'APEA/le Tribunal les oblige à participer.**

La CROP recommande que le rapport de synthèse/explicatif concernant la consultation sur

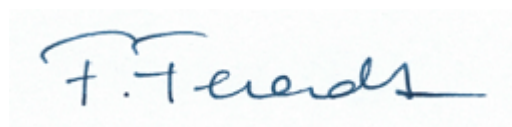
l'avant-projet inclue la problématique de l'atteinte au bien-être psychique de l'enfant dans les situations de séparations conflictuelles.

Nous vous remercions de prendre connaissance de nos remarques et recommandations et restons à votre disposition pour tout renseignement complémentaire.

Pour la CROP www.crop.ch



Patrick Robinson
Porte-parole de la CROP
Tel : 079 425 55 16
Pat.robinson@bluewin.ch



Felipe Fernandez
Membre du Bureau de la CROP
Tel : 077 446 01 25
secretaire.pptg@vtxnet.ch

Références bibliographiques

Auberjonois, K. (2019) : Le point de vue du thérapeute de famille : les besoins psychologiques des enfants et des parents dans la procédure matrimoniale in : Reiser, A. et Gauron-Carlin, S. (éd.) : La procédure matrimoniale, regards croisés de praticiens sur la matière, Schultess Genève, tome 1, p. 175-195.

Broca, R. et Odinetz, O. (2021) : Séparations conflictuelles et aliénation parentale - Enfants en danger, 412 p., Chronique sociale, 3 e édition, Lyon.

Cesalli, S. (2019) : Le point de vue du pédopsychiatre : l'enfant, le divorce, la garde alternée et le juge in : Reiser et Gauron-Carlin, op. cit., p. 196-221.

Cesalli, S (2023) : Le Dénier qui tue, ou comment penser l'impensable, Editions les 3 Colonnes, Paris, p. 35-53l

Duc Marwood, A. (2023) : De quoi parle-t-on quand on parle de lien parent-enfant dans les situations où emprise et violence règnent, présentation tenue le 8.5.2023 dans le cadre du forum public « Divorce et séparation : vulnérabilité des liens familiaux et prestations

Dürr, H.-P. (2017) : KiMiss-Studie 2016/17, Datenbericht unter besonderer Behandlung der Themen Gemeinsame Sorge, Eltern-Kind-Entfremdung und emotionaler Missbrauch, Universität Tübingen.

Staub, L. (2023) : Aliénation induite dans le contexte de la séparation parentale, présentation le 31.5.2023 à l'intergroupe parlementaire « Politique familiale », au Palais fédéral.

von Boch-Galhau, W. (2018) : Parental Alienation (Syndrome) – Eine ernst zu nehmende Form von psychischer Kindesmisshandlung, in : neuropsychiatrie, volume 32, n° 3, p. 133-148.

Walter-Menzige, M (2023) dans Actes du Colloque « Pour un traitement efficace et cohérent des séparations familiales, Avenir familles, Genève pp 31-32

https://www.avenirfamilles.ch/_files/ugd/df22db_34d402ec3c0c4cbbbd1435a7bc2f31bf.pdf

Conseillère fédérale Elisabeth Baume-Schneider
Département fédéral de Justice et police (DFJP)
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Envoyé par mail: zz@bj.admin.ch

Berne, le 23 novembre 2023

Position du CSAJ concernant l'objet du Conseil Fédéral « Révision du Code civil suisse (Éducation sans violence) »

Chère Madame la Conseillère fédérale Baume-Schneider,
Mesdames et Messieurs,

Le Conseil Suisse des Activités de Jeunesse (CSAJ) vous remercie pour la possibilité de s'exprimer dans le cadre de la consultation sur la mise en œuvre de l'objet du Conseil fédéral « Révision du Code civil suisse (Éducation sans violence) ».

Le CSAJ, en tant qu'organisation faîtière d'environ 58 organisations de jeunesse et porte-parole de la jeunesse, s'engage avec ses organisations membres pour l'égalité des chances, la participation et l'indépendance des enfants et des jeunes dans tous les domaines de la vie.

Le CSAJ s'engage activement depuis plusieurs années en faveur de l'égalité des droits entre les enfants et les adultes. Le développement d'une base légale pour interdire les châtiments corporels et moraux dans l'éducation contribue à la création d'un environnement où les droits des enfants sont respectés. Par le biais de la « Conférence des Enfants », un projet du CSAJ, celui-ci se charge également de porter la voix des enfants en matière politique. Le droit à un foyer sans violence a été demandé par les participant*es de la Conférence des Enfants en 2018.

En Suisse, la notion du « droit de correction » est abolie depuis 1978. Cependant, les bases juridiques en Suisse ne sont pas conformes à cette exigence. En effet, les normes légales actuelles sont floues et permettent les châtiments dans l'éducation jusqu'à un certain degré, tandis que la violence envers les adultes est



clairement interdite, créant ainsi une inégalité juridique. Des études montrent que la violence physique et psychologique envers les enfants demeure courante en Suisse, touchant près de 50 % de tou*tes les enfants¹. Le droit à une éducation sans violence découle de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant, que la Suisse a ratifiée en 1997. L'article 19 oblige les États parties à prendre des mesures législatives entre autres pour protéger l'enfant contre toute forme de violence, y compris la violence physique et psychologique.

Sur la base de cette conviction, le CSAJ salue en principe les modifications proposées par le Conseil fédéral au code civil afin d'y ancrer l'éducation non violente.

Remarques de fond

Cette modification du code civil doit créer la base pour une éducation non violente des enfants en Suisse. Nous soutenons cette transformation. Nous saluons également la mise à disposition d'une offre d'aide et de conseil pour les parents. Cependant, de notre point de vue, la loi devrait être complétée et précisée afin de parvenir à une application correcte et complète du principe de l'éducation non violente. En particulier, le droit à une éducation non violente devrait être explicitement inscrit dans la loi.

Sur la base de ces constatations, nous proposons les modifications suivantes dans le projet de loi :

Art. 302 al. 1 CC

Proposition de modification

Les parents sont tenus d'élever l'enfant selon leurs facultés et leurs moyens et ont le devoir de favoriser et de protéger son développement corporel, intellectuel et moral. ~~En particulier, ils sont tenus de l'élever sans recourir à des châtiments corporels ni à d'autres formes de violence dégradante.~~ **L'enfant a droit à une éducation sans violence, exempte en particulier de châtiments corporels et de toute forme de maltraitance physique, psychique, sexuelle ou de négligence.**

¹ [Schöbi et al. 2022](#)

{SAJV} [CSAJ]

Justification

Cette modification fait suite à l'objet 9.4632 Bulliard-Marbach "Inscrire l'éducation sans violence dans le CC", qui vise expressément à ancrer le droit à l'éducation non violente dans le CC. Nous estimons donc qu'il est nécessaire de le mentionner explicitement dans le texte de loi.

En outre, il est important de réviser la formulation du deuxième paragraphe. Celui-ci est actuellement défectueux, car il pourrait être interprété de manière à suggérer que certaines formes de violence ne sont pas dégradantes. Par conséquent, il est nécessaire d'éliminer toute possibilité d'interprétation erronée, étant donné que s'il est vrai que les châtiments corporels sont de plus en plus considérés comme non conformes à la loi, un tiers des détenteurs de l'autorité parentale considèrent encore, par exemple, que les coups sur le postérieur seraient autorisés.²

Outre l'aspect purement grammatical, nous estimons qu'il est essentiel de spécifier toutes les formes de violence dans la loi. Il s'agit en effet de reconnaître la réalité sociale, qui se caractérise par plusieurs formes de violence très spécifiques. Il est établi que la forme de violence la plus répandue est la forme psychologique: plus de deux tiers des parents interrogés ont déclaré avoir recours à ce type de punition.³ De plus, un enfant sur sept subit de la violence sexuelle.⁴ Pour ces raisons, nous estimons que la violence physique, la violence psychologique, la violence sexuelle et la négligence doivent être explicitement incluses dans le texte de loi.

Art. 302 al. 4 CC

Proposition de modification

Les cantons veillent à ce que les parents et l'enfant puissent s'adresser, ensemble ou séparément, à des ~~offices de consultation~~ **offres d'aide et de conseil** en cas de difficultés dans l'éducation.

Justification

Nous estimons qu'il est préférable d'élargir le texte de la disposition et de ne pas la limiter aux seuls offices de consultation, mais de prendre en compte de manière générale toutes les autres formes de soutien.

² [Schöbi et al. 2022](#)

³ Schöbi et al. 2017

⁴ <https://www.kinderschutz.ch/fr/violence-sexuelle>



Sur la base de ces explications, le CSAJ demande que les modifications proposées soient prises en compte. La Révision du Code civil suisse (Éducation sans violence) est d'une grande importance pour les organisations de jeunesse.

Nous vous remercions de prendre en compte nos demandes avec bienveillance et restons à votre disposition pour toute question.

Meilleures salutations,

SAJV • CSAJ

Nadine Aebischer

Responsable politique et membre de la direction collective du CSAJ

Per mail: zz@bj.admin.ch (PDF und word-Datei)

Bern, anfangs November 2023
PS/PD

ZGB, Gewaltfreie Erziehung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus. Dürfen wir Sie höflich bitten, unseren Dachverband in Zukunft in den offiziellen Verteiler aufzunehmen.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev.-ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Freikirchen.ch debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Unser Dachverband unterstützt die geplante Änderung des ZGB.

Die von unserem Dachverband vertretenen Freikirchen nehmen schon seit längerer Zeit in Bezug auf Gewalt in der Erziehung eine klar ablehnende Haltung ein (siehe dazu: «Erklärung Freikirchen» Abschnitt Ehe- und Familienbild Antwort 3 vom 11. September 2015; Stellungnahme zu Gewalt in der Erziehung vom 15. März 2013;

beide Dokumente sind auf www.freikirchen.ch einsehbar). Wie der Bundesrat zu Recht ausführt, ergibt sich aus dem geltenden Recht (Art. 302 Abs. 1 ZGB) implizit bereits ein Verbot von Körperstrafen und anderen Formen entwürdigender Gewalt, weil es mit dem Gebot des Schutzes der körperlichen und geistigen Entfaltung nicht vereinbar ist.

Dass der Bundesrat aufgrund der internationalen Entwicklung (Kinderrechtskonvention) und den Anpassungen in der Gesetzgebung in anderen europäischen Staaten das Gebot der gewaltfreien Erziehung nun ausdrücklich im ZGB regeln will, findet unser Verständnis.

Wesentlich scheint uns insbesondere, dass der Bundesrat die Ergänzung von Art. 302 Abs. 1 ZGB mit dem neuen Absatz 4 verknüpft, welcher die Kantone zur Schaffung von Beratungsstellen verpflichtet.

Zu einzelnen Ausführungen im erläuternden Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

Ad 3.1.1: Als wesentlich erachten wir, dass mit der neuen Regelung keine bestimmte Erziehungsmethode vorgeschrieben werden soll. Im Vordergrund stehen Prävention und Unterstützung bei der Bewältigung von Konfliktsituationen. Ad 3.1.2: Wie bereits ausgeführt, begrüssen wir die Verpflichtung der Kantone, selber oder über Dritte ein Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen. Wir erachten einen Ausbau der Beratungstätigkeit für geboten, da ein wirksames Hilfsangebot niederschwellig und rasch verfügbar sein muss.

Ad 3.2.1: Wie bereits ausgeführt, begrüssen wir die systematische Einordnung der neuen Bestimmung. Insbesondere soll ein Automatismus in Bezug auf Einleitung von Kindesschutzmassnahmen vermieden werden.

Ad 3.2.2: Wir begrüssen die gemachten Ausführungen.

Sosehr wir das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung begrüssen, müssten unseres Erachtens in diesem Zusammenhang auch gewisse Pflichten des Kindes erwähnt werden, nämlich der Respekt im Umgang mit Erwachsenen, insbesondere Eltern und Lehrern. Dieser Aspekt trägt wesentlich zur Gewaltprävention bei.

Ad 3.3: Wie bereits erwähnt, erachten wir die bestehenden Angebote als ungenügend.

Ad 4: Wichtig scheint uns die Begrenzung auf «entwürdigende Gewalt» (Seite 15, letzter Absatz). Die gewählten Beispiele bei Kleinkindern sind einleuchtend. Mit zunehmendem Alter dürfte das Kriterium der Verhältnismässigkeit an Bedeutung gewinnen.

Ad 5.2: Wir erachten die Ausführungen bezüglich des bestehenden Beratungsangebotes als zu optimistisch. Ein genügendes Beratungsangebot wird zu Mehrkosten bei den Kantonen führen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kontaktperson: Peter D. Deutsch, Fürsprecher, deutschp76@gmail.com

Freundliche Grüsse

Dachverband Freikirchen.ch

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Peter Schneeberger', with a stylized flourish at the end.

Peter Schneeberger, Präsident



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

CH-3003 Bern

BSV;

POST CH AG

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
zz@bj.admin.ch

Sachbearbeiterin: Nadine Hoch
Bern, 23.11.2023

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung): Stellungnahme der EKFF im Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches in Sachen gewaltfreie Erziehung.
Wir nehmen aus der Familienperspektive dazu Stellung.

Die Kommission begrüsst die Vorlage für die Gesetzesrevision mit dem Vorschlag, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Gesetz zu verankern, denn noch immer sind körperliche und psychische Gewaltanwendungen an Kindern in der Schweiz weit verbreitet: Fast 50% aller Kinder erleben zu Hause körperliche und/oder psychische Gewalt¹. Mit der Gesetzesänderung wird die Unsicherheit bei der Auslegung des geltenden Rechts beendet, so dass Kindern und Jugendlichen in Zukunft ein klares Recht auf eine gewaltfreie Bildung, Betreuung und Erziehung garantiert wird. Zudem reagiert die Schweiz mit dieser Änderung in Teilen auf die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2021 für die Schweiz. Der Ausschuss hat unser Land dazu aufgefordert, unverzüglich eine gesetzliche Bestimmung einzuführen, die körperliche Bestrafungen innerhalb der Familie, aber auch in der familienergänzenden Kinderbetreuung, in Schulen und in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche verbietet. Zudem verlangt der UN-Ausschuss die Bereitstellung von Ressourcen für Sensibilisierungskampagnen zur Förderung gewaltfreier und positiver Bildung, Betreuung und Erziehung, um auf die negativen Formen jeglicher Grenzverletzungen aufmerksam zu machen.

¹ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 2/2022, Universität Freiburg, 2022. (Link)

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Nadine Hoch
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 484 98 04, Fax +41 58 464 06 75
nadine.hoch@bsv.admin.ch
www.ekff.admin.ch

Obwohl auch im erläuternden Bericht festgehalten ist, dass begleitende Sensibilisierungs- und Informationskampagnen entscheidend für die Einhaltung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung sind, fehlen Massnahmen des Bundes, die Einführung dieser Bestimmungen entsprechend zu begleiten.

Die Kommission möchte auf weitere, anpassungsbedürftige Formulierungen in diesem Abschnitt des ZGB hinweisen. Es soll die Gelegenheit genutzt werden, die aktuellen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis im Zusammenhang mit physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen an Kindern und Jugendlichen zu integrieren.

Die EKFF empfiehlt deshalb eine gesamtheitliche Anpassung des bestehenden Abschnitts zur Erziehung.

Abbildung 1: Auszug aus bestehendem [ZGB](#)

– **III. Erziehung**³⁸³

³⁸³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2011 9077).

– **Art. 302**³⁸⁴

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

³⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 25. Juni 1976, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS 1977 237; BBl 1974 II 1).

1.

Änderung des Abschnitt-Titels

Der Artikel ist unter *III Erziehung* im ZGB aufgeführt.

Das Wort «Erziehung» alleine deckt nur eine Komponente der kindlichen Begleitung durch die Sorgeberechtigten ab und hat eine negative Konnotation bei der Eltern-Kind-Beziehung in Richtung Züchtigung und Bestrafung. Anstelle wird, zumindest im deutschsprachigen Raum, seit einigen Jahren die Begriffstrilogie «Bildung, Betreuung und Erziehung» verwendet.

2. Änderung von Artikel 302 Absatz 1 ZGB

1. Satz, der gemäss Vernehmlassungsvorschlag nicht verändert werden soll:

Damit die Gewaltfreiheit in den Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern / Jugendlichen gesetzlich verankert ist, ist es sinnvoll, nicht nur von Erziehung, sondern von einer gewaltfreien Bildung, Betreuung und Erziehung zu sprechen. Zudem soll die Gelegenheit der Gesetzesrevision genutzt werden, altertümliche Begriffe wie bspw. «sittliche Entfaltung» zu streichen oder zu ersetzen.

2. Satz, der gemäss Vorentwurf in Absatz 1 ergänzt werden soll:

Die Formulierung «andere Formen der entwürdigenden Gewalt» lässt einen Definitionsspielraum offen. Die Formen der Gewalt sollten explizit genannt werden, um diesen Spielraum einzuschränken. Insbesondere die psychische Gewalt muss namentlich erwähnt sein, da sich die Erziehungsmethoden gemäss Expertinnen und Experten vom körperlichen Bereich in den psychischen Bereich verlagert haben. Auch sexuellen Grenzverletzungen und Vernachlässigung sind Formen von Gewalt.

3. Änderung von Absatz 3

Der Absatz verlangt von den Eltern eine Zusammenarbeit mit der Schule und wenn nötig mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe. Diese Beschränkung der Zusammenarbeit berücksichtigt die heutigen öffentlichen und gemeinnützigen Angebote der Unterstützung, Beratung und Prävention in der frühen Kindheit, während der Schulzeit und Adoleszenz aller Minderjährigen zu wenig.

4. Ergänzung eines Absatz 4

Grundsätzlich findet die EKFF eine Ergänzung im Sinne einer Prävention zur Verhinderung von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sinnvoll. Es braucht neben niederschwelliger Beratung jedoch auch weitere Unterstützungs- und Schutzangebote. Zudem verlangt die gewählte Formulierung ein aktives Verhalten der Täter und Opfer (Hol- statt Bringschuld): Die Kantone sollen folglich nicht dafür sorgen, dass sich die Betroffenen an Beratungsstellen wenden können, sondern dass Beratungsstellen und weitere Angebote von den Kantonen niederschwellig bereitgestellt werden.

Die Kommission schlägt deshalb für den ganzen Abschnitt III folgende Anpassungen vor:

III Bildung, Betreuung und Erziehung

1 Eltern, resp. erziehungs- und sorgeberechtigte Bezugspersonen haben das Kind ohne Anwendung von physischer und psychischer oder sexueller Gewalt zu bilden, betreuen und erziehen und bei ihrer Entfaltung zu fördern und zu schützen.

2 unverändert, jedoch zeitgemässere Formulierung von «körperlich oder geistig gebrechliches Kind»

3 Zu diesem Zweck sollen sie unter Berücksichtigung des Kindeswohls und unter Einbezug des Kindes mit der Schule, der institutionellen Kinderbetreuung und wenn es die Umstände fordern, mit weiteren öffentlichen und gemeinnützigen Angeboten der Familienunterstützung, der Prävention und der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten.

4 Die Kantone sorgen dafür, dass den Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und weitere Angebote zum Schutz, zur Unterstützung und zur Prävention niederschwellig zur Verfügung stehen und diese von ihnen einzeln oder gemeinsam beansprucht werden können.

3. Begleitung der Gesetzesrevision

Wie bereits erwähnt, bedauert die EKFF, dass der Bundesrat keinerlei begleitende Massnahmen bei der Einführung der Gesetzesänderung vorsieht. Wir würden eine zwischen Bund und Kantonen koordinierte Begleitung der Gesetzesrevision mit einer Sensibilisierung, sowohl der Erwachsenen für die Pflicht als auch der Kinder- und Jugendlichen für das Recht auf eine gewaltfreie Bildung, Betreuung und Erziehung begrüssen.

Sollte die Gesetzesrevision weniger umfangreich ausfallen, als von uns gefordert, sollen unsere Ausführungen zumindest im erläuternden Bericht angemessen berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF)

Monika Maire-Hefti, Präsidentin

Nadine Hoch Geschäftsleiterin

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung)

Stellungnahme von Elternbildung CH

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren

Elternbildung CH nutzt die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung). Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Elternbildung CH ist seit 56 Jahren der nationale Dach- und Fachverband für professionelle Elternbildung zur Förderung der Erziehungskompetenzen von Müttern, Vätern und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen. Elternbildung umfasst non-formale Bildungsangebote und -formen für alle Phasen des Familienlebens und richtet sich an alle Formen von Familien. Elternbildung unterstützt Erziehende in Fragen der Beziehungsgestaltung und Erziehung. Im Zentrum steht die damit verbundene Förderung der kognitiven, emotionalen, sozialen und körperlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie des Kindeswohls.

Elternbildung ist niederschwelliger Teil der Präventionskette, sensibilisiert und informiert zu Themen rund um die Erziehung.

1. Grundsätzliche Würdigung und allgemeine Bemerkungen

Elternbildung CH begrüsst die Gesetzesrevision zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch ausdrücklich.

Wie dringend notwendig zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Kinder vor Gewalt in der Erziehung sind, zeigen folgende Zahlen:

- eine Untersuchung der Universität Fribourg 2020¹ zeigt auf, dass Gewalt in der Erziehung in der Schweiz zum Alltag gehört. Während knapp 40% der Eltern Körperstrafen gegenüber dem Kind bereits angewendet haben, übt fast jeder sechste Elternteil regelmässige psychische Gewalt aus
- 2022 wurden 1889 Kinder mit Verdacht auf Kindesmisshandlung im Spital behandelt. Das sind 5 Kinder pro Tag und nur die sichtbare Spitze des Eisbergs

Obwohl die meisten Eltern das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung unterstützen, fehlt es einerseits an konkretem Wissen darüber, was Gewalt in der Erziehung bedeutet und andererseits an alternativen Erziehungsstrategien. Das hat einen Grund:

Eltern werden und Eltern sein ist ein andauernder Lernprozess², der durch „Bisubjektivität und doppelte Kontingenz“³ geprägt ist. Trotzdem wird die Inanspruchnahme von unterstützenden Angeboten wie Elternbildung oder Elternberatung in der Schweiz noch immer tabuisiert⁴. Eltern schämen sich, wenn sie Unterstützung benötigen. Erziehung wird in der Schweiz noch immer als etwas angesehen, das man einfach kann und wofür es keine speziellen Kenntnisse braucht. Erziehungsleistungen werden gesellschaftlich nicht anerkannt und unterstützt – die gesellschaftlichen Anforderungen an eine normierte, gelingende Erziehung sind hingegen hoch. Der

¹ [Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz](#), Universität Fribourg, 2020

² [Michalek, Ruth \(2015\): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen.](#)

³ [Schierbaum, Anja & Ecarius, Jutta \(Hrsg\)\(2022\): Handbuch Familie. \(S. 150\)](#)

⁴ [Innovationsstudie zu Elternbildungssettings und der Erreichbarkeit von Eltern](#), Berner Fachhochschule 2021 (S. 31)

„total workload“⁵ von Müttern und Vätern steigt kontinuierlich, was zu Lasten der Regeneration geht. Das muss uns aufhorchen lassen, denn bereits heute geben Eltern an, Gewalt in der Erziehung anzuwenden, wenn sie müde sind, sich provoziert fühlen oder mit den Nerven am Ende sind⁶.

Der im erläuternden Bericht unter 5.4 erwähnte gesellschaftliche Sinneswandel ist zentral. Es braucht daher, nebst der in Art. 302 ZGB erwähnten Erziehungspflicht der Eltern und dem Zusatz der gewaltfreien Erziehung, weitere konkrete Bildungs- und Unterstützungsmassnahmen - zusätzlich zu den im erläuternden Bericht unter 1.2.1 erwähnten Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogrammen und insgesamt eine Stärkung der Prävention.

Erziehung kann als soziale Interaktion zwischen Menschen gesehen werden, bei der eine erwachsene Person planvoll und zielgerichtet versucht, bei einem Kind, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der persönlichen Eigenart des Kindes, erwünschtes Verhalten zu stärken/entfalten und die Kinder zu selbständigen, leistungsfähigen und verantwortungsvollen Menschen zu bilden⁷. Wir unterstützen daher auch die Autonomie der Eltern, die zum Kind passende Erziehungsmethode selbst bestimmen zu können.

Wie der erläuternde Bericht unter 3.2.1 festhält, ist die neue gesetzliche Regelung nicht so zu verstehen, dass ein Verstoß Sanktionierung, eine sofortige Gefährdungsmeldung oder strafrechtliche Sanktion zur Folge hat. Wir unterstützen diese Haltung, in der es nicht um die Kriminalisierung der Eltern geht, sondern um die Schaffung einer konkreten Kultur und Leitlinie zur Orientierung und Grundlage für Prävention und Intervention.

Wir unterstützen grundsätzlich die Haltung, dass die Verantwortung für den Schutz der Kinder und der Vermeidung von Gewalt gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB primär bei der Familie liegt. Es ist jedoch unerlässlich, den Eltern die für die Übernahme dieser Verantwortung notwendigen, qualitativ einwandfreien Informations-, Sensibilisierungs- und (Weiter-)Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

2. Positionen und Anträge zu den einzelnen Artikeln der Gesetzesänderung

Art. 302, Abs.1 [...] Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

Der erläuternde Bericht zur Gesetzesrevision geht davon aus, dass die Schaffung einer Verbotsnorm weder systematisch noch inhaltlich zielführend sei. Wir unterstützen diese Ansicht.

Die Formulierung erfüllt die Forderung eines Gebots zur gewaltfreien Erziehung und weist implizit auf Artikel 11 der BV und Artikel 3, Abs. 1/Artikel 19 der KRK. Jedoch unterstützen wir eine Stärkung der Stellung des Kindes als Rechtssubjekt und dessen Anspruch auf eine gewaltfreie Erziehung.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.1 um folgende Aspekte ergänzt werden:

- ➔ Expliziter Hinweis auf Artikel 11 der BV und Artikel 3, Abs. 1/Artikel 19 der KRK als Grundlage des Gebots

Die Formulierung von «körperlicher Bestrafung und anderer Formen entwürdigender Gewalt» als Ausdruck gewaltfreier Erziehung wirft unserer Ansicht nach mehr Fragen auf, als dass sie als Leitlinie zur gewaltfreien Erziehung taugt. Während sich unter «körperlicher Bestrafung» viele Menschen etwas vorstellen können, bleibt «andere Formen von entwürdigender Gewalt» unklar. Wir begrüßen das Ziel, eine breit akzeptierbare und darum mehrheitsfähige Formulierung anzustreben, jedoch braucht es eine stringente Formulierung, die nicht nur eine Form der Gewaltanwendung hervorhebt - zu Lasten weiterer konkreter Nennungen.

⁵ Familienzeit – wie die Erwerbsarbeit den Takt vorgibt. Österreichisches Institut für Familienforschung Wien, 2018 (S. 33)

⁶ <https://www.kinderschutz.ch/gewalt-in-der-erziehung/zahlen-in-der-schweiz>

⁷ Glossar Elternbildung, Elternbildung CH

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.1 stringent formuliert wird⁸:

- [...] insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von jeglicher Form von entwürdigender Gewalt zu erziehen; namentlich ohne Anwendung von körperlicher Gewalt, psychischer Gewalt, Vernachlässigung, sexueller Gewalt und ohne Erwachsenenkonflikte um das Kind.

Art. 302, Abs.4 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

Die Annahme, die Vorlage habe keine Auswirkungen auf den Bund und die Volkswirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Werden Familien nicht bedarfsgerecht unterstützt, entstehen Folgekosten durch den Kinderschutz, im Schulsystem, in der beruflichen Eingliederung, durch reduzierte Einkommenssteuern, Strafrechtskosten, Sozialhilfekosten, Gesundheitskosten und notabene nichtmonetäre Kosten. Für Europa werden diese Folgekosten auf 581 Milliarden USD pro Jahr beziffert⁹.

Der im erläuternden Bericht genannte «gesellschaftliche Wandel» kann nur gesamtschweizerisch erreicht werden. Verschiedene nationale und sprachregionale Sensibilisierungs- und Informationskampagnen entfalten ihre Wirksamkeit insbesondere dadurch, dass sie nicht durch die Kantonsgrenze limitiert werden. Nicht nur die Kantone, auch der Bund ist gefordert – insbesondere, wenn es um übergeordnete Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Koordination, Qualitätssicherung und Prävention geht.

Auch der Bericht des Bundesrates zur Politik der frühen Kindheit¹⁰ weist Akteur:innen und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene aus.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:

- Bund und Kantone sorgen dafür [...]

Der erläuternde Bericht hebt verschiedentlich die Wichtigkeit der Prävention hervor. Diesen Grundsatz unterstreichen wir deutlich. Hervorzuheben dabei ist, dass im Bereich der Erziehung *alle Eltern* diese erlernen müssen¹¹ und damit für alle Eltern grundsätzlich ein Informations- und Sensibilisierungsbedarf besteht. Dabei geht es jedoch nicht primär um eine Vermehrung bereits zugänglichen Wissens, sondern um die Verstehbarkeit und Anwendbarkeit dieses Wissens für die einzelne Familie und um (deeskalierende) Reflexionsfähigkeit. Die Praxis und verschiedene Untersuchungen belegen den grossen Lernbedarf¹².

Prävention von Gewalt in der Erziehung fokussiert nicht nur die Bewältigung von Konfliktsituationen, sie beginnt bereits vor der Geburt eines Kindes mit den von den Eltern entwickelten Werten und Erziehungskompetenzen, wie z.B. das Erziehungshandeln in Einklang mit den altersbedingten Fähigkeiten des Kindes zu bringen.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:

- Bund und Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Fragen rund um die Erziehung, insbesondere bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln [...]

⁸ [Leitfaden Kindwohlgefährdung](#), Kinderschutzkommission Kanton Zürich 2019, S.6

⁹ [Frühe Förderung sozial benachteiligter Familien: Kosten und Nutzen](#), a:primo/HSLU 2022

¹⁰ [Politik der frühen Kindheit. Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene](#), Bericht des Bundesrates 2019

¹¹ [Michalek, Ruth \(2015\): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen.](#)

¹² [Michalek, Ruth \(2015\): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen](#) (u.a. Kap.8), [Innovationsstudie zu Elternbildungssettings und der Erreichbarkeit von Eltern](#), Berner Fachhochschule 2021, S.33 & [Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz](#), Universität Fribourg 2020, Tabellen 22, 23

Der Stringenz des Präventionsgedankens folgend ist es unerlässlich, weitere Formen präventiver Hilfestellungen zu erwähnen, insbesondere alle Angebote, in denen die Eltern und die Kinder fachgerechte Unterstützung erhalten – also nicht nur die Beratungsstellen hervorzuheben. Obwohl in vielen Kantonen bereits verschiedene Angebote existieren, reichen die dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen bei weitem nicht für die Umsetzung nachhaltiger Prävention. Für die Eltern sind das beispielsweise Angebote der Elternbildung (wo sie Gelegenheit haben, ihr Erziehungshandeln zu reflektieren und bedürfnisgerecht zu entwickeln), flächendeckende institutionelle Elternpartizipation an Schulen oder Entlastungsangebote. Für Kinder bedeutet das zum Beispiel lückenloser Zugang zu Angeboten der Schulsozialarbeit oder Beratungen wie die 147 von Pro Juventute.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:

- Bund und Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Fragen rund um die Erziehung, insbesondere bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können, insbesondere bei Beratungsstellen und der Elternbildung.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Positionen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Nik Gugger
Co-Präsident Elternbildung CH



Danica Zurbriggen Lehner
Co-Präsidentin Elternbildung CH

Kontakt

Elternbildung CH
Steinwiesstrasse 2
8032 Zürich

Daniela Melone, Geschäftsführerin
044 253 60 62
gf@elternbildung.ch



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartnerin: Dr. Muriel Brinkrolf
Nummer: +41 31 388 88 00
muriel.brinkrolf@fsp.psychologie.ch

Bern, 21.11.2023

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronischer Versand an
zz@bj.admin.ch

Stellungnahme der FSP zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 hat das EJPD im Auftrag des Bundesrates die Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) eröffnet. Die FSP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Physische und psychische Gewalt in der Erziehung hat neben kurzfristigen negativen Folgen auch langfristige Konsequenzen. Die Folgen von Gewalt im Kindesalter belasten die Betroffenen häufig ein Leben lang. Im Kindesalter kann Gewalt dazu führen, dass die Entwicklung des Kindes beeinträchtigt wird und dem Kind vertrauensvolle Ansprechpersonen fehlen. Auch in der Adoleszenz hat Gewalt negative Folgen. Langfristig erhöht Gewalt in der Erziehung das Risiko, im Erwachsenenalter eine psychische Störung, zum Beispiel Depressionen, Ängste, Suizidgedanken, Entwicklung von Süchten, Ess-, Belastungs- oder Persönlichkeitsstörungen, zu entwickeln. Studien belegen, dass ein gesetzliches Verbot und begleitende Kampagnen mittelfristig dazu beitragen, dass die Akzeptanz von Gewalt in der Erziehung abnimmt. Neben der ausdrücklichen Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im ZGB soll mit der Revision auch der Zugang zu Beratungsstellen für Kinder und Eltern verbessert werden.

Die FSP begrüsst den Willen des Parlaments, die gewaltfreie Erziehung im ZGB zu verankern. Ebenso unterstützen wir, dass ein verbesserter Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten für Kinder und Eltern geschaffen wird. Nachfolgend weisen wir auf einige aus Sicht der FSP wichtige Aspekte hin.

«Andere Formen entwürdigender Gewalt»

Der Bundesrat verzichtet ausdrücklich darauf, im ZGB den Begriff «psychische Gewalt» zu verwenden. Laut Bundesrat ist diese Formulierung weder umfassend noch mehrheitsfähig. Ausserdem sei psychische Gewalt schwierig mess- und definierbar und würde deshalb die Gesetzesbestimmungen kompliziert machen und zusätzlich mehr Rechtsunsicherheiten und Streitpunkte schaffen. Stattdessen verwendet der Bundesrat den Begriff «und andere Formen entwürdigender Gewalt» als Auffangbegriff. Weiter präzisiert der Bundesrat, dass darunter gerade auch Formen der psychischen Gewalt wie z.B. Drohung, Beschimpfung, Demütigung, Verachtung, Angsteinflössen, Blossstellen,

Abwerten, Ignorieren, das Miterlebenlassen von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung usw. fallen.

Die FSP findet die gewählte Begrifflichkeit nicht optimal, da für Laien kaum ersichtlich ist, dass auch Formen der psychischen Gewalt verboten sind. Daher gibt die FSP einer Formulierung im Sinne von «körperliche und psychische Bestrafung und andere Formen entwürdigender Gewalt» den Vorzug. Dabei würden «andere Formen der entwürdigenden Gewalt» Bestrafungen ohne Sanktionierungsabsicht wie Gewalt im Rahmen von cholerischen Wutanfällen, Gewalt bei Trunkenheit, physische und psychische Vernachlässigung etc. abdecken.

Aus Gründen der Rechtssicherheit kann die vom Bundesrat gewählte Begrifflichkeit mit der Begründung in den Erläuterungen dennoch nachvollzogen und akzeptiert werden.

Keine Beschränkung auf Eltern

Wir erachten es als grundlegend, dass sich das neue Gesetz nicht nur auf die Eltern bezieht. Stattdessen soll es für sämtliche erziehungsberechtigte Personen gelten.

Einbezug von qualifizierten Fachpersonen und Berücksichtigung vulnerabler Gruppen

Die FSP begrüsst die Absicht des Bundesrates, die bereits bestehenden, niederschweligen Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Kinder auszubauen bzw. den Zugang dazu zu verbessern. Für die FSP ist dabei zentral, dass die Beratung durch qualifizierte Fachpersonen, insbesondere durch Kinder- und Jugendpsycholog:innen, erfolgt. Auch bei den begleitenden Kampagnen im Rahmen der Aufklärungsarbeit müssen qualifizierte Fachpersonen beigezogen werden. Dies sind beispielsweise Fachpersonen aus der Gesundheits- oder Sozialpsychologie, die sich mit der Veränderung von Verhaltensweisen befassen. Die Finanzierung dieser begleitenden Kampagnen ist sicherzustellen. Zudem ist darauf zu achten, dass mit den Kampagnen auch vulnerable Gruppen erreicht werden.

Freundliche Grüsse

Yvik Adler
Co-Präsidentin

Stephan Wenger
Co-Präsident



Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Palais fédéral ouest
CH - 3003 Berne

Envoi électronique à : zz@bj.admin.ch

Lausanne, le 15 novembre 2023

Position de la HES-SO : Procédure de consultation (2023/42) sur la Révision du Code civil (CC) suisse (Education sans violence)

Madame la Conseillère fédérale,

Le 23 août 2023, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation sur la révision du Code civil suisse (Education sans violence). L'inscription dans le Code civil de l'interdiction de la violence dans l'éducation affecte le fond et la forme de l'intervention de l'Etat dans ce qui relève aujourd'hui de la responsabilité des familles. A ce titre, cette révision influence les pratiques éducatives et l'approche professionnelle de la protection de l'enfance. Au sein de ses nombreuses filières, la HES-SO (Haute école spécialisée de Suisse occidentale) forme les futur·es professionnel·les du travail social et de la santé en Suisse occidentale. En tant qu'institution délivrant des formations axées sur la pratique, la HES-SO vous transmet par la présente sa position sur la révision du Code civil en consultation.

Position générale de la HES-SO

La HES-SO salue les modifications de l'article 302 du Code civil : ces adaptations inscrivent de manière explicite l'interdiction de la violence dans l'éducation. La HES-SO considère qu'aucune forme de violence ne peut être assimilée à une stratégie éducative. Selon la HES-SO, la révision améliore la protection des enfants, facilite la gestion des conflits et de fournit des outils congruents aux professionnel·les de la protection de l'enfance. Ci-après, sont détaillés les éléments constitutifs de la position de la HES-SO.

Révision nécessaire des normes législatives

Avec la modification du droit de filiation, la Suisse a aboli le droit de correction en 1978. Des ambiguïtés ont néanmoins subsisté jusqu'à nos jours : en Suisse, certaines formes de punitions corporelles sont encore partiellement tolérées. La communauté internationale a d'ailleurs exhorté à plusieurs reprises¹ la Suisse à se mettre en conformité avec les normes internationales. Actuellement, le Code civil suisse en vigueur n'interdit toujours pas expressément la violence envers les enfants dans l'éducation. Pour la HES-SO, la proposition de révision du Code civil permet d'interdire de manière claire et inconditionnelle tous les châtiments corporels.

¹ Ce fut le cas notamment en 2015, par l'intermédiaire des Observations finales du Comité des droits de l'enfant (2015, CRC/C/CHE/CO/2-4, par. 39), qui a enjoint la Suisse à « interdire expressément toutes les pratiques de châtiments corporels ».



Impact sociétal

Les conséquences de la violence éducative subie dans l'enfance peuvent être graves : elles influencent le comportement des adultes, en les exposant notamment à un risque accru de victimisation et de comportement violent. Bien que la révision soumise à consultation ait trait à des normes législatives du Code civil, sa portée s'étend à l'ensemble de la société suisse et de ses citoyen·nes. La HES-SO considère que l'interdiction explicite de la violence dans l'éducation permet de briser l'engrenage du recours à la violence: au niveau scientifique², il a en effet été démontré que la violence corporelle dans l'éducation est moins fréquente dans les pays où elle est explicitement interdite dans la loi.

Uniformisation des pratiques

Le fait d'inscrire dans le Code civil la protection des enfants contre la violence dans l'éducation donne une ligne de conduite claire et systématique. Une telle ligne de conduite doit permettre de faire évoluer les pratiques éducatives, notamment en transformant les attitudes et les comportements face à la violence. Pour les professionnel·les de la protection de l'enfance³, elle doit permettre une identification et un suivi rapides et univoques des cas de violence. La HES-SO considère donc que les modifications légales conduiront à améliorer la protection des enfants et la prise charge des victimes de violence éducative.

Informations et sensibilisation

La révision prévoit des mesures de sensibilisation et d'information. Les campagnes de sensibilisation joueront un rôle essentiel pour que le changement de comportement éducatif des parents devienne une réalité durable, que la tolérance envers la violence diminue et que les victimes de violence puissent trouver le soutien adéquat. Pour la HES-SO, cette révision législative constitue donc un pas important vers la création d'un environnement éducatif sûr et bienveillant pour les enfants en Suisse.

Conclusions

La HES-SO considère que la violence n'a pas sa place dans l'éducation. Elle salue à ce titre la révision du Code civil, synonyme d'évolution significative dans la protection des enfants contre la violence éducative en Suisse. Pour la HES-SO, la révision du Code civil mise en consultation représente une avancée notoire vers le principe d'éducation sans violence.

En vous remerciant de l'opportunité offerte pour transmettre la perspective de la HES-SO, je vous transmets, au nom du Rectorat de la HES-SO, Madame la Conseillère fédérale, mes salutations les plus distinguées.

Luciana Vaccaro
Rectrice



² C'est notamment le cas de Bussmann et al. (2011).

³ La HES-SO forme de nombreux étudiant·es dans les domaines Travail social et Santé, qui, après l'obtention de leur diplôme, travaillent dans le domaine de la protection de l'enfance.

Von: IG Wild beim Wild <info@wildbeimwild.com>
Gesendet: Sonntag, 19. November 2023 09:18
An: _BJ-ZZ
Betreff: Wir fordern: Keine Minderjährigen auf der Jagd.



Der 20. November ist der Internationale Tag der Kinderrechte.



Kinder müssen vor Gewalt geschützt werden

Kinder müssen vor allen Formen physischer und psychischer Gewalt und vor dem Ausgesetztsein gegenüber Gewalt, wie häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Tiere, geschützt werden. *UN-Kinderrechtsausschuss für die Rechte des Kindes*

Offener Brief an den
Bundesrat

Nein zum Unterricht
durch Hobby-Jäger



Petition: Hobby-Jäger bestrafen, die Minderjährige an der Jagd teilnehmen lassen

Kinder und Jugendliche müssen von jeglicher Form von Gewalt geschützt werden. Die passive und aktive Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Jagdtätigkeiten sind somit unzulässig. Die Kinderrechtskonvention umfasst unter anderem das Recht aller Minderjährigen auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Gleichzeitig beinhaltet sie die Pflicht des Staates, den Schutz der besagten Rechte zu garantieren. Im Bereich der Jagd verletzen Hobby-Jäger diese Pflicht notorisch. Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention verlangt den Schutz des Kindes vor jeglichen Formen der Gewalt!

Jetzt unterschreiben!



Erfahrenen Kinderpsychologen zufolge vermittelt die Jagd den Kindern gefährliche Werte. Wenn Kinder sehen, wie fühlende Lebewesen mit Waffen gejagt, verfolgt, getrieben, gestossen, erniedrigt und ermordet werden, wird ihre junge und sehr beeinflussbare Psyche leicht abnormale soziale Züge entwickeln. Den Kindern wird fälschlicherweise suggeriert, dass es richtig sei, die Gefühle, Bedürfnisse und Rechte anderer Lebewesen zu ignorieren, sie in Angst und Schrecken zu versetzen, sie zu verletzen, zu foltern und abzuschlachten.



IG Wild beim Wild

Kantonsstrasse 29, 7205, Zizers
info@wildbeimwild.com

Diese E-Mail wurde an zz@bj.admin.ch gesendet.

[Abbestellen](#)





Stellungnahme **insieme** Schweiz

insieme – gemeinsam mit und für Menschen mit geistiger Behinderung

insieme Schweiz setzt sich seit 63 Jahren für die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen ein. **insieme** sorgt für gute Rahmenbedingungen, damit die Menschen mit geistiger Behinderung gleichberechtigt und möglichst eigenständig mitten in der Gesellschaft leben, arbeiten, wohnen und sich entfalten können. **insieme** bietet Weiterbildungs-, Freizeit- und Förderangebote in allen Regionen der Schweiz an, informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit.

insieme Schweiz nimmt Stellung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr zur Stellungnahme in der Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) und bedanken uns für diese Möglichkeit.

Allgemeine Würdigung und Bemerkung

insieme Schweiz begrüsst die Gesetzesrevision im Zivilgesetzbuch zur Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung sowie des verbesserten Zugangs zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten ausdrücklich.

insieme Schweiz unterstützt diesbezüglich die offizielle [Stellungnahme von Elternbildung CH](#) sowie die Stellungnahme von Kinderschutz Schweiz.

insieme Schweiz unterstützt die ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch sowie die Konkretisierung der Erziehungspflicht der Eltern im Sinne des Kindeswohls vollumfänglich. Auch die gesetzliche Regelung eines verbesserten Zugangs zu Stellen mit Beratung und Unterstützung für Kinder und Eltern wird von **insieme** Schweiz unbedingt befürwortet. Der vorliegende Vorentwurf der Gesetzesänderung wird grundsätzlich begrüsst.

Weiterführende Bemerkungen

Art. 302 Abs. 1 ZGB: [...]. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

insieme begrüsst das Ziel einer breit akzeptierbaren und mehrheitsfähigen Formulierung. Aus unserer Sicht grenzt jedoch die explizite Nennung der «körperlichen Bestrafungen» den gesamten Bereich der körperlichen Gewalt zu stark ein, da diese Gewaltform nicht nur im Rahmen von Handlungen im Sinne einer Bestrafung erfolgt: Bei körperlicher Gewalt kann es sich um Gewalt mit oder ohne Bestrafungscharakter handeln. Zudem existieren nebst der körperlichen Form von Bestrafung auch noch anderweitige Bestrafungsarten. Aus diesem Grund empfehlen wir die umfassendere Begrifflichkeit «körperliche Gewalt».

Im «Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens» wird die «psychische» Gewalt als besondere Form der Gewalt erwähnt. Weiter wird dort beschrieben: *«Darunter wird in der Regel ein **wiederholtes Muster von schädlichen** Interaktionen zwischen Eltern und Kind verstanden. Es handelt es sich dabei vermutlich um **die häufigste Form von Gewalt**, die zudem oft in Kombination mit anderen Gewaltformen vorkommt.»* (vgl. [Änderung ZGB – Erläuternder Bericht](#), S. 12). Zudem können alle Gewaltformen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit haben: *«Wer häusliche Gewalt miterlebt, ist selbst psychischer Gewalt ausgesetzt»* (vgl. [Änderung ZGB – Erläuternder Bericht](#), S. 12) / *«(...) und die körperlichen Bestrafungen wirken sich nicht nur auf die physische Gesundheit des Kindes, sondern auch auf dessen psychische Gesundheit (...) aus»* (vgl. [Änderung ZGB – Erläuternder Bericht](#), S. 15). Die Häufigkeit von psychischer Gewalt würde somit sogar noch weiter zunehmen, würden die Auswirkungen jeglicher Gewaltformen auf die psychische Gesundheit als indirekte Form auch unter «psychischer Gewalt» subsumiert werden. Obwohl diese Gewaltform schwierig mess- und definierbar bleibt (was wohlgeachtet auch auf die Begrifflichkeit «andere Formen entwürdigender Gewalt» zutrifft), machen die damit einhergehende **Häufigkeit, Intensität und Systematik** die explizite Nennung von «psychischer Gewalt» aus unserer Sicht dringend notwendig. Nicht nur bei der psychischen Gewalt unterliegt *«Die Abgrenzung zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten (...) in hohem Masse den Umständen des Einzelfalls.»* (vgl. [Änderung ZGB – Erläuternder Bericht](#), S. 12) - das Gleiche trifft bereits auch auf die in der Vernehmlassungsvorlage (Vorentwurf) erwähnten «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu.

Mit einer expliziten Nennung dieser häufigen Gewaltform von «psychischer Gewalt» würden im Weiteren die beabsichtigte unterstützende und klärende Haltung sowie das Thematisieren im Sinne der Prävention durch Fachpersonen zusätzlich erleichtert werden.

insieme Schweiz unterstützt die Ausführung *«Wer häusliche Gewalt miterlebt, ist selbst psychischer Gewalt ausgesetzt»* (vgl. [Änderung ZGB – Erläuternder Bericht](#), S. 12). Dieses Miterleben von häuslicher Gewalt können wir in der aktuellen Vernehmlassungsvorlage (Vorentwurf) jedoch weder unter *«körperlichen Bestrafungen»* noch unter *«anderen Formen entwürdigender Gewalt»* verorten, bei gleichzeitig fehlender Erwähnung der «psychischen Gewalt». Aus diesem Grund empfehlen wir die zusätzliche Nennung dieser Gewaltform.

Definition und Begrifflichkeit von Gewalt bleiben bis zu einem bestimmten Masse breit, herausfordernd und *«(...) den Umständen des Einzelfalls.»* (vgl. [Änderung ZGB – Erläuternder Bericht](#), S. 12) entsprechend. Eine explizite Auflistung konkreter Formen von Gewalt erachten wir deshalb als unterstützend und klärend.

insieme Schweiz beantragt, dass Art. 302 Abs. 1 ZGB folgendermassen angepasst und ergänzt wird:

[...]. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlicher Gewalt, psychischer Gewalt, sexueller Gewalt, Vernachlässigung, jeglicher Formen entwürdigender Gewalt und ohne Miterleben von häuslicher Gewalt zu erziehen.

Art. 302, Abs. 4 ZGB: Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

insieme Schweiz beantragt, dass Art. 302 Abs. 4 ZGB folgendermassen ergänzt wird:

Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam und/oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

Weiterhin möchte **insieme** auf folgende Punkte hinweisen:

- Familien mit Angehörigen (Eltern und/oder Kinder) mit kognitiver Beeinträchtigung erleben, im Vergleich zu anderen Familien ohne beeinträchtigte Mitglieder, häufig zusätzliche Herausforderungen. Diese können zu belasteten Situationen führen, wobei Unterstützung notwendig wird. Die Beratungsstellen sollen deshalb insbesondere auch für Eltern mit Lern- oder geistiger Behinderung wie auch für Kinder mit Lern- oder geistiger Behinderung zugänglich sein. Das für die Beratung notwendige Fachwissen betreffend Personen mit kognitiver Beeinträchtigung sowie unterstützten Kommunikationsformen (zum Beispiel: Leichte Sprache, Einsatz von Piktogrammen, Bildern, etc.) soll verfügbar sein.
- Als erwähnenswert betrachtet **insieme** Schweiz die Situation von erwachsenen Menschen mit komplexer und schwerer geistiger Behinderung, die bei ihren Eltern wohnen: Aufgrund des erwachsenen Lebensalters und des damit entfallenden Aspektes der Erziehung fällt diese Zielgruppe nicht unter das vorliegende Gesetz. Gleichzeitig befinden sich diese Personen jedoch auf einem (kognitiven, sozio-emotionalen, psychosexuellen, sprachlichen oder motorischen usw.) Entwicklungsstand, welcher nicht ihrem tatsächlichen Lebensalter entspricht und tiefer ausfällt resp. welcher zum Beispiel dem Entwicklungsstand eines Kindes oder sogar Kleinkindes entspricht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme und bitten Sie höflich, diese zu berücksichtigen. Für ergänzende Erläuterungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse,



Fabian Putzing,
Geschäftsführer



Simone Rychard,
Verantwortliche Prävention, Grenzverletzung, Gewalt

insieme Schweiz, 22. November 2023

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Zürich, 21. November 2023

**Fachliche Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Zivilgesetzbuchs
(Gewaltfreie Erziehung)**

An das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartements EJPD,
An die Vorsteherin des EJPD, Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider,

Guten Tag,

Als nationaler Fachverband vertritt Integras die Fachlichkeit in der Arbeit mit fremdplatzierten und/oder sonderpädagogisch geförderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir setzen uns für ethisch und fachlich hohe Qualitätsansprüche ein und fordern deren Förderung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

In seinem Bericht «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung» vom 19. Oktober 2022, im Rahmen des Postulats 20.3185 Bulliard-Marbach vom 4. Mai 2020, legte der Bundesrat im Oktober 2022 dar, wie der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung im Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) verankert werden könnte. Entsprechend dem früher skizzierten Lösungsvorschlag soll die in Artikel 302 ZGB geregelte Erziehungspflicht der Eltern in zwei Punkten ergänzt werden.

Im ersten Punkt werden die Eltern mit einer neuen Bestimmung ausdrücklich dazu verpflichtet, das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen. Zur Förderung der Umsetzung soll in einem zweiten Punkt im Sinne einer flankierenden Massnahme zusätzlich eine Regelung zur Verbesserung des Zugangs zu Erziehungsberatungsstellen aufgenommen werden.

Integras unterstützt die vorgeschlagenen Ergänzungen in Artikel 302 ZGB, welche die Erziehungspflicht betreffen, aus folgenden Gründen:

1. Schutz des Kindeswohls: Die vorgeschlagenen Änderungen unterstreichen die Bedeutung des Kindeswohls und dessen Schutz. Gewaltfreie Erziehung ist ein wesentlicher Faktor für die gesunde Entwicklung von Kindern.
2. Präventiver Ansatz: Die explizite Verpflichtung der Eltern zur gewaltfreien Erziehung und der verbesserte Zugang zu Erziehungsberatungsstellen tragen dazu bei, Gewalt in der Erziehung vorzubeugen und Konflikte auf konstruktive Weise zu lösen.
3. Fachliche Expertise: Als Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik begrüßen wir die Integration fachlicher Expertise in die Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Rechte der betroffenen Kinder angemessen berücksichtigt werden.

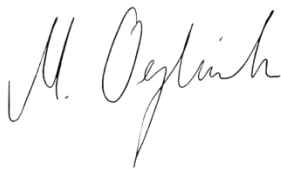
Wir sind überzeugt, dass die vorgeschlagenen Änderungen einen wichtigen Schritt in Richtung einer gewaltfreien Erziehung und des Schutzes von Kindern darstellen.

Integras steht Ihnen gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder unsere Unterstützung für diese Änderungen zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen,
Für den Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik Integras,

Meryem Oezdirek
Co-Geschäftsleiterinnen Integras

Lorène Métral





Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung): Stellungnahme von kibesuisse

Zürich, 7. November 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) Stellung zu nehmen. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

Grundsätzliche Anmerkungen

kibesuisse unterstützt ausdrücklich, dass mit der vorliegenden Gesetzesänderung das Recht auf gewaltfreie Erziehung im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert werden soll. Aus Sicht des Verbandes ist dies ein längst überfälliger Schritt. Weiter begrüsst er, dass damit das Recht des Kindes gestärkt wird und die Eltern im Sinne der gewaltfreien Erziehung das heisst, ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt, in die Pflicht genommen werden. Gleichzeitig werden sie mit Hilfe von Prävention für ihre Aufgabe sensibilisiert und unterstützt.

Darüber hinaus hätte sich kibesuisse durchaus vorstellen können, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung in Form eines Rechtsanspruchs gesetzlich zu verankern. Dies wäre vergleichbar mit der Angebotspflicht, die der Verband seit längerem fordert und in wenigen Kantonen wie [Aargau](#), [Basel-Stadt](#) oder [Zürich](#) umgesetzt ist. Gleichwohl hat kibesuisse Verständnis dafür, dass der Bundesrat darauf verzichtet hat, weil es dann als individueller und durchsetzbarer Anspruch des Kindes verstanden werden könnte. Die sich daraus ableitenden Möglichkeiten zur Intervention und/oder Sanktionierung wären nicht zielführend gewesen.

Klare Rechtslage erleichtert Arbeit in der familienergänzenden Bildung und Betreuung

Daher würdigt kibesuisse, dass nun eine mehrheitsfähige Neuregelung mit Leitbildcharakter vorliegt, welche die Erziehungspflicht der Eltern im Sinne des Kindeswohls weiter ausführt. Genau dieses Kindeswohl steht für die Fachpersonen der familienergänzenden Bildung und Betreuung an oberster Stelle. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sind sie auf griffige gesetzliche Formulierungen angewiesen. Indem die vorliegende Gesetzesänderung die gewaltfreie Erziehung gesetzlich verankert, schafft sie eine klare Rechtslage. Dies unterstützt kibesuisse explizit und ausdrücklich, weil dadurch die Arbeit der Fachpersonen der familienergänzenden Bildung und Betreuung mit gewaltbetroffenen Familien erleichtert wird.

Es braucht mehr Daten zur Gewalt in der Erziehung

Die Notwendigkeit des neuen Gesetzesartikels ist klar: Studien zeigen, dass körperliche und psychische Gewalt für viele Kinder und Jugendliche in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags ist. Fast die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen in der Schweiz erleben zu Hause solche Gewalt (vgl. [Studie der Universität Freiburg «Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz»](#)). In diesem Zusammenhang weist kibesuisse auf die Notwendigkeit hin, systematisch und regelmässig eine Gesamtschau über Daten zu Prävalenz und Ausprägungsformen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen durchzuführen, so wie es im Postulat [19.3119](#) von Nationalrätin Yvonne Feri

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

«Wissen zu Kindeswohlgefährdungen bündeln, damit die Unterstützungsleistung passt» verlangt wird. Die aktuelle Datenlage in der Schweiz ist stark fragmentiert, lückenhaft, äusserst heterogen und zwischen den Kantonen kaum vergleichbar (vgl. S. 5 des [Berichts des Bundesrats](#)).

kibesuisse ist überzeugt, dass es mit vertretbarem Aufwand möglich wäre, die Grundlage für eine standardisierte Datenerfassung zu schaffen, wie es die [Optimus-Studie](#) aus dem Jahr 2018 gezeigt hat. Aus Sicht des Verbandes ist es dabei unerheblich, ob die Kantone bzw. die zuständigen interkantonalen Konferenzen im Lead sind, wie der Bundesrat in seinem [Bericht](#) festhält (vgl. S. 12), oder der Bund selbst, wie es das Postulat [19.3119](#) in Aussicht stellt.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf umfassenden Schutz

Mehrere wissenschaftliche Studien belegen, dass Gewalt in der Erziehung negative und zum Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen hat. Psychische und physische Gewalt erschüttern das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen und ihre Beziehung zu den Eltern, erhöhen das Risiko für psychische Probleme, geringeres Selbstvertrauen sowie für verminderte kognitive Fähigkeiten, um nur einige der Folgen zu nennen.

Deshalb müssen Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Gewaltanwendung geschützt werden. Dieser Anspruch auf umfassenden Schutz liegt in der UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK) begründet, welche die Schweiz 1997 ratifiziert hat. Art. 19 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs- und weiteren Massnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, Verwahrlosung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Daraus lässt sich das Recht auf gewaltfreie Erziehung ableiten, das in der Schweiz bis zur tatsächlichen entsprechenden Ergänzung des ZGB noch nicht voll verwirklicht ist.

Gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung ist ein starkes Signal

Für den gesellschaftlichen Weg hin zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor allen Formen der Gewalt ist die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch richtig. Damit wird verdeutlicht, dass jegliche Gewalt als Mittel der Erziehung nicht zu rechtfertigen ist. Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Eltern betrachten Körperstrafen zwar zunehmend als nicht gesetzeskonform, aber ein Drittel von ihnen hält beispielsweise Schläge auf das Gesäss immer noch für erlaubt (vgl. [Studie der Universität Freiburg](#)). Auch in Bezug auf psychische Gewalt bieten die geltenden Normen den Eltern wenig Klarheit. Daher braucht es ein klares gesetzgeberisches Signal, dass jegliche Form von Gewalt in der Erziehung keinen Platz hat.

Niederschwelliger Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten

Mehrheitlich reagieren Eltern aus einer Überforderung heraus mit Gewalt in der Erziehung. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Eltern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern. Hierbei betont kibesuisse die Wichtigkeit von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen. Wie Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zeigen, tragen sie gemeinsam mit der vorgeschlagenen klaren gesetzlichen Regelung dazu bei, das Erziehungsverhalten der Eltern zu verändern und die Akzeptanz der Gewalt zu senken. **Kurz: Die gewaltfreie Erziehung soll zu einer gesellschaftlichen Norm werden.**

Fazit: Aus all diesen Gründen spricht sich kibesuisse klar für die Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im ZGB aus. Die Notwendigkeit ist nicht nur unbestritten, sondern zugleich ein starkes Signal. Ebenso begrüsst der Verband, dass die Prävention im Zentrum steht und die Eltern mit Beratungsangeboten unterstützt werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und Bestimmungen

Zivilgesetzbuch (ZGB; 210)

Art. 302 Abs. 1

Aus juristischer Sicht erfüllt die Formulierung die Forderung, dass ein Recht auf gewaltfreie Erziehung im ZGB verankert wird. Sie sagt klar, dass Eltern in der Erziehung keine körperliche Gewalt und keine entwürdigende Gewalt – worunter die psychische Gewalt fällt – anwenden dürfen. Dieses Gebot einer Erziehung ohne Gewalt kann als Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung gelesen werden. Dennoch wäre die explizite Erwähnung des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung in der Botschaft zur Gesetzesänderung wünschenswert. Dies soll mit dem Hinweis verbunden werden, dass Abs. 1 in Art. 302 ZGB dieses Recht abbildet und damit dem in Art. 11 BV sowie in Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität entspricht.

Wichtig ist zudem, dass in der Botschaft analog zum erläuternden Bericht ausgeführt wird, was unter der Bezeichnung «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist. Sie umfasst alles, was Kinder und Jugendliche herabsetzt und in ihrer Würde verletzt – dies schliesst alle Formen von Gewalt ein. Konkret müsste in der Botschaft stehen, dass diese Formulierung neben der körperlichen Gewalt die anderen – und gegenüber den körperlichen Bestrafungen teilweise sogar häufigeren – Gewaltformen der psychischen Gewalt, der Vernachlässigung, der sexualisierten Gewalt sowie dem Miterleben von häuslicher Gewalt umfasst. kibesuisse ist überzeugt, dass dies die eindeutige Auslegung der Norm sicherstellen würde.

Art. 302 Abs. 4 (neu)

kibesuisse begrüsst es ausserordentlich, Art. 302 durch den neuen Abs. 4 zu ergänzen. Gewalt der Eltern gegenüber ihren Kindern hat ihren Ursprung oft in einer Überforderung, die zu Verunsicherung, Frustration und letztlich verletzendem Verhalten führt. Die bedarfsgerechte Unterstützung der Eltern ist entscheidend zur Prävention vor Gewalt. Die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz trägt dazu bei, den einvernehmlichen, freiwilligen Kindesschutz in Form von Beratungs- und Hilfsangeboten zu stärken. Dadurch dürfte der behördliche Kindesschutz entlastet werden. Der vorliegende Artikel bildet eine wichtige Grundlage für diese Orientierung und konzeptionelle Weiterentwicklung.

Obwohl es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern gibt, hilft die Formulierung im ZGB, den notwendigen Ausbau solcher Angebote zu fördern. Kantonale Angebote sollen auch für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich sein, was aktuell längst nicht überall der Fall ist. Insgesamt ist deshalb der neue Abs. 4 eine wichtige Ergänzung des Artikels.

In der vorliegenden Fassung des neuen Abs. 4 werden lediglich «Beratungsstellen» erwähnt. Für die Gewaltprävention sind aber auch weitere Formen der Unterstützung wie beispielsweise die

Elternbildung wertvoll. Diese Unterstützungsangebote sollen im Gesetzestext unter einem allgemeinen Begriff ebenfalls erwähnt werden. Deshalb beantragt kibesuisse, den neuen Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

Art. 302 Abs. 4

Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.

kibesuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Roth, Präsidentin kibesuisse

Maximiliano Wepfer, Verantwortlicher politische Kommunikation kibesuisse



Modification du code civil (Éducation sans violence) : prise de position de kibesuisse

Zurich, le 7 novembre 2023

Madame la Conseillère fédérale Baume-Schneider
Mesdames et Messieurs

Par courrier du 23 août 2023, vous avez invité les milieux intéressés à prendre position sur la modification du code civil (Éducation sans violence). La fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant (kibesuisse) vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer sur ce projet.

Remarques de fond

kibesuisse soutient expressément l'objectif de cette révision législative, qui est d'intégrer clairement le principe d'une éducation sans violence dans le code civil. La fédération estime qu'il s'agit d'une mesure attendue depuis longtemps. Elle salue également le fait que le droit de l'enfant soit ainsi renforcé et que les parents soient responsabilisés dans le sens d'une éducation sans violence, c'est-à-dire sans recours à des châtiments corporels et à toute autre forme de violence dégradante. En parallèle, la fédération souligne l'importance de la sensibilisation et du soutien apporté aux parents, facilités par des mesures de prévention efficaces.

En plus, kibesuisse aurait bien pu envisager d'inscrire dans la loi le principe d'une éducation sans violence, en le transformant en un véritable droit. Cela serait semblable à l'obligation de fournir des services, une mesure que la fédération réclame depuis un certain temps et qui a déjà été adoptée dans quelques cantons, tels [Argovie](#), [Bâle-Ville](#) ou [Zurich](#). Néanmoins, kibesuisse comprend que le Conseil fédéral y ait renoncé, car cela pourrait alors être compris comme un droit individuel et exécutable de l'enfant. Les mesures d'intervention ou de sanctions qui auraient résulté de cette approche n'auraient pas été efficaces pour accomplir l'objectif souhaité.

Une situation juridique claire facilite le travail dans le domaine de l'accueil de l'enfance

C'est pourquoi kibesuisse se réjouit de la mise en place d'une nouvelle réglementation exemplaire et fédératrice, qui renforce la responsabilité éducative des parents en faveur du bien-être de l'enfant. C'est précisément le bien-être de l'enfant qui occupe une place centrale pour les professionnel·le·s de l'accueil de l'enfance. Pour la protection des enfants, ils·elles dépendent de formulations légales claires et concises. En ancrant le principe d'une éducation sans violence dans la loi, la modification législative actuelle établit un cadre juridique clair et précis. kibesuisse appuie résolument cette initiative, car elle simplifie et améliore le travail des professionnel·le·s de l'accueil de l'enfance auprès des familles confrontées à la violence.

Il faut davantage de données sur la violence dans l'éducation

La nécessité du nouvel article de loi est claire : des études montrent que la violence physique et psychique continue de faire partie du quotidien de nombreux enfants en Suisse. Près de la moitié des enfants en Suisse subissent de telles violences à la maison (cf. [étude de l'Université de Fribourg « Fréquence de la violence physique des parents envers leurs enfants »](#)). Dans ce contexte, kibesuisse souligne qu'il est crucial de mener de manière ordonnée et constante une revue complète des informations disponibles concernant la fréquence et les différentes manières dont la violence envers les enfants se manifeste. Ceci est en accord avec la demande formulée

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

dans le postulat [19.3119](#) de la députée Yvonne Feri « Mieux protéger les enfants en optimisant la collecte des données disponibles sur les atteintes à leur bien-être ». Les données actuelles en Suisse sont très fragmentées, lacunaires, extrêmement hétérogènes et difficilement comparables entre les cantons (cf. p. 5 du [rapport du Conseil fédéral](#)).

La fédération kibesuisse est convaincue qu'il serait possible, à un coût raisonnable, de créer la base d'une collecte de données standardisée, comme l'a montré l'[étude Optimus](#) de 2018. Du point de vue de la fédération, peu importe si le projet est dirigé par les cantons ou par les conférences intercantionales, comme l'indique le Conseil fédéral dans son [rapport](#) (cf. p. 12), ou la Confédération elle-même, comme le postulat [19.3119](#) le laisse entrevoir.

Les enfants ont droit à une protection complète

Plusieurs études scientifiques démontrent que la violence dans l'éducation a des conséquences négatives et parfois durables sur les enfants concernés. La violence psychologique et physique ébranle la confiance des enfants ainsi que leur relation avec leurs parents, augmente le risque de problèmes psychologiques, de baisse de la confiance en soi ainsi que de diminution des capacités cognitives, pour ne citer que quelques-unes des conséquences.

C'est pourquoi les enfants doivent être protégés contre toutes les formes de violence. Ce droit à une protection complète est fondé sur la Convention internationale des droits de l'enfant (CIDE), que la Suisse a ratifiée en 1997. L'art. 19 oblige les États parties à prendre toutes les mesures législatives et autres appropriées pour protéger l'enfant contre toute forme de violence physique ou psychologique, d'abandon ou d'exploitation, y compris la violence sexuelle. On peut en déduire le droit à un principe de l'éducation sans violence, qui n'est pas encore pleinement réalisé en Suisse jusqu'à ce que le code civil soit effectivement complété en ce sens.

L'inscription de l'éducation sans violence dans la loi est un signal fort

Pour que la société aille dans le sens de la protection des enfants contre toutes les formes de violence, il est juste d'inscrire l'éducation sans violence dans le code civil. Il est ainsi clairement établi que toute violence comme moyen d'éducation est injustifiable. Les résultats d'études soulignent la nécessité d'une réglementation légale : les parents considèrent certes de plus en plus les châtiments corporels comme non conformes à la loi, mais un tiers d'entre eux estime par exemple que les coups sur les fesses sont toujours autorisés (cf. [étude de l'université de Fribourg](#)). En ce qui concerne la violence psychologique, les normes en vigueur offrent également peu de clarté aux parents. C'est pourquoi il faut un signal législatif clair indiquant que toute forme de violence n'a pas sa place dans l'éducation.

L'accès facile aux services de conseil et de soutien est essentiel

Souvent, les parents réagissent avec violence dans leur éducation parce qu'ils se sentent dépassés. Des services de conseil compétents et facilement accessibles sont cruciaux pour soutenir les parents et prévenir la violence dans l'éducation. À cet égard, kibesuisse souligne l'importance des campagnes de sensibilisation et d'information. Comme le montrent les expériences d'autres pays européens, ces campagnes, combinées à une réglementation légale claire, ont le pouvoir de changer le comportement parental et de réduire l'acceptation de la violence. **En résumé, nous devons faire de l'éducation sans violence la norme sociale.**

Conclusion : pour toutes ces raisons, kibesuisse se prononce clairement en faveur de l'inscription du droit à une éducation sans violence dans le code civil. Cette mesure est non seulement indiscutablement nécessaire, mais elle envoie également un signal fort. De plus, la fédération salue l'attention portée à la prévention et au soutien apporté aux parents par le biais de services de conseil.

Explications relatives aux différents articles et dispositions

Code civil (CC ; 210)

Art. 302, al. 1

D'un point de vue juridique, la formulation répond à l'exigence d'ancrer dans le code civil un droit à l'éducation sans violence. Elle énonce explicitement que les parents ne peuvent pas avoir recours à la violence physique et à autres formes de violence dégradante, y compris la violence psychologique, dans le cadre de l'éducation. Ce principe d'éducation sans violence peut être interprété comme un droit des enfants à une éducation exempte de toute forme de violence. Il serait néanmoins souhaitable de mentionner explicitement le droit des enfants à une éducation sans violence dans le message relatif à la modification de la loi. Cela devrait être accompagné de la précision que l'alinéa 1 de l'article 302 du Code civil reflète ce droit et correspond ainsi au droit à la protection de l'intégrité physique et psychologique tel qu'énoncé à l'art. 11 de la Constitution ainsi que dans l'art. 3 al. 1 et l'art. 19 de la Convention relative aux droits de l'enfant.

De plus, il est essentiel que le message précise, à l'instar du rapport explicatif, la portée de la notion « autres formes de violence dégradante ». Cette expression englobe toutes les actions qui abaissent les enfants et portent atteinte à leur dignité, y compris toutes les formes de violence. Pour être plus concret, le message devrait spécifier que cette formulation englobe, en plus de la violence physique, d'autres formes de violence qui peuvent parfois être plus courantes que les châtimements corporels. Cela inclut la violence psychologique, la négligence, la violence sexuelle, ainsi que le fait d'être témoin de violences domestiques. kibesuisse est convaincue que cette clarification contribuerait à assurer une interprétation claire de la norme.

Art. 302, al. 4 (nouveau)

kibesuisse est extrêmement favorable à l'ajout d'un nouvel alinéa 4 à l'art. 302. La violence des parents envers leurs enfants trouve souvent son origine dans un surmenage qui conduit à l'insécurité, à la frustration et finalement à un comportement blessant. Il est crucial de fournir un soutien aux parents adapté à leurs besoins pour prévenir la violence. Le soutien et renforcement des compétences éducatives par le biais de conseils et d'aides contribue à favoriser la protection de l'enfant de manière consensuelle et volontaire. Cela pourrait également alléger le fardeau des autorités en matière de protection de l'enfance. L'article actuel constitue une base importante pour cette orientation et ce développement conceptuel.

Bien qu'il existe déjà des offres de conseil cantonales pour les parents, la formulation dans le code civil aide à promouvoir le développement nécessaire de telles offres. Il est également essentiel que les services cantonaux soient facilement disponibles pour les enfants, ce qui n'est malheureusement pas encore le cas partout. Dans l'ensemble, le nouvel alinéa 4 constitue donc un complément important à l'article.

Dans la version actuelle du nouvel alinéa 4, seuls les « offices de consultation » sont mentionnés. Or, d'autres formes de soutien, comme la formation des parents, sont précieuses pour la prévention de la violence. Ces offres de soutien doivent également être mentionnées dans le texte de loi sous un terme général. C'est pourquoi kibesuisse demande que le nouvel al. 4 soit complété comme suit :

Art. 302 al. 4

Les cantons veillent à ce que les parents et l'enfant puissent s'adresser, ensemble ou séparément, à des offices de consultation en cas de difficultés dans l'éducation, et à ce qu'ils puissent bénéficier d'autres offres de soutien.

kibesuisse vous remercie de prendre en compte ses préoccupations et ses arguments et se tient à votre disposition pour d'éventuelles questions ou discussions supplémentaires.

Avec nos meilleures salutations

Franziska Roth, présidente de kibesuisse

Maximiliano Wepfer, responsable de la communication politique de kibesuisse

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3000 Bern

zz@bj.admin.ch

Zürich, 23. November 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2023/42 Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie Kinderanwaltschaft Schweiz · Avocat·e·s de l'enfant Suisse eingeladen zum Vorentwurf der Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Wir befürworten die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB auch aus folgenden Gründen:

Eine in Deutschland durchgeführte Studie, die fünf europäische Länder umfasst, hat gezeigt, dass das Verbot von Gewalt in der Erziehung oder die Verankerung des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung im Gesetzbuch eine wichtige Rolle bei der Prävention von Gewalt gegen Kinder spielt. Diese Ergebnisse stammen insbesondere aus dem Vergleich zwischen Ländern, die erzieherische Gewalt gesetzlich verboten haben (Schweden), und anderen Ländern, in denen diese Verhaltensweisen nicht formell geächtet sind (Bussmann, K., Erthal, C. & Schroth, A. (2012). Auswirkungen des Verbots von Körperstrafen in Europa. *Deviance and Society*, 36, 85-106. <https://doi.org/10.3917/ds.361.0085>).

Die gesetzliche Grundlage ermöglicht es, dass Gewalt niemals eine Option in der Erziehung ist und Kinder das Recht haben, gewaltfrei erzogen zu werden. Ausserdem können sich Präventionskampagnen darauf abstützen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen begrüsst Kinderanwaltschaft Schweiz · Avocat·e·s de l'enfant Suisse die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB und unterstützt insbesondere die Stellungnahme von Kinderschutz Schweiz.

Der Hinweis von Kinderschutz Schweiz, dass die Kantone neben den Beratungsstellen auch auf weitere Unterstützungsangebote hinweisen sollten, möchten wir an dieser Stelle besonders hervorheben. Kinderanwaltschaft Schweiz · Avocat·e·s de l'enfant befürwortet die vorgeschlagene Ergänzung zu Art. 302 ZGB Abs 4.

Wir danken für Ihr Interesse an der Haltung von Kinderanwaltschaft Schweiz und für Ihre Berücksichtigung der obigen Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Gaëlle Droz-Sautier
Vorstand



Annegret Lautenbach
Co-Präsidentin



Dr. Christophe Herzig
Co-Präsident



Bern, 13. November 2023

Vernehmlassung 2023/42

Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie Kinderschutz Schweiz eingeladen, zum Vorentwurf der Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) Stellung zu nehmen. Kinderschutz Schweiz bedankt sich für die Einladung und nimmt gerne Stellung.

Kinderschutz Schweiz setzt sich seit über 40 Jahren für den Schutz der Kinder vor Gewalt ein. Die gewaltfreie Erziehung und deren rechtliche Verankerung ist für Kinderschutz Schweiz ein zentrales Anliegen. Im Herbst 2023 lief die sechste Welle unserer nationalen Sensibilisierungskampagne «Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt». Die Kampagne hat ihr Fundament in den breit rezipierten wissenschaftlichen Studien der Universität Freiburg zum Bestrafungsverhalten der Eltern in der Schweiz, die in unserem Auftrag durchgeführt werden.

Kinderschutz Schweiz thematisiert die Erziehung ohne Gewalt an Elternkursen und unterstützt Erziehende und Fachpersonen mit diversen Materialien. Die Erfahrungswerte aus dieser Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Praxis fliessen in die vorliegende Antwort ein. Zudem hat am 31. Oktober 2023 Kinderschutz Schweiz eine nationale Fachtagung zur rechtlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung und deren Auswirkungen auf die Prävention durchgeführt. Erkenntnisse aus der Diskussion mit rund 180 Fachpersonen aus der ganzen Schweiz fliessen in die vorliegende Stellungnahme ein.

Allgemeine Würdigung

Kinderschutz Schweiz begrüsst den Vorentwurf zur Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ausdrücklich. Studien zeigen, dass körperliche und psychische Gewalt an Kindern in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags ist. Fast 50% aller Kinder in der Schweiz erleben zu Hause zumindest selten körperliche und/oder psychische Gewalt.¹ Es ist wissenschaftlich belegt, dass

¹ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 2/2022, Universität Freiburg, 2022. (Link)



Gewalt in der Erziehung nur negative und zum Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder hat.² Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Zwar werden Körperstrafen von Sorgeberechtigten in der Schweiz zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachtet, doch hält beispielsweise noch immer rund ein Viertel der Eltern Schläge auf den Hintern für erlaubt.³ Wer Formen der Gewalt jedoch als verboten ansieht, wendet diese auch weniger an.⁴ Zudem denken zwei Drittel der Eltern, die gesetzliche Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung würde die gesellschaftliche Bereitschaft zur gewaltfreien Erziehung fördern.⁵ In der Tat zeigen Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, dass die Kombination einer gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung und entsprechenden Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen zu einer Verringerung der Gewalt gegen Kinder führen.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfahl der Schweiz im Herbst 2021 im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention zum wiederholten Mal in klaren Worten, jegliche körperliche Gewalt an Kindern in der Erziehung zu verbieten.⁶ Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 302 ZGB kommt die Schweiz dieser Empfehlung nach, wenn auch nicht mit dem empfohlenen umfassenden Verbot. Die Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ist ein starkes und deutliches Zeichen an die Erziehenden. Es stärkt die Präventionsarbeit und nimmt Fachpersonen vermehrt in die Verantwortung, Erziehungsberechtigte bei vermuteter Gewalt anzusprechen. Der Artikel kann Beratungsgespräche erleichtern, da er ein allgemeingültiges, eindeutiges Stoppsignal darstellt.

Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst mehrmals betont, braucht es zusammen mit der Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung Sensibilisierungskampagnen, die Eltern auf jenes Recht des Kindes aufmerksam machen und gewaltfreie Formen der Erziehung aufzeigen. Solche Kampagnen sollten staatlich finanziert sein. Kinderschutz Schweiz erachtet es als nicht zielführend, wenn die alleinige Verantwortung zur Durchführung solcher Massnahmen bei den Kantonen liegen würde. Es gilt, mit Kampagnen auf nationaler Ebene Kinder und Eltern schweizweit in gleichem Masse zu erreichen. Von der präventiven Wirkung sollen alle Kinder unabhängig vom Wohnort gleich profitieren können. Es braucht also zumindest eine Koordination der Sensibilisierung auf Bundesebene. Dazu sollen die Kantone Eltern und Kinder aktiv auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hinweisen, welche sie in Anspruch nehmen können.

² Gershoff, Elisabeth T.; Grogan-Kaylor, Andrew: Spanking and child outcomes, Old controversies and new meta-analyses, In: Journal of Family Psychology, 30(4), S. 453–469, 2016; Plener, Paul; Igantius, Anita; Huber-Lang, Markus; Fegert, Jörg M.: Auswirkungen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung im Kindesalter auf die psychische und physische Gesundheit im Erwachsenenalter, In: Nervenheilkunde, Jg. 36, Nr. 3, S. 161–167, 2017 ([Link](#))

³ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 1/2022, Universität Freiburg, 2022. ([Link](#))

⁴ Schöbi, Dominik; Kurz, Susanne; Schöbi, Brigitte; Kilde, Gisel; Messerli, Nadine; Leuenberger, Brigitte: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz: Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse, Universität Freiburg, 2017 ([Link](#))

⁵ Schöbi et al. 2022, siehe Fussnote 3.

⁶ Committee on the Rights of the Child 2021 | UN-Committee on the Rights of the Child: Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, CRC/C/CHE/CO/5-6, 2021 ([Link](#))



Mehrheitlich reagieren Sorgeberechtigte aus einer Überforderung heraus mit Gewalt in der Erziehung. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag bei der Unterstützung von Eltern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern. Auch der Elternbildung kommt eine grosse Bedeutung zu. Für Kinderschutz Schweiz sind deshalb sowohl die Ergänzung in Abs. 1 sowie der neue Abs. 4 von grundlegender Wichtigkeit für einen besseren Schutz der Kinder vor Gewalt.

Hinweise zu Art. 302 Abs. 1 ZGB

Die im Dezember 2022 vom Parlament angenommene Motion Bulliard (19.4632) verlangt die Aufnahme des «Rechts auf gewaltfreie Erziehung» ins ZGB. Der Vorentwurf beschränkt sich aus den im erläuternden Bericht genannten Überlegungen auf ein Gebot zur Erziehung «ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen entwürdigender Gewalt». Für Kinderschutz Schweiz bietet der Vorentwurf trotzdem eine notwendige und lange erwartete Stärkung der Prävention. Es wird klar gesagt, dass Eltern in der Erziehung keine körperliche Gewalt und keine entwürdigende Gewalt (worunter die psychische Gewalt fällt), anwenden dürfen. Dieses Gebot einer Erziehung ohne Gewalt kann als Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung gelesen werden. Um der Stellung des Kindes als eigenes Rechtssubjekt gerecht zu werden, ist die explizite Erwähnung des Rechts des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in der Botschaft zur Gesetzesänderung wünschenswert. Aus dem Recht auf umfassenden Schutz vor Gewalt gemäss Art. 19 UN-KRK leitet sich auch ein Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt ab. Der Verweis darauf, verbunden mit dem Hinweis, dass die Ergänzung von Abs. 1 in Art. 302 ZGB dieses Recht abbildet und den in Artikel 11 BV sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 UN-KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität von Kindern gewährleistet, würde den kinderrechtlichen Aspekt der neuen Bestimmung abbilden.

Kinderschutz Schweiz begrüsst die Formulierung, die den Fokus auf den entwürdigenden Charakter von Handlungen legt, welche in der Erziehung zu unterlassen seien, weil sie Kinder verletzen. Wichtig ist, dass in der Botschaft (analog zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Vorentwurf) ausgeführt wird, was unter der Bezeichnung «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist. Sie umfasst alles, was das Kind herabsetzt, und in seiner Würde verletzt – was alle Formen von Gewalt einschliesst. Um die eindeutige Auslegung der Norm sicherzustellen, ist in der Botschaft auszuführen, dass die Formulierung neben der körperlichen Gewalt, die anderen – und gegenüber den körperlichen Bestrafungen teilweise sogar häufigeren – Gewaltformen der psychischen Gewalt, der Vernachlässigung, der sexualisierten Gewalt, sowie das Miterleben von elterlicher Paargewalt umfasst. Die vorgeschlagene Ergänzung bei Art. 302 Abs. 1 ZGB legt das Fundament für Sensibilisierung und Prävention.



Hinweise zu Art. 302 Abs. 4 ZGB

Die Ergänzung des Artikels 302 ZGB durch Abs. 4 wird ausserordentlich begrüsst. Gewalt der Sorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern hat ihren Ursprung oft in einer Überforderung, die zu Verunsicherung, Frustration und letztlich verletzendem Verhalten führt. Die bedarfsgerechte Unterstützung der Sorgeberechtigten ist entscheidend zur Prävention vor Gewalt. Die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz im Rahmen der gewaltfreien Erziehung trägt zur Stärkung des einvernehmlichen (freiwilligen) Kindesschutzes bei und kann in den Kantonen weiter ausgebaut werden. Mit der Stärkung des einvernehmlichen Kindesschutzes (in Form von Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten) ist in der Folge eine Entlastung des behördlichen Kindesschutzes erwartbar.

Der mit Abs. 4 eingeschlagene Weg hin zu einer vermehrten Unterstützung der Eltern ist für Kinderschutz Schweiz der richtige. Es geht nicht darum, Eltern zu bestrafen oder gar zu kriminalisieren, vielmehr sollen Sie unterstützt werden – mit einer klaren Leitlinie, die die gewaltfreie Erziehung verlangt sowie mit unterstützenden Angeboten, die ihnen dabei helfen, dieser Vorgabe im Erziehungsalltag nachzukommen. Zwar gibt es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern (z.B. Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung, aufsuchende Familienarbeit), doch sind solche Angebote teilweise nur punktuell oder nicht überall in gleichem Umfang verfügbar.⁷ Deshalb kann eine Festschreibung im ZGB ein notwendiges flächendeckendes Grundangebot befördern, zu welchem alle unabhängig von ihrem Wohnort Zugang finden. Kantonale Angebote sollen auch für Kinder niederschwellig zugänglich sein, was aktuell längst nicht überall der Fall ist. Insgesamt ist deshalb der neue Abs. 4 eine wichtige Ergänzung des Artikels 302 ZGB.

In der vorliegenden Fassung des neuen Abs. 4 werden lediglich «Beratungsstellen» erwähnt, doch sind für die Gewaltprävention auch weitere Formen der Unterstützung von Sorgeberechtigten (wie z.B. Elternbildung oder Entlastungsangebote) wertvoll. Diese sollen im Gesetzestext im Abs. 4 unter einem allgemeinen Begriff ebenfalls Erwähnung finden.

Abs. 4 Art. 302 ZGB ist wie folgt zu ergänzen:

«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.»

Kinderschutz Schweiz gibt zu bedenken, dass vorwiegend jüngere Kinder körperliche Gewalt erfahren. So sind rund zwei Drittel der regelmässig geschlagenen Kinder zwischen 0 und 6 Jahre

⁷ vergl. Bundesrat: Familienbericht 2017, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 12.3144 Meier-Schatz vom 14. März 2012 und 01.3733 Fehr vom 12. Dezember 2001, 2017, S. 40f., 52



alt.⁸ Auch die Statistiken der Kinderspitäler zeigen, dass 45% der gemeldeten Fälle Kinder unter 6 Jahren betreffen, wobei gerade bei den kleinsten Kindern die Dunkelziffer für unerkannte Misshandlungen hoch sein dürfte.⁹ Kinder in diesem Alter können sich nicht selber Hilfe holen und kommen bis zum Kindergarteneintritt selten in Kontakt mit Fachpersonen, deshalb ist insbesondere auch der Ausbau von aufsuchenden Unterstützungsangeboten notwendig. Bei bestehenden aufsuchenden Angeboten gibt es zurzeit noch Angebotslücken und belastete Familien werden nur mangelhaft erreicht.¹⁰

Wir danken für Ihr Interesse an der Haltung von Kinderschutz Schweiz und für Ihre Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Yvonne Feri
Präsidentin Stiftung Kinderschutz Schweiz

Regula Bernhard Hug
Leiterin der Geschäftsstelle

⁸ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Universität Freiburg, 2020, S. 58 ([Link](#))

⁹ Kinderschutzstatistik 2022, Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der Schweizerischen Kinderkliniken ([Link](#)), S. 4

¹⁰ Walker, Philipp; Steinmann, Sarina; Tanner, Anna; Strahm, Svenja; Dini, Sarah; Jung, Rebecca: Dienstleistungen für Familien – Begleit-, Beratungs- und Elternbildungsangebote für Familien; [Bern: BSV]. Beiträge zur sozialen Sicherheit; Forschungsbericht Nr. 1/21, 2021, S. XI; XII)



Änderung des ZGB (Gewaltfreie Erziehung) – Vernehmlassungsvorlage vom 22.8.2023

Das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage „Gewaltfrei erziehen“ Stellung nehmen zu können. Für den Verein [NCBI Schweiz](#), der sich insbesondere mit dem Projekt „[Keine Daheimnisse](#) / [Sans peur chez toi](#)“ stark für die gewaltfreie Erziehung einsetzt, sind die folgenden Punkte von grosser Wichtigkeit. NCBI ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein. Mit Unterstützung vom Bund (BSV), Kinderschutzfonds, Oak Foundation, Gesundheitsförderung Schweiz, weiteren Stiftungen und den Kantonen: haben wir Tausende Kinder mit Präventionsprogrammen in Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen (Heimen, SEMOs, Jugendtreffs usw.) seit 2012 erreicht. Im Anhang sind einige Bilder-Botschaften der Kinder zum Thema erzieherische Gewalt. Basierend auf der direkten Arbeit mit Tausenden von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern ersuchen wir deshalb um eine entsprechende Überarbeitung der Vorlage:

Grundsätzlich begrüssen wir den Entscheid zur gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch aus folgenden Gründen:

- **Gewalt in der Erziehung ist noch weit verbreitet**

Die Notwendigkeit des neuen Gesetzesartikels ist klar: Studien zeigen, dass körperliche und psychische Gewalt an Kindern in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags ist. Fast 50% aller Kinder in der Schweiz erleben zu Hause körperliche und/oder psychische Gewalt.¹

- **Gewalt in der Erziehung hat nur negative Effekte**

Es ist wissenschaftlich belegt, dass Gewalt in der Erziehung nur negative und zum Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder hat.² Psychische und physische Gewalt erschüttern das Vertrauen des Kindes und seine Beziehung zu den Eltern, erhöhen das Risiko für psychische Probleme, geringeres Selbstvertrauen sowie für verminderte kognitive Fähigkeiten, um nur einige der negativen Folgen zu nennen.

- **Kinder haben den Anspruch auf einen umfassenden Schutz vor allen Formen von Gewaltanwendung, insbesondere in der Erziehung**

Dieser Anspruch liegt in der UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK) begründet; die Schweiz ratifizierte diese im Jahr 1997. Artikel 19 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs- und weiteren Massnahmen zu treffen, um das Kind u.a. vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, vor Verwahrlosung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Daraus lässt sich das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ableiten, das in der Schweiz bis zur tatsächlichen entsprechenden Ergänzung des ZGB noch nicht sichergestellt ist.

- **Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB ist ein starkes Signal**

Für den gesellschaftlichen Weg hin zum Schutz des Kindes vor allen Formen der Gewalt ist die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch richtig, da damit deutlich gezeigt wird, dass jegliche Gewalt als Mittel der Erziehung nicht zu rechtfertigen ist.

¹ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 2/2022, Universität Freiburg, 2022. ([Link](#))

² Gershoff, Elisabeth T.; Grogan-Kaylor, Andrew: Spanking and child outcomes, Old controversies and new meta-analyses, In: Journal of Family Psychology, 30(4), S. 453–469, 2016; Plener, Paul; Igantius, Anita; Huber-Lang, Markus; Fegert, Jörg M.: Auswirkungen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung im Kindesalter auf die psychische und physische Gesundheit im Erwachsenenalter, In: Nervenheilkunde, Jg. 36, Nr. 3, S. 161-167, 2017 ([Link](#))



Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Zwar werden Körperstrafen zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachtet, doch hält beispielsweise noch immer ein Drittel der Sorgeberechtigten Schläge auf den Hintern für erlaubt.³ Auch bezüglich psychischer Gewalt bieten geltende Normen den Sorgeberechtigten wenig Klarheit. Es braucht ein klares gesetzgeberisches Signal, dass jegliche Form von Gewalt in der Erziehung keinen Platz hat.

- **Eltern und Kinder brauchen einen niederschweligen Zugang zu Stellen mit Beratungs-, Hilfs-, Präventions- und Unterstützungsangeboten**

Sorgeberechtigte reagieren mehrheitlich aus einer Überforderung heraus mit Gewalt in der Erziehung. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Beratungsstellen, Präventions- und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag bei der Unterstützung von Eltern und Kindern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern. Auch der Elternbildung kommt eine grosse Bedeutung zu. Zusätzlich müssen Kinder und Jugendliche speziell adressiert werden, um Ihnen den Zugang zu Hilfe bei erlebter Gewalt in der Erziehung und zur Prävention zu ermöglichen.

Hinweise zur Vernehmlassungsvorlage

Prävention auch Bundesaufgabe

Neben dem gemäss Art. 302 Abs. 4 VE ZGB vorgesehenen und zu unterstützenden verbesserten Zugang zu kantonalen Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten sind (wie der Bericht unter Ziff. 3.3. richtig festhält) Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen im Hinblick auf die Wirkung der Strahlkraft der neuen Regelung von zentraler Bedeutung für die Prävention. Soweit ersichtlich schweigt sich die Vorlage über Zuständigkeit und Finanzierung dieser Kampagnen aus (Ziff. 6.4. bezieht sich nur auf Beratung und Hilfsangebote). Diesbezüglich wird noch Klarheit zu schaffen sein. Zu bevorzugen wäre eine Lösung, wonach sich der Bund, sei es alleine, sei es in Kooperation und Koordination mit den Kantonen und privaten Institutionen aktiv beteiligt. Prävention und Signalwirkung sind die Hauptstossrichtungen der neuen Regelung. Als Beispiele für analoge Lösungen seien die Tabak- und die Suchtprävention des Bundes mit weiteren Partnerorganisationen erwähnt. Hingewiesen sei auch insbesondere auf die Bundeskompetenzen im Bereich der Prävention des Strassenverkehrsgesetzes (vgl. Art. 2a SVG). Folgende analoge, ergänzende neue gesetzliche Bestimmung ist zu prüfen: *Der Bund fördert das Recht auf gewaltfreie Erziehung durch Sensibilisierungskampagnen und andere präventiv wirksame Massnahmen. Aktivitäten der Kantone und privater Institutionen kann er koordinieren und unterstützen.* Gerade in den Bereichen Sensibilisierung und Aufklärung gilt es, einen kantonalen Flickenteppich zu vermeiden. Die zu vermittelnden Botschaften sollten schweizweit Minimalstandards erfüllen und nachhaltig sein. Es geht, wie der Bericht zu Recht festhält, langfristig um einen Sinneswandel (Ziff.5.4). Das gilt auch für Familien mit gewissen ausländisch-kulturellen Hintergründen, wo sich Gewaltprobleme statistisch überproportional manifestieren (vgl. Ständerat Caroni in AB 2022 S.1350). Für diese Zielgruppe sind zum Beispiel Flyer und Elternbildungsangebote in ihrer jeweiligen Sprache wichtig und wirksam – das kann nicht Aufgabe der Kantone (alleine) bzw. jedes einzelnen Kantons sein.

Eine weitere wichtige, jedoch in dieser Thematik häufig unterbediente Zielgruppe sind die Kinder. Um vulnerable Zielgruppen zu erreichen, sind aufsuchende, präventive Ansätze in Kooperation mit Schulen sowie offenen und verbandlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche essentiell. Gemäss Vorentwurf können sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder **einzel**n an Beratungsstellen wenden.

³ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 1/2022, Universität Freiburg, 2022. ([Link](#))



Gerade in Fällen von häuslicher Gewalt können betroffene Kinder und Jugendliche häufig nicht auf ihre Erziehungsberechtigten zugehen, welche für ihren Zugang zu Hilfe und Unterstützung normalerweise zuständig sind. Kinder und Jugendliche haben diesen Zugang unabhängig von Erwachsenen jedoch kaum: Sie müssen sich auf Multiplikator:innen als Türöffner:innen zur psychosozialen und medizinischen Gesundheitsversorgung verlassen können.

Oft finden sich diese Vertrauenspersonen in der Schule, in der offenen und verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder im erweiterten familiären Umfeld. Die Tabuisierung der Thematik, Familienloyalität sowie Angst vor Fremdplatzierung sind Hemmschwellen für Kinder und Jugendliche, die in der Erziehung körperliche und/oder psychische Gewalt erleben, um sich an solche Vertrauenspersonen zu wenden. Es braucht eine Enttabuisierung der Thematik und Aufklärung, um Früherkennung und -intervention wahrscheinlicher zu machen. Dafür sind spezifisch Bemühungen und Initiativen zu unterstützen, welche präventiv tätig sind und sich an unterschiedliche vulnerable und unterbediente Zielgruppen (z.B. Kinder, Jugendliche, Migrationsbevölkerung) richten, um ihnen Zugänge zu Hilfe, Unterstützung und Beratung aufzuzeigen.

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Die von den Räten angenommene Motion 19.4632 von Nationalrätin Bulliard-Marbach (FR, Mitte) beauftragte den Bundesrat – gegen seinen Willen – für Kinder *‘das Recht auf gewaltfreie Erziehung’* im ZGB zu verankern. In der parlamentarischen Debatte forderte Ständerätin Heidi Z’Graggen (UR, Mitte) für die grosse Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen ebenfalls ausdrücklich *‘das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung ins ZGB aufzunehmen’* (AB 2022 S. 1350). Demgegenüber sieht der Vorentwurf - in Umsetzung der Motion – folgende Formulierung vor: *‘Insbesondere haben sie’* (die Eltern) *‘das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen’*. Dazu ist vorab festzuhalten: Mit dieser Formulierung steht nicht mehr das Kind als Rechts- und Schutzsubjekt im Zentrum, vielmehr werden (bloss) die Eltern in die Pflicht genommen. Es stellt sich die Frage, ob mit der gegenüber dem ausdrücklichen Recht massiv abgeschwächten, bundesrätlichen Formulierung der Motion hinreichend nachgekommen wurde. Das ist aus unserer Sicht zu bezweifeln. Der Bericht verwirft jedenfalls ausdrücklich den Ansatz des Rechts auf gewaltfreie Erziehung (vgl. Ziff. 3.2.2). Die Begründung dazu ist nicht überzeugend. Einerseits wird erkannt, dass die von der Motion geforderte Lösung die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt stärken würde. Andererseits wird mit schwammigen Hinweisen ohne nähere Begründung – Rechtslage, parlamentarische Debatte – ein ausdrückliches Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung abgelehnt. Dies auch mit der Befürchtung, dadurch möglicherweise einen individuell durchsetzbaren Anspruch des Kindes zu schaffen. Auch dieser letztgenannte Punkt verfängt nicht: *Ein Hinweis in der Botschaft, dass dies kein individuell einklagbarer Rechtsanspruch ist, würde genügen*. Zudem hat sich die im Bericht genannte Befürchtung in Deutschland und Österreich, wo das Recht auf gewaltfreie Erziehung seit 2001 (D) bzw. 1989 (AUT) Gesetz ist, soweit ersichtlich nie aktualisiert bzw. manifestiert.

Im Ergebnis ist klar zu fordern, dass *das Recht auf gewaltfreie Erziehung* Teil des neuen Gesetzestexts sein muss.

Beschränkung des Gewaltverbotes auf Eltern

Sollte an der Fassung gemäss Vorentwurf festgehalten werden, ist der Begriff der Eltern zu eng gefasst. Vielmehr müssen sämtliche erziehungsberechtigten und erziehungsverpflichteten Personen vom Gewaltverbot erfasst sein. Bei einer wie gefordert gesetzlichen Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung ist ohnehin jede erziehende Person betroffen.

Andere Formen entwürdigender Gewalt benennen

Kinder sind laut Vorentwurf von den Eltern *ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen*.



NCBI Schweiz spricht sich für die Benennung der anderen Formen von Gewalt aus. Darunter fallen insbesondere seelische Verletzungen. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob es überhaupt nicht entwürdigende Formen von Gewalt gibt. Diese Formulierung fördert Unklarheiten und Unsicherheiten in Bezug auf das Verständnis des Gesetzestextes. NCBI Schweiz begrüsst die Formulierung, welche Deutschland gewählt hat „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von *Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Massnahmen*“ und empfiehlt für die Schweiz eine ähnliche Wortwahl in Bezug auf die Definition von erzieherischer Gewalt zu treffen.

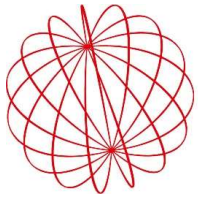
Mit freundlichen Grüsse
NCBI Schweiz

Anina Schmid
Co-Projektleiterin Keine Daheimnisse
NCBI Schweiz

Madleina Brunner Thiam
Co-Geschäftsleiterin
NCBI Schweiz

Kontakt:

NCBI Schweiz
Anina Schmid
Schwanengasse 9
3007 Bern
anina.schmid@ncbi.ch
031 311 55 09



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Eingereicht per Mail an:

zz@bj.admin.ch

Bern, 22. November 2023

Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Schweiz bezüglich der Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Damen und Herren

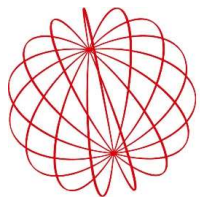
Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS) bedankt sich für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) Stellung zu nehmen.

Das NKS ist ein Zusammenschluss aus über 60 Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz und Kinder- und Jugendpolitik, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz einsetzen.

Das NKS stützt sich in den inhaltlichen Punkten auf die Stellungnahme von Kinderschutz Schweiz.

1. Einleitung

Das NKS begrüsst den Vorentwurf zur Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ausdrücklich. Studien zeigen, dass körperliche und psychische Gewalt an Kindern in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags ist. Fast 50% aller Kinder in der Schweiz erleben zu Hause zumindest selten körperliche und/oder psychische Gewalt. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Gewalt in der Erziehung nur negative und zum Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder hat. Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Zwar werden Körperstrafen von Sorgeberechtigten in der Schweiz zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachtet, doch hält beispielsweise noch immer rund ein Viertel der Eltern Schläge auf den Hintern für erlaubt. Wer Formen der Gewalt jedoch als verboten ansieht, wendet diese auch weniger an. Zudem denken zwei Drittel der Eltern, die gesetzliche Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung würde die gesellschaftliche Bereitschaft zur gewaltfreien Erziehung fördern. In der Tat zeigen



Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, dass die Kombination einer gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung und entsprechenden Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen zu einer Verringerung der Gewalt gegen Kinder führen.

Die Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ist ein starkes und deutliches Zeichen an die Erziehenden. Es stärkt die Präventionsarbeit und nimmt Fachpersonen vermehrt in die Verantwortung für die Ansprache von Erziehungsberechtigten bei vermuteter Gewalt. Der Artikel kann Beratungsgespräche erleichtern, da er ein allgemeingültiges, eindeutiges Stoppsignal darstellt.

Mehrheitlich reagieren Sorgeberechtigte aus einer Überforderung heraus mit Gewalt in der Erziehung. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag bei der Unterstützung von Eltern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern. Auch der Elternbildung kommt eine grosse Bedeutung zu. Für das NKS sind deshalb sowohl die Ergänzung in Abs. 1 sowie der neue Abs. 4 von grundlegender Wichtigkeit für einen besseren Schutz der Kinder vor Gewalt.

2. Kinderrechtlicher Bezug

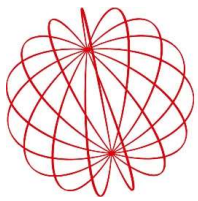
Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) 1997 ratifiziert. Art. 19 UN-KRK garantiert allen Kindern das Recht auf Schutz vor körperlicher und psychischer Bestrafung und weiteren Formen von Gewalt. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich eine Verpflichtung der Schweiz, das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung zu verankern und umzusetzen.

Das NKS hat in seinem Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zur Umsetzung der UN-KRK im Jahr 2021 gefordert, jegliche Form der körperlichen Züchtigung vollumfänglich zu verbieten und das Recht auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich zu verankern. Zudem hat das NKS wiederkehrende Ressourcen für die gesellschaftliche Sensibilisierung gegen verschiedene Formen von Gewalt in der Erziehung gefordert¹.

In Folge der Staatenüberprüfung der Schweiz im September 2021 hat der UN-Kinderrechtsausschuss die Schweiz zum wiederholten Mal eindringlich aufgefordert, jegliche körperliche Gewalt an Kindern in der Erziehung zu verbieten². Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 302 ZGB kommt die Schweiz dieser Empfehlung nach, wenn auch nicht mit dem empfohlenen umfassenden Verbot.

¹ Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Vierter NGO-Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2021, https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/NKS_DE_NGO-Bericht-2021_online5.pdf, S. 43.

² UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz, 22. Oktober 2021, CRC/C/CHE/CO/5-6, CO27a,b, https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Empfehlungen-UN-Kinderrechtsausschuss_22-Oktober-2021_DE1.pdf.



3. Art. 302 Abs. 1 ZGB

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Die im Dezember 2022 vom Parlament angenommene Motion Bulliard (19.4632) verlangt die Aufnahme des «Rechts auf gewaltfreie Erziehung» ins ZGB. Der Vorentwurf beschränkt sich aus den im erläuternden Bericht genannten Überlegungen auf ein Gebot zur Erziehung «ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen entwürdigender Gewalt». Für das NKS bietet der Vorentwurf trotzdem eine notwendige und lange erwartete Stärkung der Prävention. Es wird klar gesagt, dass Eltern in der Erziehung keine körperliche Gewalt und keine entwürdigende Gewalt (worunter die psychische Gewalt fällt), anwenden dürfen. Dieses Gebot einer Erziehung ohne Gewalt kann als Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung gelesen werden.

- Um der Stellung des Kindes als eigenes Rechtssubjekt gerecht zu werden, ist die explizite Erwähnung des Rechts des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in der Botschaft zur Gesetzesänderung wünschenswert.

Aus dem Recht auf umfassenden Schutz vor Gewalt gemäss Art. 19 UN-KRK leitet sich auch ein Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt ab. Der Verweis darauf, verbunden mit dem Hinweis, dass die Ergänzung von Abs. 1 in Art. 302 ZGB dieses Recht abbildet und den in Artikel 11 BV sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 UN-KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität von Kindern gewährleistet, würde den kinderrechtlichen Aspekt der neuen Bestimmung abbilden.

Begriff der entwürdigenden Gewalt

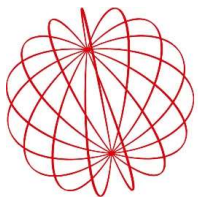
Das NKS begrüsst die Formulierung, die den Fokus auf den entwürdigenden Charakter von Handlungen legt, welche in der Erziehung zu unterlassen seien, weil sie Kinder verletzen. Wichtig ist, dass in der Botschaft (analog zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Vorentwurf) ausgeführt wird, was unter der Bezeichnung «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist. Sie umfasst alles, was das Kind herabsetzt, und in seiner Würde verletzt – was alle Formen von Gewalt einschliesst.

- Um die eindeutige Auslegung der Norm sicherzustellen, ist in der Botschaft auszuführen, dass die Formulierung neben der körperlichen Gewalt, die anderen – und gegenüber den körperlichen Bestrafungen teilweise sogar häufigeren – Gewaltformen der psychischen Gewalt, der Vernachlässigung, der sexualisierten Gewalt, so-wie das Miterleben von häuslicher Gewalt umfasst.

Die vorgeschlagene Ergänzung bei Art. 302 Abs. 1 ZGB legt das Fundament für Sensibilisierung und Prävention.

4. Art. 302 Abs. 4 ZGB

Die Ergänzung des Artikels 302 ZGB durch Abs. 4 wird ausserordentlich begrüsst. Gewalt der Sorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern hat ihren Ursprung oft in einer Überforderung, die zu Verunsicherung, Frustration und letztlich verletzendem Verhalten



führt. Die bedarfsgerechte Unterstützung der Sorgeberechtigten ist entscheidend zur Prävention vor Gewalt. Die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz im Rahmen der gewaltfreien Erziehung trägt zur Stärkung des einvernehmlichen (freiwilligen) Kindesschutzes bei und kann in den Kantonen weiter ausgebaut werden. Mit der Stärkung des einvernehmlichen Kindesschutzes (in Form von Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten) ist in der Folge eine Entlastung des behördlichen Kindesschutzes erwartbar.

Beratungs- und Unterstützungsangebote

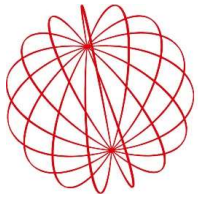
Der mit Abs. 4 eingeschlagene Weg hin zu einer vermehrten Unterstützung der Eltern ist für das NKS der richtige. Es geht nicht darum, Eltern zu bestrafen oder gar zu kriminalisieren, vielmehr sollen sie unterstützt werden – mit einer klaren Leitlinie, die die gewaltfreie Erziehung verlangt sowie mit unterstützenden Angeboten, die ihnen dabei helfen, dieser Vorgabe im Erziehungsalltag nachzukommen. Zwar gibt es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern (z.B. Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung, aufsuchende Familienarbeit), doch sind solche Angebote teilweise nur punktuell oder nicht überall in gleichem Umfang verfügbar. Deshalb kann eine Festschreibung im ZGB ein notwendiges flächendeckendes Grundangebot befördern, zu welchem alle unabhängig von ihrem Wohnort Zugang finden. Kantonale Angebote sollen auch für Kinder niederschwellig zugänglich sein, was aktuell längst nicht überall der Fall ist. Insgesamt ist deshalb der neue Abs. 4 eine wichtige Ergänzung des Artikels 302 ZGB.

In der vorliegenden Fassung des neuen Abs. 4 werden lediglich «Beratungsstellen» erwähnt, doch sind für die Gewaltprävention auch weitere Formen der Unterstützung von Sorgeberechtigten (wie z.B. Elternbildung oder Entlastungsangebote) wertvoll. Diese sollen im Gesetzestext im Abs. 4 unter einem allgemeinen Begriff ebenfalls Erwähnung finden.

Abs. 4 Art. 302 ZGB ist wie folgt zu ergänzen:

«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.»

Das NKS gibt zu bedenken, dass vorwiegend jüngere Kinder körperliche Gewalt erfahren. So sind rund zwei Drittel der regelmässig geschlagenen Kinder zwischen 0 und 6 Jahre alt. Auch die Statistiken der Kinderspitäler zeigen, dass 45% der gemeldeten Fälle Kinder unter 6 Jahren betreffen, wobei gerade bei den kleinsten Kindern die Dunkelziffer für unerkannte Misshandlungen hoch sein dürfte. Kinder in diesem Alter können sich nicht selber Hilfe holen und kommen bis zum Kindergarten Eintritt selten in Kontakt mit Fachpersonen, deshalb ist insbesondere auch der Ausbau von aufsuchenden Unterstützungsangeboten notwendig. Bei bestehenden aufsuchenden Angeboten gibt es zurzeit noch Angebotslücken und belastete Familien werden nur mangelhaft erreicht.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Sensibilisierungskampagnen

Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst mehrmals betont, braucht es zusammen mit der Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung Sensibilisierungskampagnen, die Eltern auf jenes Recht des Kindes aufmerksam machen und gewaltfreie Formen der Erziehung aufzeigen. Solche Kampagnen sollten staatlich finanziert sein.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz erachtet es als nicht zielführend, wenn die alleinige Verantwortung zur Durchführung solcher Massnahmen bei den Kantonen liegen würde. Es gilt, mit Kampagnen auf nationaler Ebene Kinder und Eltern schweizweit in gleichem Masse zu erreichen. Von der präventiven Wirkung sollen alle Kinder unabhängig vom Wohnort gleich profitieren können.

- Es braucht also zumindest eine Koordination der Sensibilisierung auf Bundesebene. Dazu sollen die Kantone Eltern und Kinder aktiv auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hinweisen, welche sie in Anspruch nehmen können.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Valentina Darbellay
Präsidentin

Rahel Zimmermann
Geschäftsführerin ad interim



Per E-Mail: zz@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

CH-3000 Bern

Winterthur, 23. November 2023

Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des obengenannten Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

Kurz zu unserer Stiftung:

Die Stiftung bezweckt das Führen einer unabhängigen, nationalen und niederschweligen Ombudsstelle zur Stärkung der Kinderrechte. Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenkonvention, deren Zusatzprotokollen, weiteren Schutzbestimmungen, der nationalen Gesetze sowie der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz berät und informiert sie Kinder und Jugendliche in der Schweiz in Bezug auf ihre Rechte und vermittelt zwischen ihnen und beispielsweise Gerichten, Behörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind. Sie prüft die individuelle Situation und spricht Empfehlungen aus. Sie leistet Präventionsarbeit zum nachhaltigen Schutz und zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, stärkt deren Partizipation und orientiert sich am übergeordneten Kindesinteresse. Die Stiftung stellt ihre Kompetenzen, ihr Wissen und ihre Erfahrung im Bereich Kinder- und Verfahrensrechte Fachpersonen, Bildungsinstitutionen, Gesetzgebungsorganen wie auch politischen Kreisen und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Zudem unterstützt sie Bund und Kantone in deren Sensibilisierungsarbeit zur Förderung eines kindgerechten Rechtssystems, informiert sie mittels Berichte und spricht Empfehlungen aus. Sie ist weisungsunabhängig, hat keine Parteistellung und keine Rechtsprechungsbefugnisse.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Position

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz unterstützt die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB, weil psychische und physische Gewalt an Kindern nach wie vor viel zu häufig auftritt und das Strafrecht allein dieses Problem nicht lösen kann. Nur ein zivilrechtlicher Ansatz ermöglicht es, Kinder zu schützen, ohne die Eltern zu kriminalisieren. Nur so kann der Teufelskreis der Gewalt durchbrochen werden, gemäss dem mehr als ein Viertel aller Kinder, die Gewalt erleiden, später selber Gewalt ausüben.

Ausgangslage

Das Züchtigungsrecht der Eltern wurde 1978 in der Schweiz abgeschafft. Dennoch erfahren täglich unzählige Kinder Gewalt in ihren Familien. Studien zeigen, dass ein Drittel der Kinder physische und fast zwei Drittel psychische Gewalt erleben. Unter physische Gewalt versteht man Handlungen wie Schlagen, Treten, Stossen, Boxen, Ziehen an den Haaren, Schlagen mit Gegenständen, Verbrennen, Würgen oder Schütteln. Psychische Gewalt kann beispielsweise in Form von Drohen, Demütigen, Abwerten, Verachten, Angstmachen oder Blossstellen auftreten. Auch Vernachlässigung ist eine Art von Gewalt mit physischen und psychischen Aspekten. Sie kann sich z.B. zeigen durch unzureichende Ernährung, Pflege, Betreuung, Erziehung oder Förderung des Kindes. Die Ansicht der Eltern was sie unter Gewalt verstehen, gehen weit auseinander. Für manche ist eine Ohrfeige Gewalt, für andere eine Normalität. Auch das Bundesgericht spricht in seinen Urteilen heute noch davon, dass Gewalt geduldet wird, wenn es ein gesellschaftlich akzeptiertes Mass nicht überschreitet. Es ist aber jegliche Gewalt an Kindern inakzeptabel. Eine klare Bestimmung mit Signalwirkung ist deshalb dringend notwendig.

Folgen von Gewalt in der Erziehung

Sowohl physische als auch psychische Gewalt haben negative Folgen für die betroffenen Kinder. Neurologische Studien zeigen, dass Körperstrafen bei Kindern durch den Stress, den sie verursachen, die Entwicklung des Hirns negativ beeinflussen. Die Gewalt wirkt sich auch negativ auf die psychische Gesundheit und das Selbstvertrauen betroffener Kinder aus. Bekannt ist zudem, dass Kinder die in ihrer Kindheit Gewalt erleben später häufiger selbst Gewalt anwenden und in einen Opfer-Täter-Kreislauf geraten. Um in der Erziehung

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

gewünschtes Verhalten bei den Kindern zu erreichen ist Gewalt nachweislich das falsche Mittel und hat häufig ein gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis zu Folge.

Internationaler Vergleich

23 von 27 EU-Staaten haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung bereits in deren Zivilgesetzen verankert. Teilweise ist dies bereits vor Jahrzehnten geschehen und die entsprechenden Länder können auf eine langjährige Erfahrung damit zurückblicken. Deutschland beispielsweise hat seit 2000 eine entsprechende Norm und es zeigte sich, dass das Gewaltniveau seither stark gesunken ist. Beispielsweise ist die Zahl der Personen die eine «leichte Ohrfeige» als Erziehungsmethode einsetzen zwischen 2005 und 2020 von 53,7% auf 17,6% gesunken.¹

UN-Kinderrecht-Ausschuss

Die Schweiz wurde auch wiederholt für das Fehlen einer solchen Norm vom UN-Kinderrechtsausschuss gerügt. In diesem Punkt hält die Schweiz die UN-Kinderrechtskonvention, die sie 1997 ratifiziert hat, nicht ein. Bis anhin hat die Schweiz nur Gesetzesbestimmungen, die auf Gewalt reagieren, anstatt die Kinder präventiv vor Gewalt in der Erziehung zu schützen. So dienen auch die Meldepflichten und -rechte im Kinderschutz nur den Kindern, die schon derartiger Gewalt ausgesetzt sind, dass es das Umfeld mitbekommt. Die neue Bestimmung im ZGB hat hingegen als primäre Prävention zum Ziel, dass eine solche Situation erst gar nicht entsteht.

Neben der starken Signalwirkung die eine Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB hat, erleichtert sie auch die Ansprache vermuteter Gewalt und entsprechende Beratungsgespräche.

¹ https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/239474/ee770482a72a5f51bd3ece14c519a78c/aktuelle-einstellungen-zu-koerperstrafen-und-elterliches-erziehungsverhalten-in-deutschland-pdf-data.pdf

Gesetzliche Verankerung

Wie der Bundesrat ist auch die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz der Meinung, dass weitere Fortschritte nicht über die Kriminalisierung des Erziehungsverhaltens erreicht werden können. Die neue Bestimmung dient zudem als Leitlinie für die Erziehung. Sie gehört also nicht zum Kindesschutz und gibt daher keinen neuen Anlass für ein Eingreifen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Die Schwelle für das Ergreifen kindesschutzrechtlicher Massnahmen wird durch die neue Norm nicht verändert.

Wir unterstützen deshalb die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB.

Gesetzesvorschlag

1. Vorbemerkungen

Die weltweite Initiative «end corporal punishment» hat Leitlinien für die Formulierung von Gesetzesbestimmungen zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung erarbeitet.² Ebenso hat der Europarat eine Broschüre für die gesetzliche Implementierung der gewaltfreien Erziehung herausgegeben.³ Der wichtigste Aspekt, um die präventive Wirkung zu maximieren, ist eine **klare und unmissverständliche Sprache**. Der Wortlaut der Gesetzesbestimmung ist so zu wählen, dass jede Person problemlos den Inhalt der Bestimmung versteht.

2. Eigener Artikel

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz spricht sich für die Verankerung in einem separaten Artikel aus. So wird der Wichtigkeit der gewaltfreien Erziehung Rechnung getragen.

² <https://endcorporalpunishment.org/resources/resources-on-law-reform/>

³ <https://edoc.coe.int/en/children-s-rights/5783-off-the-books-guidance-for-europes-parliaments-on-law-reform-to-eliminate-corporal-punishment-of-children.html>

Zu bedenken ist, dass Art. 302 systematisch beim Sorgerecht eingeordnet ist. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung soll sich aber nicht nur auf sorgeberechtigte Eltern erstrecken, sondern auch auf solche denen das Sorgerecht entzogen wurde und nur Besuchsrechte gestattet sind oder beispielsweise auch Pflegeeltern oder andere mit der Erziehung betraute Personen, beispielsweise in Institutionen. Ein separater Artikel könnte es ermöglichen, das Recht systematisch besser einzuordnen.

Wir fordern die gewaltfreie Erziehung in einem separaten Artikel aufzuführen. Insbesondere, da wir fordern, dass der Begriff Eltern auf «mit der Erziehung betraute Personen» ausgeweitet werden soll.

3. Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

In der angestrebten Norm geht es in erster Linie um das Kind. Das Kind hat ein Recht darauf gewaltfrei erzogen zu werden und die Verpflichtung der Eltern ihr Kind ohne Gewalt zu erziehen ist eine Folge daraus. Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz spricht sich deshalb klar für die explizite Formulierung «Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung» aus. Insbesondere wird dadurch die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt gestärkt. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, würde dies auch dem bereits in Art. 11 BV sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität entsprechen.

Wir vertreten ebenso die Meinung, dass aus der geschaffenen Norm kein Rechtsanspruch abgeleitet werden soll. Ziel ist es Signalwirkung zu schaffen, die Gesellschaft zu sensibilisieren und zu einem Umdenken zu bewegen. Nicht aber, dass Ansprüche daraus abgeleitet werden. Insbesondere deshalb, weil relevante Tatbestände einen strafrechtlichen Anspruch nach sich ziehen können oder kindesschutzrechtliche Massnahmen nach sich ziehen. Jedoch ist die Folge für uns nicht, dass das Recht des Kindes deshalb nicht explizit so genannt werden kann.

Das Recht kann in einem Artikel verankert werden, auch ohne, dass daraus ein Anspruch abgeleitet werden kann. Dies wenn klar ist, dass dies nicht der Zweck dieser Norm ist. In der Botschaft muss deshalb klar genannt werden, dass ein solcher Anspruch nicht besteht.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Zum anderen wird z.B. in Deutschland im entsprechenden Artikel § 1631 BGB ebenfalls explizit vom Recht des Kindes gesprochen. Der deutsche Gesetzgeber versteht darunter jedoch auch keinen unmittelbar einklagbaren Rechtsanspruch. Die Erfahrungen anderer Länder zeigen also, dass dies durchaus möglich ist.

Wir fordern deshalb die explizite Verankerung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung im entsprechenden Gesetzesartikel, ohne einen durchsetzbaren Rechtsanspruch.

4. Physische und psychische Gewalt

Wir unterstützen sehr, dass der Begriff «körperliche Bestrafung» im Gesetzesvorschlag verwendet wird. Körperliche Strafen im Rahmen der Erziehung sind noch weit verbreitet. Es ist deshalb wichtig, dass klar genannt wird, dass physische Gewalt in der Erziehung verboten ist. Fachlich erachten wir den Begriff der physischen Gewalt als korrekt. Dennoch sprechen wir uns für die Verwendung von «körperliche Bestrafungen» in der Gesetzesnorm aus. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der erwähnten Wichtigkeit einer klaren und unmissverständlichen Sprache. Wir erachten diese Begrifflichkeit als angemessener in Bezug auf die Zielgruppe die von der Norm angesprochen werden soll.

Die Anwendung von psychischer Gewalt ist in der Erziehung mutmasslich noch weiterverbreitet als physische Gewalt. So sind beispielsweise auch Kinder die häusliche Gewalt miterleben selbst psychischer Gewalt ausgesetzt. Umso wichtiger ist es, dass Eltern verstehen, dass auch dies eine Form von Gewalt ist und diese verboten ist. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass dies Form der Gewalt in der Gesetzesnorm explizit erwähnt wird. Aus fachlicher Sicht erachten wir die Verwendung des Begriffs der psychischen Gewalt als korrekt. Analog der körperlichen Bestrafung sprechen wir uns zu Gunsten der Klarheit und Verständlichkeit aber für die Verwendung des Begriffs der «seelischen Verletzungen» in der Gesetzesnorm aus. Die Formulierung «andere Formen entwürdigender Gewalt» erscheint uns aus mehreren Gründen nicht geeignet.

Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass psychische Gewalt schwer mess- und definierbar ist. Die Anwendung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung sei deshalb

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

äusserst kompliziert. Zweifelsfrei ist es so, dass es nicht einfach ist psychische Gewalt zu messen. Daran vermag aber auch die Verwendung eines anderen Begriffs nichts ändern.

Zu erwähnen ist, dass aus der Norm keine Ansprüche abgeleitet werden können. Es wird also zu keinen gerichtlichen Fällen kommen bei denen entschieden werden muss, ob eine Tat in den Anwendungsbereich fällt oder nicht. Die Argumentation eine explizite Formulierung würde die Anwendung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung äusserst kompliziert machen, vermag deshalb nicht zu überzeugen. Insbesondere auch deshalb, weil dies bei der Formulierung "andere Formen entwürdigender Gewalt» nicht weniger der Fall wäre.

Die Verwendung der Formulierung «entwürdigende Gewalt» suggeriert, dass es auch Formen von würdiger Gewalt gibt. Es findet eine Eingrenzung durch relativierende Formulierungen statt. Dies ist unbedingt zu vermeiden um den Zweck der Bestimmung nicht zu verwässern.

Die Beispiele die im erläuternden Bericht aufgeführt werden um Abgrenzungen zu legitimen Handlungen in der Erziehung aufzuzeigen, vermögen nicht zu überzeugen. Es ist offensichtlich, dass es sich dabei nicht um Beispiele von Gewalt handelt, sondern um den Schutz des Kindes.

An sich finden wir es nicht falsch einen Auffangtatbestand zu implementieren. Ziel der Norm muss es sein, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und den Eltern dies so klar wie möglich aufzuzeigen. Es ist aber von enormer Wichtigkeit, dass psychische Gewalt der physischen Gewalt gleichgestellt wird. Gerade weil dies vielen noch nicht bewusst ist. Es ist deshalb unabdingbar, dass die psychische Gewalt neben der physischen Gewalt explizit erwähnt wird. Um sicher zu gehen, dass alle Formen der Gewalt erfasst werden, kann als drittes der Auffangtatbestand der anderen entwürdigenden Massnahmen erwähnt werden.

Wir fordern die explizite Nennung «seelischer Verletzungen» im Gesetzesartikel. Andere entwürdigende Massnahmen kann als Auffangtatbestand zusätzlich bestehen bleiben.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

5. Koordinations- und Beratungsstellen

Statistiken zeigen, dass das Bewusstsein für die Schädlichkeit von Gewalt in der Erziehung bei vielen noch nicht vorhanden ist. Vordergründiges Ziel der Verankerung ist eine Signalwirkung und ein Umdenken. Zentral dafür ist, dass die Gesellschaft sensibilisiert wird. Es ist deshalb unabdingbar, dass gezielte Aufklärungsarbeit bspw. in Form von Kampagnen geleistet wird. Es ist nicht zielführend, wenn dies jeder Kanton selbst macht. Zum einen ist die Wirkung grösser, wenn gesamtschweizerische Kampagnen stattfinden, zum anderen würde die Ausgestaltung in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich ausfallen. Es muss aber das Ziel sein, dass Kinder in der ganzen Schweiz in gleichem Masse von Sensibilisierungsmassnahmen profitieren können. Es ist deshalb notwendig, dass es eine nationale Koordinationsstelle gibt, die Kampagnen durchführt und auch die Aktivitäten und Angebote in den Kantonen koordiniert. Wichtig ist dies auch in Bezug auf die Finanzierung, welche vom Bund sichergestellt werden muss. Unseres Erachtens muss diese Verantwortung des Bundes explizit im Gesetz verankert werden.

Ebenfalls auf nationaler Ebene braucht es eine Anlaufstelle. Es ist wichtig, dass bei Kampagnen in der ganzen Schweiz eine einheitliche Anlaufstelle angegeben werden kann um einen möglichst niederschweligen Zugang sicherzustellen. Die Anlaufstelle, dies könnte u.a. die nationale, unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte sein, kann eine erste Einschätzung vornehmen und beispielsweise raten sich direkt an die KESB oder an die Strafbehörden zu wenden, wenn ein entsprechender Tatbestand vorliegt. In allen anderen Fällen kann eine gezielte Triage stattfinden an die kantonalen und kommunalen Beratungs- und Therapieangebote. Für Betroffene stellt dies sicher, dass sie leicht an die richtige Stelle gelangen. Auch dies ist explizit im Gesetz zu nennen.

Auf kantonomer und kommunaler Ebene braucht es Angebote die die Kinder und Eltern konkret vor Ort unterstützen. Dabei geht es um Unterstützung im Einzelfall, wie z.B. dem Aufzeigen alternativer, gewaltfreier Erziehungsmethoden. Es ist richtig, dass es bereits bestehende Beratungs- und Hilfsangebote gibt, welche jedoch ausgebaut werden müssen und der Zugang verbessert werden muss. Es ist sicherzustellen, dass jeder Kanton genügend Angebote schafft, was wiederum die Wichtigkeit einer nationalen Koordinationsstelle zeigt. Diese behält den Überblick welche Angebote es gibt und wo noch mehr geschaffen werden müssen. Entscheidend ist, dass Kinder in der ganzen Schweiz gleichbehandelt werden und die gleichen Möglichkeiten auf Hilfe und

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Unterstützung haben. Es kann nicht sein, dass es davon abhängt in welchem Kanton ein Kind wohnt ob es genügend Hilfe bekommt.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird lediglich von Beratungsstellen gesprochen. Wichtig ist aber, dass es ein breites Spektrum an Hilfs- und Unterstützungsangeboten braucht. Insbesondere auch Angebote in der Elternbildung, aufsuchende Angebote und Entlastungsangebote. Der Gesetzeswortlaut ist entsprechend zu ergänzen.

Entscheidend ist zudem, dass die Beratungs- und Hilfsangebote sehr niederschwellig sind. Insbesondere muss bedacht werden, dass Kinder sich selbst und ohne die Eltern an entsprechende Stellen wenden können müssen. Diese müssen somit besonders auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet sein.

Wir fordern eine nationale Koordinations- sowie eine nationale Anlaufstelle. Wir fordern weiter den Ausbau kantonaler und kommunaler niederschwelliger Unterstützungs- und Hilfsangebote sowie einen verbesserten Zugang zu den bereits bestehenden.

6. Zuständigkeit

Gemäss Art. 67 Abs. 1 BV sind der Bund und die Kantone gleichermassen verpflichtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Nach Meinung der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz ist der Bund hier stärker in die Pflicht zu nehmen wie vorgeschlagen. Die Koordinationsstelle und die Anlaufstelle sind national aufzubauen und zu finanzieren. Ebenso die nationalen Kampagnen zur Sensibilisierung und Prävention. Der Bund muss zudem sicherstellen, dass das kantonale und kommunale Hilfs- und Unterstützungssystem wie gefordert ausgebaut wird und Kinder in der ganzen Schweiz so die gleichen Chancen auf eine gewaltfreie Erziehung haben.

Wir fordern den Bund in die Pflicht zu nehmen in Bezug auf die nationale Koordinations- sowie die nationale Anlaufstelle. Er hat die Finanzierung dieser und der Kampagnen zur Sensibilisierung sicherzustellen.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

7. Weitere Punkte

Es besteht die Notwendigkeit systematisch Daten zu erfassen um bestehende und auch zukünftige Lücken insbesondere im Hilfs- und Unterstützungssystem zu erkennen. Die Datenlage ist in der Schweiz bisher sehr lückenhaft und muss zwingend ausgebaut werden.

Wenn auch nicht Teil der Vorlage, so möchten wir trotzdem anmerken, dass der Wortlaut von Art. 302 ZGB nicht mehr zeitgerecht erscheint. Sowohl die Formulierung «ihren Verhältnissen entsprechend» in Abs. 1 als auch «dem körperlich oder geistig gebrechlichen» in Abs. 2 sind nicht angemessen und sollten überarbeitet werden.

Fazit

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz unterstützt nachdrücklich die Integration des Prinzips der gewaltfreien Erziehung ins ZGB. Allerdings bedarf der vorgelegte Gesetzentwurf einiger Änderungen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung ausdrücklich im Gesetz verankert wird. Zudem sollte psychische oder seelische Gewalt ausdrücklich als solche benannt werden. Die Kinder müssen nicht nur vor Gewalt in der Erziehung durch ihre Eltern geschützt werden, sondern durch alle mit der Erziehung betraute Personen. Der Wortlaut «Eltern» muss deshalb durch «mit der Erziehung betraute Personen» ersetzt werden. Abschließend ist es notwendig, dass der Bund Verantwortung übernimmt, insbesondere bei der Einrichtung einer nationalen Koordinations- und einer nationalen Anlaufstelle sowie bei der Finanzierung diesen Einrichtungen und der entwickelten Kampagnen zur Sensibilisierung und Prävention.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Für die Berücksichtigung unserer Standpunkte danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

Katja Cavalleri Hug
lic.iur.
Stv. GF, Leiterin Fachbereiche
Beratung und Expertise



Corina Ringli
MLaw
Juristische Mitarbeiterin
Beratung und Expertise



Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD

Eingereicht per Mail an:

zz@bj.admin.ch

Zürich, 23. November 2023

Stellungnahme von PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz bezüglich der Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Damen und Herren

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz bedankt sich für die Einladung, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) Stellung zu nehmen.

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz ist ein Kompetenzzentrum für Fragen rund um Kinder in Pflegefamilien und Adoption. PACH bietet Bildung und Beratung für alle an einem Pflegeverhältnis oder einer Adoption Beteiligten. PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz setzt sich dafür ein, dass alle Kinder geborgen aufwachsen können.

1. Einleitung

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz begrüsst und unterstützt den Vorentwurf zur Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ausdrücklich. PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz stützt sich in den inhaltlichen Punkten auf die Stellungnahmen von Kinderschutz Schweiz und vom Netzwerk Kinderrechte Schweiz.

Studien belegen, dass körperliche und psychische Gewalt an Kindern in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags sind. Fast 50% aller Kinder in der Schweiz erleben zu Hause zumindest selten körperliche und/oder psychische Gewalt. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Gewalt in der Erziehung nur negative und zum Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder hat. Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Zwar werden Körperstrafen von Sorgeberechtigten in der Schweiz zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachtet, doch hält beispielsweise noch immer rund ein Viertel der Eltern Schläge auf den Hintern für erlaubt. Wer Formen der Gewalt jedoch als verboten ansieht, wendet diese auch weniger an. Zudem denken zwei Drittel der Eltern, die gesetzliche Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung würde die gesellschaftliche Bereitschaft zur gewaltfreien Erziehung fördern. In der Tat zeigen Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, dass die Kombination einer gesetzlichen Verankerung der

Geborgen aufwachsen.

gewaltfreien Erziehung und entsprechenden Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen zu einer Verringerung der Gewalt gegen Kinder führen.

Die Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ist ein starkes und deutliches Zeichen an die Erziehenden. Es stärkt die Präventionsarbeit und nimmt Fachpersonen vermehrt in die Verantwortung für die Ansprache von Erziehungsberechtigten bei vermuteter Gewalt. Der Artikel kann Beratungsgespräche erleichtern, da er ein allgemeingültiges, eindeutiges Stoppsignal darstellt.

Mehrheitlich reagieren Sorgeberechtigte aus einer Überforderung heraus mit Gewalt in der Erziehung. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag bei der Unterstützung von Eltern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern. Auch der Elternbildung kommt eine grosse Bedeutung zu. Für PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz sind deshalb sowohl die Ergänzung in Abs. 1 sowie der neue Abs. 4 von grundlegender Wichtigkeit für einen besseren Schutz der Kinder vor Gewalt.

2. Recht auf eine gewaltfreie Erziehung als Kinderrecht

Gemäss UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) haben Kinder Anspruch auf umfassenden Schutz vor allen Formen von Gewaltanwendung, insbesondere in der Erziehung. Die UN-KRK wurde von der Schweiz im Jahr 1997 ratifiziert. Art. 19 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs- und weiteren Massnahmen zu treffen, um das Kind u.a. vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, vor Verwahrlosung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Daraus lässt sich das Recht auf gewaltfreie Erziehung ableiten, das in der Schweiz bis zur tatsächlichen entsprechenden Ergänzung des ZGB noch nicht voll verwirklicht ist.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hat mit seinen über 50 Mitgliederorganisationen im Rahmen eines ergänzenden Berichts an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zur Umsetzung der UN-KRK im Jahr 2021 gefordert, jegliche Form der körperlichen Züchtigung vollumfänglich zu verbieten und das Recht auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich zu verankern. Zudem hat das Netzwerk Kinderrechte Schweiz wiederkehrende Ressourcen für die gesellschaftliche Sensibilisierung gegen verschiedene Formen von Gewalt in der Erziehung gefordert¹.

In Folge der Staatenüberprüfung der Schweiz im September 2021 hat der UN-Kinderrechtsausschuss die Schweiz zum wiederholten Mal eindringlich aufgefordert, jegliche körperliche Gewalt an Kindern in der Erziehung zu verbieten². Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 302 ZGB kommt die Schweiz dieser Empfehlung nach, wenn auch nicht mit dem empfohlenen umfassenden Verbot.

¹ Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Vierter NGO-Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2021, https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/NKS_DE_NGO-Bericht-2021_online5.pdf, S. 43.

² UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz, 22. Oktober 2021, CRC/C/CHE/CO/5-6, CO27a,b, https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Empfehlungen-UN-Kinderrechtsausschuss_22-Oktober-2021_DE1.pdf.

3. Stellungnahme zu Art. 302 Abs. 1 ZGB

Die im Dezember 2022 vom Parlament angenommene Motion Bulliard (19.4632) verlangt die Aufnahme des «Rechts auf gewaltfreie Erziehung» ins ZGB. Der Vorentwurf beschränkt sich nun aus den im erläuternden Bericht genannten Überlegungen auf ein Gebot zur Erziehung «ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen entwürdigender Gewalt». Für PACH bietet der Vorentwurf trotzdem eine notwendige und lange erwartete Stärkung der Prävention. Es wird klar gesagt, dass Eltern in der Erziehung keine körperliche Gewalt und keine entwürdigende Gewalt (worunter die psychische Gewalt fällt), anwenden dürfen. Dieses Gebot einer Erziehung ohne Gewalt kann als Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung gelesen werden.

Um der Stellung des Kindes als eigenes Rechtssubjekt gerecht zu werden, ist die explizite Erwähnung des Rechts des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in der Botschaft zur Gesetzesänderung wünschenswert. Aus dem Recht auf umfassenden Schutz vor Gewalt gemäss Art. 19 UN-KRK leitet sich auch ein Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt ab. Der Verweis darauf, verbunden mit dem Hinweis, dass die Ergänzung von Abs. 1 in Art. 302 ZGB dieses Recht abbildet und den in Art. 11 BV sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität von Kindern gewährleistet, würde den kinderrechtlichen Aspekt der Bestimmung abbilden.

Wichtig ist zudem, dass in der Botschaft (analog zum erläuternden Bericht) ausgeführt wird, was unter der Bezeichnung «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist. Sie umfasst alles, was das Kind herabsetzt und in seiner Würde verletzt – was alle Formen von Gewalt einschliesst. Eine Ausführung in der Botschaft, dass die Formulierung körperlichen Bestrafungen teilweise sogar häufigeren – Gewaltformen der psychischen Gewalt, der Vernachlässigung, der sexualisierten Gewalt, sowie dem Miterleben von häuslicher Gewalt (sowohl physischer wie psychischer Art) umfasst, würde die eindeutige Auslegung der Norm sicherstellen.

4. Stellungnahme zu Art. 302 Abs. 4 ZGB

Die Ergänzung des Art. 302 ZGB durch Abs. 4 wird ausserordentlich begrüsst. Gewalt der Sorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern hat ihren Ursprung oft in einer Überforderung, die zu Verunsicherung, Frustration und letztlich verletzendem Verhalten führt. Die adressatengerechte Unterstützung der Sorgeberechtigten ist entscheidend zur Prävention vor Gewalt. Die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz im Rahmen der gewaltfreien Erziehung trägt zur Stärkung des einvernehmlichen (freiwilligen) Kindesschutzes bei und kann in den Kantonen weiter ausgebaut werden. Mit der Stärkung des einvernehmlichen Kindesschutzes (in Form von Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten) ist in der Folge eine Entlastung des behördlichen Kindesschutzes erwartbar. Der vorliegende Artikel bildet eine wichtige Grundlage für diese Orientierung und konzeptionelle Weiterentwicklung.

Der mit Abs. 4 eingeschlagene Weg hin zu einer vermehrten Unterstützung der Eltern ist für PACH Pflege- und Adoptivkinder der richtige Weg. Es geht nicht darum, Eltern zu bestrafen oder gar zu kriminalisieren, vielmehr sollen sie unterstützt werden – mit einer klaren Leitlinie, die die gewaltfreie Erziehung verlangt sowie mit unterstützenden Angeboten, die ihnen dabei helfen, dieser Vorgabe im

Erziehungsalltag im Interesse des Kindes nachzukommen. Zwar gibt es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern (z.B. Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung), doch sind solche Angebote teilweise nur punktuell oder nicht überall in gleichem Umfang verfügbar. Deshalb kann eine Festschreibung im ZGB ein notwendiges flächendeckendes Grundangebot befördern, zu welchem alle unabhängig von ihrem Wohnort Zugang finden. Kantonale Angebote sollen auch für Kinder niederschwellig zugänglich sein, was aktuell längst nicht überall der Fall ist. Insgesamt ist deshalb der neue Abs. 4 eine wichtige Ergänzung des Art. 302 ZGB.

In der vorliegenden Fassung des neuen Abs. 4 werden lediglich «Beratungsstellen» erwähnt, doch sind für die Gewaltprävention auch weitere Formen der Unterstützung von Sorgeberechtigten (wie z.B. Elternbildung oder Entlastungsangebote) wertvoll. Diese sollen im Gesetzestext im Abs. 4 unter einem allgemeinen Begriff ebenfalls Erwähnung finden. Der vorgeschlagene Gesetzestext könnte deshalb folgendermassen ergänzt werden: «Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und die Kinder gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden *und weitere Unterstützungs- und Bildungsangebote in Anspruch nehmen können.*»

Es gilt zudem zu bedenken, dass vorwiegend jüngere Kinder körperliche Gewalt erfahren. So sind rund zwei Drittel der regelmässig geschlagenen Kinder zwischen 0 und 6 Jahre alt. Auch die Statistiken der Kinderspitäler zeigen, dass 45% der gemeldeten Fälle Kinder unter 6 Jahren betreffen, wobei gerade bei den kleinsten Kindern die Dunkelziffer für unerkannte Misshandlungen hoch sein dürfte. Kinder in diesem Alter können sich nicht selber Hilfe holen und kommen bis zum Kindergarteneintritt selten in Kontakt mit Fachpersonen, deshalb sind insbesondere auch der Ausbau von aufsuchenden Unterstützungsangeboten und die Vernetzung aller im Kleinkindalter involvierten Fachstellen (u.a. Fachstellen Frühe Kindheit) notwendig. Bei bestehenden aufsuchenden Angeboten gibt es zurzeit noch Angebotslücken und belastete Familien werden nur mangelhaft erreicht.

5. Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen

Im erläuternden Bericht betont der Bundesrat mehrmals die Wichtigkeit von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen im Zusammenhang mit der Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung. Es ist zentral, Eltern und Erziehungsberechtigte auf geeignete Weise auf das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung aufmerksam zu machen und gewaltfreie Formen der Erziehung aufzuzeigen. Entsprechende Kampagnen sollen staatlich finanziert sein. Es erscheint nicht zielführend, wenn die alleinige Verantwortung zur Durchführung von solchen Massnahmen bei den Kantonen liegen würde. Es gilt, mit Kampagnen auf nationaler Ebene Kinder und Eltern schweizweit in gleichem Masse zu erreichen. Von der präventiven Wirkung sollen alle Kinder unabhängig vom Wohnort gleich profitieren können.

Es braucht also zumindest eine Koordination der Sensibilisierung und Aufklärung auf Bundesebene. Dazu sollen die Kantone Eltern und Kinder aktiv auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hinweisen, welche sie in Anspruch nehmen können.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz



Barbara Gysi
Präsidentin



Cora Bachmann
Geschäftsleiterin



Seraina Berner Boadi-Attafuah
Juristische Mitarbeiterin

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Zustellung per Mail an:
zz@bj.admin.ch

24. Oktober 2023

Stellungnahme von pädiatrie schweiz
Vernehmlassungsvorlage «Gewaltfreie Erziehung» -
Art. 302 Abs. 1 und 4 ZGB

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage «Gewaltfreie Erziehung – Art. 302 Abs. 1 und 4 ZGB» Stellung beziehen zu können.

Den folgenden Text hat die Fachgruppe «Kinderschutz an Schweizer Kinderkliniken» im Namen von pädiatrie schweiz verfasst. Die Fachgruppe vereint die Spezialist:innen zum Kinderschutz und ist eine offizielle Interessengruppe unserer Fachgesellschaft.

Körperliche und/oder psychische Gewalt als Erziehungsmittel ist in der Schweiz immer noch weit verbreitet, obwohl die negativen Folgen aller Arten von Gewalt in der Erziehung hinlänglich bekannt sind. Bisher wird in der Bundesverfassung auf das Recht von Kindern auf besonderen Schutz hingewiesen und im ZGB und StGB der Umgang mit bereits stattgefundener Gewalt geregelt. Die konkrete Verpflichtung der Eltern, bei der Erziehung ihres Kindes auf Gewalt zu verzichten, fehlt jedoch.

Mit der gesetzlichen Verankerung des Rechtes von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung im ZGB wird diese Lücke geschlossen und auch ein wichtiger Schritt bei der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention gemacht, zu der sich die Schweiz schon 1997 verpflichtet hat.

Daher begrüßen und unterstützen wir die Vorlage zur Gesetzesänderung des ZGB.
Im Detail halten wir jedoch wenige Anpassungen für erforderlich:

Art. 302 Abs. 1 ZGB:

«...Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen»

- Hier sollte – wie auch in der UNO-Kinderrechtskonvention gefordert – explizit auf das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung hingewiesen werden. Die momentane Formulierung lässt diese Eindeutigkeit vermissen. Um die Einstellung und das Verhalten von Eltern (und der Gesellschaft) in Bezug auf erzieherische Gewalt nachhaltig positiv zu beeinflussen, ist aber eine klare Haltung und damit eindeutige gesetzliche Norm erforderlich.
- Der Begriff «andere Formen entwürdigender Gewalt» sollte konkretisiert werden (psychische Gewalt, das Miterleben von häuslicher Gewalt, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt). Mit dieser Klarheit würde ebenfalls zur Sensibilisierung und damit zur Verminderung von Gewaltanwendungen in der Erziehung beigetragen werden.

Art. 302 Abs. 4 ZGB:

«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung und gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können».

Die Ergänzung im Abs. 4 wird von uns unterstützt, da

- die Bereitstellung niederschwellig erreichbarer Beratungsstellen für eine wirkungsvolle Präventionsarbeit unverzichtbar ist
- sie verdeutlicht, dass es bei dieser Gesetzesänderung nicht primär um Kriminalisierung geht, sondern um Prävention, Information und Sensibilisierung.

Allerdings sind für eine wirkungsvolle Präventionsarbeit neben Beratungsstellen auch Unterstützungsangebote erforderlich. Daher sollte in Abs.4 ein Anspruch auf Unterstützung ausdrücklich Erwähnung finden.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Philipp Jenny
Präsident pädiatrie schweiz



Dr. med. Dörthe Harms Huser
Präsidentin Fachgruppe Kinderschutz



Bundesamt für Justiz
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrain 20
3003 Bern

Eingereicht per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Zürich, im November 2023

Stellungnahme der Stiftung Pro Juventute zur Vernehmlassung über die Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Juventute bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) teilzunehmen.

Als grösste Schweizer Fachorganisation für Kinder und Jugendliche setzt sich Pro Juventute für die gesunde psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein. Mit vielfältigen Angeboten unterstützen wir sie gemeinsam mit ihren Eltern direkt und wirkungsvoll auf ihrem Weg zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. So bietet Pro Juventute mit der Eltern- sowie der Mütter- und Väterberatung Eltern und anderen Bezugspersonen professionell und vertraulich rund um die Uhr kostenlose Beratung bei Sorgen und Problemen.

Grundsätzliche Überlegungen zum Vernehmlassungsentwurf

Pro Juventute begrüsst den Vorentwurf zur Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ausdrücklich. Studien zeigen, dass körperliche und psychische Gewalt an Kindern in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags ist. Fast 50% aller Kinder in der Schweiz erleben zu Hause zumindest selten körperliche und/oder psychische Gewalt.¹ Es ist wissenschaftlich

¹ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 2/2022, Universität Freiburg, 2022.

belegt, dass Gewalt in der Erziehung nur negative^{[MM1][AM2]} und zum Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder hat.² Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Zwar werden Körperstrafen von Sorgeberechtigten in der Schweiz zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachtet, doch hält beispielsweise noch immer rund ein Viertel der Eltern Schläge auf den Hintern für erlaubt.³ Wer Formen der Gewalt jedoch als verboten ansieht, wendet diese auch weniger an.⁴ Zudem denken zwei Drittel der Eltern, die gesetzliche Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung würde die gesellschaftliche Bereitschaft zur gewaltfreien Erziehung fördern.⁵ In der Tat zeigen Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, dass die Kombination einer gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung und entsprechenden Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen zu einer Verringerung der Gewalt gegen Kinder führen.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfahl der Schweiz im Herbst 2021 im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention zum wiederholten Mal in klaren Worten, jegliche körperliche Gewalt an Kindern in der Erziehung zu verbieten.⁶ Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 302 ZGB kommt die Schweiz dieser Empfehlung nach, wenn auch nicht mit dem empfohlenen umfassenden Verbot. Die Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ist ein starkes und deutliches Zeichen an die Erziehenden. Es stärkt die Präventionsarbeit und nimmt Fachpersonen vermehrt in die Verantwortung für die Ansprache von Erziehungsberechtigten bei vermuteter Gewalt. Der Artikel kann Beratungsgespräche erleichtern, da er ein allgemeingültiges, eindeutiges Stoppsignal darstellt.

Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst mehrmals betont, braucht es zusammen mit der Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung Sensibilisierungskampagnen, die Eltern auf jenes Recht des Kindes aufmerksam machen und gewaltfreie Formen der Erziehung aufzeigen. Solche Kampagnen sollten staatlich finanziert sein. Pro Juventute erachtet es als nicht zielführend, wenn die alleinige Verantwortung zur Durchführung solcher Massnahmen bei den Kantonen liegen würde. Es gilt, mit Kampagnen auf nationaler Ebene Kinder und Eltern schweizweit in gleichem Masse zu erreichen. Von der präventiven Wirkung sollen alle Kinder unabhängig vom Wohnort gleich profitieren können. Es braucht also zumindest eine Koordination der Sensibilisierung auf Bundesebene. Dazu sollen die

² Gershoff, Elisabeth T.; Grogan-Kaylor, Andrew: Spanking and child outcomes, Old controversies and new metaanalyses, In: Journal of Family Psychology, 30(4), S. 453–469, 2016; Plener, Paul; Igantius, Anita; Huber-Lang, Markus; Fegert, Jörg M.: Auswirkungen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung im Kindesalter auf die psychische und physische Gesundheit im Erwachsenenalter, In: Nervenheilkunde, Jg. 36, Nr. 3, S. 161–167, 2017.

³ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 1/2022, Universität Freiburg, 2022.

⁴ Schöbi, Dominik; Kurz, Susanne; Schöbi, Brigitte; Kilde, Gisel; Messerli, Nadine; Leuenberger, Brigitte: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz: Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse, Universität Freiburg, 2017.

⁵ Schöbi et al. 2022, siehe Fussnote 3.

⁶ Committee on the Rights of the Child 2021 | UN-Committee on the Rights of the Child: Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, CRC/C/CHE/CO/5-6, 2021.

Kantone Eltern und Kinder aktiv auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hinweisen, welche sie in Anspruch nehmen können.

Mehrheitlich reagieren Sorgeberechtigte aus einer Überforderung heraus mit Gewalt in der Erziehung. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag bei der Unterstützung von Eltern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern. Auch der Elternbildung kommt eine grosse Bedeutung zu. Für Pro Juventute sind deshalb sowohl die Ergänzung in Abs. 1 sowie der neue Abs. 4 von grundlegender Wichtigkeit für einen besseren Schutz der Kinder vor Gewalt.

Ausführungen zu Art. 302 Abs. 1 ZGB

Die im Dezember 2022 vom Parlament angenommene Motion Bulliard (19.4632) verlangt die Aufnahme des «Rechts auf gewaltfreie Erziehung» ins ZGB. Der Vorentwurf beschränkt sich aus den im erläuternden Bericht genannten Überlegungen auf ein Gebot zur Erziehung «ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen entwürdigender Gewalt». Für Pro Juventute bietet der Vorentwurf trotzdem eine notwendige und lange erwartete Stärkung der Prävention. Es wird klar gesagt, dass Eltern in der Erziehung keine körperliche Gewalt und keine entwürdigende Gewalt (worunter die psychische Gewalt fällt), anwenden dürfen. Dieses Gebot einer Erziehung ohne Gewalt kann als Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung gelesen werden. Um der Stellung des Kindes als eigenes Rechtssubjekt gerecht zu werden, ist die explizite Erwähnung des Rechts des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in der Botschaft zur Gesetzesänderung wünschenswert. Aus dem Recht auf umfassenden Schutz vor Gewalt gemäss Art. 19 UN-KRK leitet sich auch ein Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt ab. Der Verweis darauf, verbunden mit dem Hinweis, dass die Ergänzung von Abs. 1 in Art. 302 ZGB dieses Recht abbildet und den in Artikel 11 BV sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 UN-KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität von Kindern gewährleistet, würde den kinderrechtlichen Aspekt der neuen Bestimmung abbilden.

Pro Juventute begrüsst die Formulierung, die den Fokus auf den entwürdigenden Charakter von Handlungen legt, welche in der Erziehung zu unterlassen seien, weil sie Kinder verletzen. Wichtig ist, dass in der Botschaft (analog zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Vorentwurf) ausgeführt wird, was unter der Bezeichnung «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist. Sie umfasst alles, was das Kind herabsetzt, und in seiner Würde verletzt – was alle Formen von Gewalt einschliesst. Um die eindeutige Auslegung der Norm sicherzustellen, ist in der Botschaft auszuführen, dass die Formulierung neben der körperlichen Gewalt, die anderen – und gegenüber den körperlichen Bestrafungen teilweise sogar häufigeren – Gewaltformen der psychischen Gewalt, der Vernachlässigung, der sexualisierten Gewalt, sowie das Miterleben von häuslicher Gewalt umfasst. Die vorgeschlagene Ergänzung bei Art. 302 Abs. 1 ZGB legt das Fundament für Sensibilisierung und Prävention.

Ausführungen zu Art. 302 Abs. 4 ZGB

Die Ergänzung des Artikels 302 ZGB durch Abs. 4 und die Absicht, mit dieser bundesrechtlichen Verankerung die bereits bestehenden, niederschweligen Beratungs- und Hilfsangebote auszubauen und den Zugang dazu zu verbessern, begrüsst Pro Juventute ausserordentlich.

Gewalt der Sorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern hat ihren Ursprung oft in einer Überforderung, die zu Verunsicherung, Frustration und letztlich verletzendem Verhalten führt. Die bedarfsgerechte Unterstützung der Sorgeberechtigten ist entscheidend zur Prävention vor Gewalt. Die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz im Rahmen der gewaltfreien Erziehung trägt zur Stärkung des einvernehmlichen (freiwilligen) Kindesschutzes bei und kann in den Kantonen weiter ausgebaut werden. Mit der Stärkung des einvernehmlichen Kindesschutzes (in Form von Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten) ist in der Folge eine Entlastung des behördlichen Kindesschutzes erwartbar.

Der mit Abs. 4 eingeschlagene Weg hin zu einer vermehrten Unterstützung der Eltern ist für Pro Juventute der richtige. Es geht nicht darum, Eltern zu bestrafen oder gar zu kriminalisieren, vielmehr sollen Sie unterstützt werden – mit einer klaren Leitlinie, die die gewaltfreie Erziehung verlangt sowie mit unterstützenden Angeboten, die ihnen dabei helfen, dieser Vorgabe im Erziehungsalltag nachzukommen. Zwar gibt es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern (z.B. Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung, aufsuchende Familienarbeit), doch sind solche Angebote teilweise nur punktuell oder nicht überall in gleichem Umfang verfügbar.⁷ Deshalb kann eine Festschreibung im ZGB ein notwendiges flächendeckendes Grundangebot befördern, zu welchem alle unabhängig von ihrem Wohnort Zugang finden.

Damit die beabsichtigte Wirkung auch tatsächlich erreicht werden kann, sind ausreichend finanzielle Mittel notwendig, um gerade auch in Zeiten erhöhter psychischer Belastung in der Gesellschaft die Niederschwelligkeit solcher Angebote sicherzustellen. Weiter sollen Bund und Kantone Sorgeberechtigte und Kinder aktiv auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hinweisen, welche sie in Anspruch nehmen können. Kantonale Angebote sollen auch für Kinder niederschwellig zugänglich sein, was aktuell längst nicht überall der Fall ist. Insgesamt ist deshalb der neue Abs. 4 eine wichtige Ergänzung des Artikels 302 ZGB.

In der vorliegenden Fassung des neuen Abs. 4 werden lediglich «Beratungsstellen» erwähnt, doch sind für die Gewaltprävention auch weitere Formen der Unterstützung von Sorgeberechtigten (wie z.B. Elternbildung oder Entlastungsangebote) wertvoll. Diese sollen im Gesetzestext im Abs. 4 unter einem allgemeinen Begriff ebenfalls Erwähnung finden.

Abs. 4 Art. 302 ZGB ist wie folgt zu ergänzen:

⁷ vergl. Bundesrat: Familienbericht 2017, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 12.3144 Meier-Schatz vom 14. März 2012 und 01.3733 Fehr vom 12. Dezember 2001, 2017, S. 40f., 52.

“Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.”

Pro Juventute gibt zu bedenken, dass vorwiegend jüngere Kinder körperliche Gewalt erfahren. So sind rund zwei Drittel der regelmässig geschlagenen Kinder zwischen 0 und 6 Jahre alt.⁸ Auch die Statistiken der Kinderspitäler zeigen, dass 45% der gemeldeten Fälle Kinder unter 6 Jahren betreffen, wobei gerade bei den kleinsten Kindern die Dunkelziffer für unerkannte Misshandlungen hoch sein dürfte.⁹ Kinder in diesem Alter können sich nicht selber Hilfe holen und kommen bis zum Kindergarteneintritt selten in Kontakt mit Fachpersonen, deshalb ist insbesondere auch der Ausbau von aufsuchenden Unterstützungsangeboten notwendig. Bei bestehenden aufsuchenden Angeboten gibt es zurzeit noch Angebotslücken und belastete Familien werden nur mangelhaft erreicht.¹⁰

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen und einen Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Lulzana Musliu
Leiterin Politik & Medien Pro Juventute

⁸ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Universität Freiburg, 2020, S. 58.

⁹ Kinderschutzstatistik 2022, Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der Schweizerischen Kinderkliniken (Link), S. 4.

¹⁰ Walker, Philipp; Steinmann, Sarina; Tanner, Anna; Strahm, Svenja; Dini, Sarah; Jung, Rebecca: Dienstleistungen für Familien – Begleit-, Beratungs- und Elternbildungsangebote für Familien; [Bern: BSV]. Beiträge zur sozialen Sicherheit; Forschungsbericht Nr. 1/21, 2021, S. XI; XII).

Von: [Maeder Sabine](#)
An: [Fürst Marianne BJ](#)
Betreff: Verzicht AGV 29.08.2023 VNL Gewaltfreie Erziehung
Datum: Dienstag, 29. August 2023 13:41:11
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[Brief DE Organisationen Parteien.pdf](#)
[Brief FR Organisationen Parteien.pdf](#)
[Brief IT Organisationen Parteien.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Fürst

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Nachmittag.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: marianne.fuerst@bj.admin.ch

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Nachmittag.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



>

Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 16:19

Betreff: e-VNL Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung) / Modification du code civil suisse (Éducation sans violence) / Modifica del codice civile (Educazione non violenta)

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung) / Modification du code civil suisse (Éducation sans violence) / Modifica del codice civile (Educazione non violenta)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen gerne die Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Bitte senden Sie uns Ihre allfällige Stellungnahme wenn möglich **in elektronischer Form als Word- und PDF-Datei** an die E-Mail Adresse zz@bj.admin.ch. Die Dateien sollten uns **weder** passwortgeschützt **noch** als Foto zugestellt werden.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **Donnerstag, 23. November 2023**.

Besten Dank im Voraus.

Mesdames et Messieurs,

Nous avons le plaisir de vous envoyer en annexe les documents relatifs à la consultation susmentionnée.

Nous vous saurions gré de nous faire parvenir dans la mesure du possible votre éventuel avis **sous forme électronique, en fichier Word et PDF**, à l'adresse e-mail zz@bj.admin.ch. Les fichiers **ne doivent pas** nous être envoyés protégés par un mot de passe **ou** sous forme de photo.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **jeudi 23 novembre 2023**.

En vous remerciant d'avance.

Gentili Signore, egregi Signori,

In allegato trovate i documenti per la consultazione di cui sopra.

Vi preghiamo di inviarci i vostri eventuali commenti, se possibile **in forma elettronica come file Word e PDF**, all'indirizzo e-mail zz@bj.admin.ch. I file **non devono** essere protetti da password **né** inviati come foto.

Il termine di consultazione scade **giovedì 23 novembre 2023**.

Ringraziamo anticipatamente.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations / Con i migliori saluti

Marianne Fürst

Direktionsbereichsassistentin PRIVAT

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht

Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 466 17 67
marianne.fuerst@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin EJPD
Bundeshaus
CH-3003 Bern

Eingereicht per Mail an:

zz@bj.admin.ch

Zürich, 20. November 2023

Stellungnahme von Save the Children Schweiz bezüglich der Änderung des Zivilgesetzbuches Art. 302 (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Save the Children Schweiz (SCCH) bedankt sich für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) Stellung zu nehmen.

In der Schweiz verwurzelt, ist Save the Children seit 1919 die weltweit führende Kinderrechtsorganisation und in rund 120 Ländern lokal verankert. Save the Children hat sich zum Ziel gesetzt, die Lebensbedingungen der am stärksten benachteiligten Kinder und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern.

Einleitung

Save the Children setzt sich als internationale Netzwerkorganisation seit vielen Jahrzehnten für ein weltweites Verbot von Körperstrafen in der Erziehung und generell gegen jegliche Form von Gewalt ein. Unser Ziel ist es, dass bis 2030 alle Kinder vor Gewalt geschützt aufwachsen können. Dazu haben unsere Netzwerkmitglieder bereits in vielen Ländern wesentliche Beiträge zur Entwicklung gesetzlicher Grundlagen sowie zur Sensibilisierung der Bevölkerung geleistet. Alle Erfahrungen in der Praxis zeigen: Es braucht eine gesetzliche Verankerung eines Rechtes auf eine gewaltfreie Erziehung, um Gewalt an Kindern nachhaltig und effektiv zu reduzieren.

Save the Children begrüsst deshalb den Vorentwurf zur Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ausdrücklich. Es ist ein zentraler Schritt zur Verwirklichung der in der Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt. Wir teilen jedoch die Ansicht anderer zivilgesellschaftlicher Akteure wie dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS) oder der Stiftung Kinderschutz Schweiz, dass der vorliegende Gesetzesentwurf noch präzisiert werden sollte und dass eine Notwendigkeit zusätzlicher Information bei der Einführung des Gesetzes besteht.

Kinderrechtlicher Bezug

Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) 1997 ratifiziert. Art. 19 UN-KRK garantiert allen Kindern das Recht auf Schutz vor körperlicher und psychischer Bestrafung und weiteren Formen von Gewalt. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich eine Verpflichtung der Schweiz, das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung zu verankern und umzusetzen.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, zu dem auch Save the Children gehört, hat in seinem Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zur Umsetzung der UN-KRK im Jahr 2021 gefordert, jegliche Form der körperlichen Züchtigung vollumfänglich zu verbieten und das Recht auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich zu verankern. Zudem hat das Netzwerk Kinderrechte Schweiz wiederkehrende Ressourcen für die gesellschaftliche Sensibilisierung gegen verschiedene Formen von Gewalt in der Erziehung gefordert.

In Folge der Staatenüberprüfung der Schweiz im September 2021 hat der UN-Kinderrechtsausschuss die Schweiz zum wiederholten Mal eindringlich aufgefordert, jegliche körperliche Gewalt an Kindern in der Erziehung zu verbieten.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 302 ZGB kommt die Schweiz dieser Empfehlung nach, wenn auch nicht mit dem empfohlenen umfassenden Verbot.

Wissenschaftliche Fundierung der Notwendigkeit eines Gesetzesartikels

Studien zeigen, dass körperliche und psychische Gewalt an Kindern in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags ist. Fast 50 Prozent aller Kinder in der Schweiz erleben zu Hause zumindest selten körperliche und/oder psychische Gewalt. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Gewalt in der Erziehung nur negative und zum Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder hat. Studienergebnisse und unsere Erfahrungen in vielen anderen Ländern unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Zwar werden Körperstrafen von Sorgeberechtigten in der Schweiz zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachtet, doch hält beispielsweise noch immer rund ein Viertel der Eltern Schläge auf den Hintern für erlaubt. Wer Formen der Gewalt jedoch als verboten ansieht, wendet diese auch weniger an. Zudem denken zwei Drittel der Eltern, die gesetzliche Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung würde die gesellschaftliche Bereitschaft zur gewaltfreien Erziehung fördern. In der Tat zeigen Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, dass die Kombination einer gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung und entsprechenden Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen zu einer Verringerung der Gewalt gegen Kinder führen.

Die Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ist ein starkes und deutliches Zeichen an die Erziehenden. Es stärkt die Präventionsarbeit und nimmt Fachpersonen vermehrt in die Verantwortung für die Ansprache von Erziehungsberechtigten bei vermuteter Gewalt. Der Artikel kann Beratungsgespräche erleichtern, da er ein allgemeingültiges, eindeutiges Stoppsignal darstellt. Mehrheitlich reagieren Sorgeberechtigte aus einer Überforderung heraus mit Gewalt in der Erziehung. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag bei der Unterstützung von Eltern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern. Auch der Elternbildung kommt eine grosse Bedeutung zu.

Für uns sind deshalb sowohl die Ergänzung in Abs. 1 sowie der neue Abs. 4 von grundlegender Wichtigkeit für einen besseren Schutz der Kinder vor Gewalt.

Art. 302 Abs. 1 ZGB

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Die im Dezember 2022 vom Parlament angenommene Motion Bulliard (19.4632) verlangt die Aufnahme des «Rechts auf gewaltfreie Erziehung» ins ZGB. Der Vorentwurf beschränkt sich aus den im erläuternden Bericht genannten Überlegungen auf ein Gebot zur Erziehung «ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen entwürdigender Gewalt». Für Save the Children bietet der Vorentwurf trotzdem eine notwendige und lange erwartete Stärkung der Prävention. Es wird klar

gesagt, dass Eltern in der Erziehung keine körperliche Gewalt und keine entwürdigende Gewalt (worunter die psychische Gewalt fällt), anwenden dürfen. Dieses Gebot einer Erziehung ohne Gewalt kann als Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung gelesen werden.

Um der Stellung des Kindes als eigenes Rechtssubjekt gerecht zu werden, ist die explizite Erwähnung des Rechts des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in der Botschaft zur Gesetzesänderung wünschenswert.

Aus dem Recht auf umfassenden Schutz vor Gewalt gemäss Art. 19 UN-KRK leitet sich auch ein Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt ab. Der Verweis darauf, verbunden mit dem Hinweis, dass die Ergänzung von Abs. 1 in Art. 302 ZGB dieses Recht abbildet und den in Artikel 11 BV sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 UN-KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität von Kindern gewährleistet, würde den kinderrechtlichen Aspekt der neuen Bestimmung abbilden.

Begriff der entwürdigenden Gewalt

Save the Children begrüsst die Formulierung, die den Fokus auf den entwürdigenden Charakter von Handlungen legt, welche in der Erziehung zu unterlassen seien, weil sie Kinder verletzen. Wichtig ist, dass in der Botschaft (analog zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Vorentwurf) ausgeführt wird, was unter der Bezeichnung «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist. Sie umfasst alles, was das Kind herabsetzt, und in seiner Würde verletzt – was alle Formen von Gewalt einschliesst.

Um die eindeutige Auslegung der Norm sicherzustellen, ist in der Botschaft auszuführen, dass die Formulierung neben der körperlichen Gewalt, die anderen – und gegenüber den körperlichen Bestrafungen teilweise sogar häufigeren – Gewaltformen der psychischen Gewalt, der Vernachlässigung, der sexualisierten Gewalt sowie das Miterleben von häuslicher Gewalt umfasst. Die vorgeschlagene Ergänzung bei Art. 302 Abs. 1 ZGB legt das Fundament für Sensibilisierung und Prävention.

Art. 302 Abs. 4 ZGB

Die Ergänzung des Artikels 302 ZGB durch Abs. 4 wird ausserordentlich begrüsst. Gewalt der Sorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern hat ihren Ursprung oft in einer Überforderung, die zu Verunsicherung, Frustration und letztlich verletzendem Verhalten führt. Die bedarfsgerechte Unterstützung der Sorgeberechtigten ist entscheidend zur Prävention vor Gewalt. Die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz im Rahmen der gewaltfreien Erziehung trägt zur Stärkung des einvernehmlichen (freiwilligen) Kindesschutzes bei und kann in den Kantonen weiter ausgebaut werden. Mit der Stärkung des einvernehmlichen Kindesschutzes (in Form von Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten) ist in der Folge eine Entlastung des behördlichen Kindesschutzes erwartbar.

Beratungs- und Unterstützungsangebote

Der mit Abs. 4 eingeschlagene Weg hin zu einer vermehrten Unterstützung der Eltern ist für Save the Children der richtige. Es geht nicht darum, Eltern zu bestrafen oder gar zu kriminalisieren, vielmehr sollen sie unterstützt werden – mit einer klaren Leitlinie, die die gewaltfreie Erziehung verlangt sowie mit unterstützenden Angeboten, die ihnen dabei helfen, dieser Vorgabe im Erziehungsalltag nachzukommen. Zwar gibt es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern (z.B. Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung, aufsuchende Familienarbeit), doch sind solche Angebote teilweise nur punktuell oder nicht überall in gleichem Umfang verfügbar. Deshalb kann eine Festschreibung im ZGB ein notwendiges flächendeckendes Grundangebot befördern, zu welchem alle unabhängig von ihrem Wohnort Zugang finden. Kantonale Angebote sollen auch für Kinder

niederschwellig zugänglich sein, was aktuell längst nicht überall der Fall ist. Insgesamt ist deshalb der neue Abs. 4 eine wichtige Ergänzung des Artikels 302 ZGB.

In der vorliegenden Fassung des neuen Abs. 4 werden lediglich «Beratungsstellen» erwähnt, doch sind für die Gewaltprävention auch weitere Formen der Unterstützung von Sorgeberechtigten (wie z.B. Elternbildung oder Entlastungsangebote) wertvoll. Diese sollen im Gesetzestext im Abs. 4 unter einem allgemeinen Begriff ebenfalls Erwähnung finden.

Abs. 4 Art. 302 ZGB ist wie folgt zu ergänzen:

«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.»

Save the Children gibt zu bedenken, dass vorwiegend jüngere Kinder körperliche Gewalt erfahren. So sind rund zwei Drittel der regelmässig geschlagenen Kinder zwischen 0 und 6 Jahre alt. Auch die Statistiken der Kinderspitäler zeigen, dass 45 Prozent der gemeldeten Fälle Kinder unter 6 Jahren betreffen, wobei gerade bei den kleinsten Kindern die Dunkelziffer für unerkannte Misshandlungen hoch sein dürfte. Kinder in diesem Alter können sich nicht selber Hilfe holen und kommen bis zum Kindergarteneintritt selten in Kontakt mit Fachpersonen, deshalb ist insbesondere auch der Ausbau von aufsuchenden Unterstützungsangeboten notwendig. Bei bestehenden aufsuchenden Angeboten gibt es zurzeit noch Angebotslücken, insbesondere auch Personen mit Migrationshintergrund und belastete Familien werden nur mangelhaft erreicht.

Sensibilisierungskampagnen

Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst mehrmals betont, braucht es zusammen mit der Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung Sensibilisierungskampagnen, die Eltern auf jenes Recht des Kindes aufmerksam machen und gewaltfreie Formen der Erziehung aufzeigen. Solche Kampagnen sollten staatlich finanziert sein.

Save the Children Schweiz erachtet es als nicht zielführend, wenn die alleinige Verantwortung zur Durchführung solcher Massnahmen bei den Kantonen liegen würde. Es gilt, mit Kampagnen auf nationaler Ebene Kinder und Eltern schweizweit in gleichem Masse zu erreichen. Von der präventiven Wirkung sollen alle Kinder unabhängig vom Wohnort gleich profitieren können.

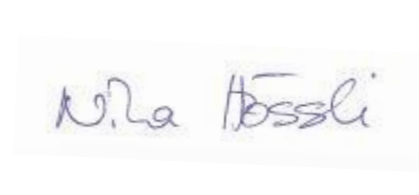
Es braucht also zumindest eine Koordination der Sensibilisierung auf Bundesebene. Dazu sollen die Kantone Eltern und Kinder aktiv auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hinweisen, welche sie in Anspruch nehmen können.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Adrian Förster, Geschäftsleiter Save the Children Schweiz

Nina Hössli, Leiterin Nationale Programme
Save the Children Schweiz



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Per E-Mail: zz@bj.admin.ch

Zürich, 23. November 2023

Vernehmlassung Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herrn

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zur vom Bundesrat vorgelegten Vorlage zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB nehmen zu dürfen.

Das Schlupfhuus ist eine Kriseninterventionsstelle mit einem ambulanten und einem stationären Angebot für Kinder und Jugendliche. Wir sind jährlich mit über 500 Kindern und Jugendlichen in Kontakt, die aufgrund einer Krise Schutz und Beratung ausserhalb des Familiensystems benötigen. Gewalterfahrungen gehören für viele dieser Kinder und Jugendlichen zum Alltag. Die Nachfrage nach den Angeboten des Schlupfhuus ist leider so gross, dass unsere Kapazitäten bei weitem nicht ausreichen. Umso mehr begrüssen wir dringend notwendige Bestrebungen mit präventivem Charakter. Dazu gehört eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung.

Wir begrüssen die Vorlage für die Gesetzesrevision, mit welcher der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Gesetz verankert werden soll. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im Gesetz als Recht des Kindes formuliert werden sollte. Wir fordern zudem, dass in der bundesrätlichen Botschaft die verschiedenen Formen von Gewalt, denen das Kind ausgesetzt ist, explizit aufgeführt werden. Zu den verbreitetsten Formen gehört die psychische Gewalt. Darunter fällt auch das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern.

Wir bedauern im Weiteren, dass keine Massnahmen geplant sind, um die Einführung der neuen Gesetzesnorm zu begleiten. Die neue Gesetzesnorm sollte zwingend zum Anlass genommen werden für Information, Sensibilisierung und weitere gezielte präventive Massnahmen. Der Bund hat dabei eine aktive Rolle zu übernehmen. Nur so kann die neue Gesetzesnorm die gewünschte Wirkung entfalten.

Zwar wurde 1978 das Recht auf Züchtigung im ZGB abgeschafft, aber bis heute fehlt ein explizites Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Das Bundesgericht hat in einem Urteil festgehalten, dass körperliche Züchtigung im Rahmen der Familie, sofern sie nicht ein von der Allgemeinheit akzeptiertes Mass überschreitet und nicht wiederholt angewendet wird, nicht als physische Gewalt zu betrachten ist.

Die Motion Buillard-Marbach (19.4632) beauftragt den Bundesrat, «das Recht auf gewaltfreie Erziehung» für Kinder im ZGB zu verankern, was auch von einer Mehrheit der Rechtskommission so gefordert wurde.

Der Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens erwähnt dieses Recht auf gewaltfreie Erziehung zwar mehrfach. Ebenso streicht er heraus, dass dadurch auch eine Stärkung des Kindes als Rechtssubjekt einhergehen würde. Dennoch kommt der bundesrätliche Vorschlag der Forderung eines expliziten Rechts auf gewaltfreie Erziehung in seinem Vorschlag nicht nach. Die Begründungen dazu bleiben dabei diffus. Erwähnt wird insbesondere die Befürchtung, eine Gesetzesnorm könnte als einen individuellen und durchsetzbaren Anspruch des Kindes verstanden werden. Der Blick in die Nachbarländer Österreich und Deutschland, welche das Recht auf gewaltfreie Erziehung schon vor Jahren eingeführt haben, zeigt, dass sich diese Befürchtung dort nicht bewahrheitet hat. Ein Hinweis in der Botschaft zum Gesetz, dass es sich hierbei nicht um einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch handelt, könnte darüber hinaus in dieser Frage Klarheit schaffen.

Mit der Ratifizierung der UN Kinderrechtskonvention 1997 wurde endlich auch in der Schweiz das Kind als Rechtssubjekt anerkannt, welches mit besonderen Rechten und Schutz ausgestattet ist. **Der vorliegende Gesetzesvorschlag weicht von diesem Grundsatz ab und stellt nicht die Kinder, sondern die Eltern ins Zentrum.**

Gerade in der Thematik der Gewalt ist dies besonders bedauerlich. Häusliche Gewalt und damit auch Gewalt in der Erziehung geht damit einher, dass die Betroffenen nicht mehr als Subjekt, sondern als Objekt behandelt werden. Die Bedürfnisse und das Erleben der Betroffenen tritt in den Hintergrund und wird missachtet. Gleiches geschieht durch den vorgelegten Vorschlag, in dem die Eltern und ihr Erziehungsverhalten ins Zentrum gerückt werden. Wir fordern daher, ein explizites Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung gesetzlich zu verankern und damit bewusst einen Gegenpol zur Dynamik in gewaltbelasteten Familien zu setzen. Ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung würde darüber hinaus der Tatsache Rechnung tragen, dass Gewalt in allen Erziehungsbeziehungen verboten sein muss und sich nicht nur auf die Eltern beschränken darf.

Eine der Hauptwirkungen der gesetzlichen Verankerung ist der im Bericht ebenfalls erwähnte Sinneswandel der Gesellschaft in dieser Thematik, wie dies auch in den anderen europäischen Ländern erkennbar ist. Wir regen an, dass der Bund etwa analog zur Suchtprävention oder zur Verkehrssicherheit auch im Bereich der Prävention von Gewalt gegen Kinder eine aktive Rolle übernimmt und kantonale und private Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen koordiniert und unterstützt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundlichen Grüsse



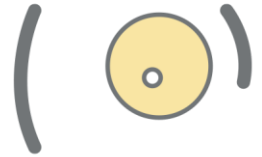
Martin Müller
Präsident Verein Schlupfhuus



Lucas Maissen
Institutionsleiter Schlupfhuus

Für Rückfragen steht ihnen Lucas Maissen, Institutionsleiter (l.maissen@schlupfhuus.ch, 043 268 22 62) zur Verfügung.

schlupfhuus



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
z.H. Frau Bundesrätin Baume-Schneider

22. November 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches, gewaltfreie Erziehung.

Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) ist der Berufsverband der Hebammen in der Schweiz. Er zählt rund 3400 Mitglieder und vertritt die Interessen der angestellten und frei praktizierenden Hebammen. Der Fokus der Hebammenarbeit richtet sich auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Mutter, Kind und der Familie.

Das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung – Hinweise des Schweizerischen Hebammenverbandes zur laufenden Vernehmlassung

1 Grundsätzliche Begrüssung der gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch

Die Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im ZGB wird aufgrund der nachfolgenden Punkte begrüsst und unterstützt:

- **Gewalt in der Erziehung ist noch weit verbreitet**

Die Notwendigkeit des neuen Gesetzesartikels ist klar: Studien zeigen, dass körperliche und psychische Gewalt an Kindern in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags ist. Fast 50% aller Kinder in der Schweiz erleben zu Hause körperliche und/oder psychische Gewalt.¹

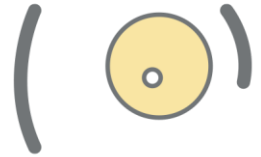
- **Gewalt in der Erziehung hat nur negative Effekte**

Es ist wissenschaftlich belegt, dass Gewalt in der Erziehung nur negative und zum Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder hat.² Psychische und physische Gewalt erschüttern das Vertrauen des Kindes und seine Beziehung zu den Eltern, erhöhen das Risiko für psychische Probleme, geringeres

¹ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz.

Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 2/2022, Universität Freiburg, 2022. ([Link](#))

² Gershoff, Elisabeth T.; Grogan-Kaylor, Andrew: Spanking and child outcomes, Old controversies and new meta-analyses, In: Journal of Family Psychology, 30(4), S. 453–469, 2016; Plener, Paul; Igantius, Anita; Huber-Lang, Markus; Fegert, Jörg M.: Auswirkungen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung im Kindesalter auf die psychische und physische Gesundheit im Erwachsenenalter, In: Nervenheilkunde, Jg. 36, Nr. 3, S. 161-167, 2017 ([Link](#))



Selbstvertrauen sowie für verminderte kognitive Fähigkeiten, um nur einige der negativen Folgen zu nennen.

- **Kinder haben den Anspruch auf einen umfassenden Schutz vor allen Formen von Gewaltanwendung, insbesondere in der Erziehung.**

Dieser Anspruch liegt in der UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK) begründet; die Schweiz ratifizierte diese im Jahr 1997. Artikel 19 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs- und weiteren Massnahmen zu treffen, um das Kind u.a. vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, vor Verwahrlosung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Daraus lässt sich das Recht auf gewaltfreie Erziehung ableiten, das in der Schweiz bis zur tatsächlichen entsprechenden Ergänzung des ZGB noch nicht voll verwirklicht ist.

- **Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB ist ein starkes Signal**

Für den gesellschaftlichen Weg hin zum Schutz des Kindes vor allen Formen der Gewalt ist die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch richtig, da damit deutlich gezeigt wird, dass jegliche Gewalt als Mittel der Erziehung nicht zu rechtfertigen ist. Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Zwar werden Körperstrafen zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachtet, doch hält beispielsweise noch immer ein Drittel der Sorgeberechtigten Schläge auf den Hintern für erlaubt.³ Auch bezüglich psychischer Gewalt bieten geltende Normen den Sorgeberechtigten wenig Klarheit. Es braucht ein klares gesetzgeberisches Signal, dass jegliche Form von Gewalt in der Erziehung keinen Platz hat.

- **Eltern und Kinder brauchen einen niederschweligen Zugang zu Stellen mit Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten**

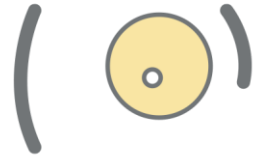
Mehrheitlich reagieren Sorgeberechtigte aus einer Überforderung heraus mit Gewalt in der Erziehung. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag bei der Unterstützung von Eltern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern. Auch der Elternbildung kommt eine grosse Bedeutung zu.

- **Die unbezahlte aufsuchende Hebammenarbeit in der Perinatalzeit bietet Chancengleichheit**

Der SHV möchte an dieser Stelle auf folgenden Punkt hinweisen: Hebammen sind während Schwangerschaft und Wochenbettzeit durch die aufsuchende Betreuung sehr nahe an den Familien dran. Sie spielen damit in dieser frühen Phase des Zusammenwachsens als Familie eine zentrale und einzigartige Schlüsselrolle. Überforderungen zeigen sich in dieser vulnerablen Zeit unter anderem in Anwendung von Gewalt. Wenn Hebammen Gewaltanwendungen beobachten, können sie das Thema

³ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz.

Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 2/2022, Universität Freiburg, 2022. ([Link](#))



mit den Eltern direkt ansprechen und Hilfemöglichkeiten aufzeigen. Hebammen arbeiten lokal vernetzt mit allen wichtigen kantonalen Fach- und Beratungsstellen zusammen, um Familien, welche in diesem Bereich Unterstützung nötig haben, an die korrekte Stelle weiter zu weisen.

All diese wichtige Vernetzungs- und Aufklärungsarbeit geht über den eigentlichen Leistungsauftrag der Hebammen hinaus, wird daher seit jeher kostenlos verrichtet, denn die Vernetzungs- und Unterstützungsarbeit sind keine Krankheitsleistungen sondern eine Präventionsleistung, die nicht von der OKP gedeckt ist. Damit das Potential der Hebammen zukünftig standardisiert und in hoher Qualität genutzt werden kann, bedarf es einer adäquaten Entschädigung dieser präventiven Leistung.

2 Hinweise zur Vernehmlassungsvorlage

2.1 Hinweise zu Art. 302 Abs. 1 ZGB

Aus juristischer Sicht erfüllt die Formulierung die Forderung, dass ein Recht auf gewaltfreie Erziehung im ZGB verankert wird. Es wird klar gesagt, dass Eltern in der Erziehung keine körperliche Gewalt und keine entwürdigende Gewalt (worunter die psychische Gewalt fällt), anwenden dürfen. Dieses Gebot einer Erziehung ohne Gewalt kann als Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung gelesen werden.

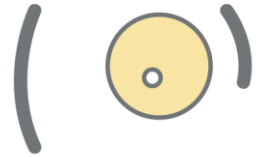
Dennoch wäre die explizite Erwähnung des Rechts des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in der Botschaft zur Gesetzesänderung erwünschenswert. Dies verbunden mit dem Hinweis, dass der Abs. 1 in Art. 302 ZGB dieses Recht abbildet und damit dem in Artikel 11 BV sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität entspricht.

Wichtig ist zudem, dass in der Botschaft (analog zum erläuternden Bericht) ausgeführt wird, was unter der Bezeichnung «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist. Sie umfasst alles, was das Kind herabsetzt und in seiner Würde verletzt – was alle Formen von Gewalt einschliesst. Eine Ausführung in der Botschaft, dass die Formulierung neben der körperlichen Gewalt die anderen – und gegenüber den körperlichen Bestrafungen teilweise sogar häufigeren – Gewaltformen der psychischen Gewalt, der Vernachlässigung, der sexualisierten Gewalt, sowie dem Miterleben von häuslicher Gewalt umfasst, würde die eindeutige Auslegung der Norm sicherstellen.

Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zeigen, dass die Kombination einer gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung und entsprechenden Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen zu einer Verringerung der Gewalt gegen Kinder führen. Die vorgeschlagene Ergänzung bei Art. 302 Abs. 1 ZGB legt das Fundament für Sensibilisierung und Prävention.

2.2 Hinweise zu Art. 302 Abs. 4 ZGB

Die Ergänzung des Artikels 302 ZGB durch Abs. 4 wird vom SHV ausserordentlich begrüsst. Gewalt der Sorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern hat ihren Ursprung oft in einer Überforderung, die zu Verunsicherung, Frustration und letztlich verletzendem Verhalten führt. Die bedarfsgerechte Unterstützung der Sorgeberechtigten ist entscheidend zur Prävention vor Gewalt. Die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz im Rahmen der gewaltfreien Erziehung trägt zur Stärkung des einvernehmlichen (freiwilligen) Kindesschutzes bei und kann in den Kantonen weiter ausgebaut werden. Mit der Stärkung des einvernehmlichen Kindesschutzes (in Form von Beratungs-, Hilfs- und



Unterstützungsangeboten) ist in der Folge eine Entlastung des behördlichen Kinderschutzes erwartbar. Der vorliegende Artikel bildet eine wichtige Grundlage für diese Orientierung und konzeptionelle Weiterentwicklung.

Zwar gibt es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern (Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung), doch kann eine Festschreibung im ZGB den notwendigen Ausbau solcher Angebote befördern. Kantonale Angebote sollen auch für Kinder niederschwellig zugänglich sein, was aktuell leider längst nicht überall der Fall ist. Insgesamt ist deshalb der neue Abs. 4 eine wichtige Ergänzung des Artikels.

In der vorliegenden Fassung des neuen Abs. 4 werden lediglich «Beratungsstellen» erwähnt, doch sind für die Gewaltprävention auch weitere Formen der Unterstützung von Sorgeberechtigten (wie z.B. Elternbildung oder Entlastungsangebote) wertvoll. Diese sollen im Gesetzestext im Abs. 4 unter einem allgemeinen Begriff ebenfalls Erwähnung finden. Der vorgeschlagene Gesetzestext könnte folgendermassen ergänzt werden: «Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.» Der SHV schlägt vor, das Potential der Hebammen in der professionellen Vernetzungsarbeit zu etablieren und nicht (wie bis anhin) dem Zufall zu überlassen. Die Kantone sollen in die Verantwortung genommen werden und die Entschädigung dieser Vernetzungsarbeit nachhaltig regeln.

3 Vermittlung des neuen ZGB-Artikels und Sensibilisierung der Bevölkerung

Im erläuternden Bericht betont der Bundesrat mehrmals die Wichtigkeit von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen. In der Tat muss die neue gesetzliche Regelung der Bevölkerung in geeigneter Weise vermittelt werden: Die klare gesetzliche Norm einer Erziehung ohne Gewalt soll zu einer gesellschaftlichen Norm werden und schliesslich zu einer Senkung der Akzeptanz von Gewalt in der Erziehung führen. Der Bund soll mit nationalen Kampagnen Sorgeberechtigte für die gewaltfreie Erziehung sensibilisieren. Weiter sollen die Kantone Sorgeberechtigte und Kinder aktiv auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hinweisen, welche sie in Anspruch nehmen können.

Mit freundlichen Grüssen

Barbara Stocker Kalberer
Präsidentin SHV

Andrea Weber-Käser
Geschäftsführerin SHV

Bundesamt für Justiz

Zuhanden von Bundesrätin

Elisabeth Baume-Schneider

Eingereicht per E-Mail an:

zz@bj.admin.ch

Bern, 23. November 2023

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung) - Stellungnahme von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Sehr geehrte Mitarbeiter*innen der Bundesverwaltung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung) Stellung zu nehmen.

SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz (SGCH) ist der Dachverband der Beratungsstellen, Fachorganisationen und Fachpersonen, die im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Sexualaufklärung in der Schweiz tätig sind. Als akkreditiertes Mitglied der International Planned Parenthood Federation (IPPF) engagiert sich SGCH für die Promotion und Einhaltung der sexuellen Rechte. Diese sind konkretisierte Menschenrechte, die in zahlreichen internationalen Konventionen verankert sind.

SANTÉ SEXUELLE SUISSE
Rue St-Pierre 2
1003 Lausanne
Tél: +41 21 661 22 33
info@sante-sexuelle.ch
www.sante-sexuelle.ch

SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ
Marktgasse 36
3011 Bern
Tél: +41 31 311 44 08
info@sexuelle-gesundheit.ch
www.sexuelle-gesundheit.ch

SALUTE SESSUALE SVIZZERA
Via Ospedale 14
6600 Locarno
Tél: +41 91 752 01 02
info@salute-sessuale.ch
www.salute-sessuale.ch

Grundsätzliche Kommentare und Kritikpunkte

Als Dachorganisation der Fachstellen für Sexualaufklärung setzt sich SGCH für eine ganzheitliche Sexualaufklärung ein. Eine ganzheitliche Sexualaufklärung dient der Förderung der Menschenrechte, der der Prävention von Gewalt und der Förderung von Respekt in Beziehungen. Kinder und Jugendliche lernen, ein Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit als Teil ihrer Menschenrechte zu haben Grenzüberschreitungen zu erkennen und Grenzen setzen zu dürfen und die Grenzen des Gegenübers zu respektieren SGCH begrüsst folglich die Gesetzesrevision zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB. Die Festhaltung der gewaltfreien Erziehung in einer programmatischen Gesetzesbestimmung ist als wichtiges Zeichen zur Stärkung der Prävention von Gewalt zu verstehen.

Erziehungsarbeit wird gesellschaftlich nicht anerkannt und in den privaten Verantwortungsbereich gedrängt. Erziehung wird als Kompetenz gesehen, die Eltern ohne weiteres besitzen - die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten wird tabuisiert und als Versagen abgetan. Dabei zeigt sich, dass Gewalt in allen Gesellschaftsschichten vorkommen kann und die Gründe für die Ausübung von Gewalt in der Erziehung ähnlich sind: Eltern geben an, Gewalt in Erziehung anzuwenden, wenn sie müde sind, sich provoziert fühlen oder mit den Nerven am Ende sind.¹ Der Bund hat eine Verantwortung mit Massnahmen die Stärkung von Prävention voranzutreiben und eine gewaltfreie Erziehungskultur und gute Rahmenbedingungen zur Kindererziehung zu fördern. Dazu zählen auch Massnahmen beispielsweise im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dafür muss er konkrete Bildungs- und Unterstützungsmassnahmen schaffen und mitfinanzieren, die über die im erläuternden Bericht unter 1.2.1. erwähnten Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogramme hinausgehen.

Zudem müssen Bund und Kantone aber auch selbst aktiv werden zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt in verschiedenen Gesellschaftsbereichen, so unter anderem mit der konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention inklusive der Bereitstellung der nötigen Gelder.

Konkrete Kommentare und Kritikpunkte

Art. 302 Abs. 1 ZGB

Damit Kinder zu selbstbestimmten, gesunden Menschen heranwachsen können, ist es für sie unerlässlich in einem gewalt- und diskriminierungsfreien Umfeld heranzuwachsen. Dies ist als Teil ihrer Menschenrechte zu verstehen. Um die Stärkung der Stellung des Kindes als Rechtssubjekt und dessen Anspruch auf gewaltfreie Erziehung zu stärken, beantragt SGCH die Ergänzung des Art. 302 Abs. 1 ZGB mit dem expliziten Verweis auf Art. 11 BV und Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 KRK als Grundlage des Gebots der gewaltfreien Erziehung.

Aufgrund des programmatischen Charakters dieser Gesetzesrevision darf Art. 302 ZGB als Leitlinie verstanden werden. Der in Art. 302 Abs. 1 ZGB enthaltene Auffangtatbestand «andere Formen entwürdigender Gewalt» ist vage und unklar formuliert. Insbesondere psychische Gewalt ist vermutlich die am weitesten verbreitete Form der Gewalt an Kindern.² Art. 301 Abs. 1 ZGB muss eine exakte Formulierung der Gewaltanwendung, die verschiedene Formen der Gewaltanwendung explizit nennen³:

- [...] insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von jeglicher Form von entwürdigender Gewalt zu erziehen; namentlich ohne Anwendung von körperlicher Gewalt,

¹ <https://www.kinderschutz.ch/gewalt-in-der-erziehung/zahlen-in-der-schweiz>

² BSV Bericht 2005, S. 26.

³ In Anlehnung an den Leitfaden Kindswohlfährdung, Kindesschutzkommission Kanton Zürich 2019, S.6.

psychischer Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt und ohne Erwachsenenkonflikte um das Kind.

Art. 302 Abs. 4 ZGB

Wie bereits einleitend erwähnt, sieht SGCH nicht nur die Kantone, sondern auch den Bund in der Pflicht den im erläuternden Bericht genannten «gesellschaftlichen Wandel» voranzutreiben – kann dieser auch nur gesamtschweizerisch erreicht werden. Auch der Bund ist gefordert, wenn es um übergeordnete Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Koordination, Qualitätssicherung und Prävention geht.

Erziehungsarbeit muss von allen Eltern erstmal erlernt werden. Dementsprechend besteht bei allen Eltern Informations- und Sensibilisierungsbedarf. Prävention von Gewalt in der Erziehung muss ganzheitlich verstanden werden. Der Stringenz des Präventionsgedankens folgend ist es unerlässlich, weitere Formen präventiver Hilfestellungen zu erwähnen, insbesondere alle Angebote, in denen die Eltern und die Kinder fachgerechte Unterstützung erhalten – also nicht nur die Beratungsstellen hervorzuheben. SGCH beantragt die Ergänzung von Art. 302 Abs. 4 ZGB:

- Bund und Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Fragen rund um die Erziehung, insbesondere bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können, insbesondere bei Beratungsstellen und der Elternbildung.

Wir bedanken uns und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Barbara Berger
Geschäftsleiterin
SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz
barbara.berger@sexuelle-gesundheit.ch



Sofia Fisch
Advocacy
SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz
sofia.fisch@sexuelle-gesundheit.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht

Per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 17. November 2023

Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie den SF MVB eingeladen, zum Vorentwurf der Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum genannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Fachverband Mütter- und Väterberatung (SF MVB) vertritt gesamtschweizerisch die Anliegen der Mütter- und Väterberatung (MVB) und setzt sich für Qualität und Professionalität im Fachbereich ein. Die MVB ist ein niederschwelliges, in allen Kantonen etabliertes Beratungsangebot der Prävention und Gesundheitsförderung in der frühen Kindheit und als solches ein wichtiger Bestandteil der kantonalen Politiken im Frühbereich. Die MVB begleitet Eltern, Erziehungsberechtigte und weitere familiäre Bezugspersonen des Kindes ab der Geburt bis zum 5. Geburtstag und unterstützt sie in ihren Betreuungs- und Erziehungsaufgaben. Im Zentrum stehen die physische, psychische und kognitive Gesundheit und Entwicklung des Kindes.

Im Folgenden äussern wir uns zu ausgewählten Aspekten der Vorlage. Die Stellungnahme basiert grösstenteils auf jener von Kinderschutz Schweiz und wurde punktuell ergänzt. Der SF MVB ist Mitglied der Begleitgruppe «Gewaltfreie Erziehung» von Kinderschutz Schweiz.

Allgemeine Würdigung der Vorlage

Der SF MVB begrüsst den Vorentwurf zur Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ausdrücklich. Studien zeigen, dass körperliche und psychische Gewalt an Kindern in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags ist. Fast 50% aller Kinder in der Schweiz erleben zu Hause zumindest selten körperliche und/oder psychische Gewalt.¹ Es ist wissenschaftlich belegt, dass Gewalt in der Erziehung nur negative und zum

¹ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 2/2022, Universität Freiburg, 2022.

Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder hat.² Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Zwar werden Körperstrafen von Sorgeberechtigten in der Schweiz zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachtet, doch hält beispielsweise noch immer rund ein Viertel der Eltern Schläge auf den Hintern für erlaubt.³ Wer Formen der Gewalt jedoch als verboten ansieht, wendet diese auch weniger an.⁴ Zudem denken zwei Drittel der Eltern, die gesetzliche Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung würde die gesellschaftliche Bereitschaft zur gewaltfreien Erziehung fördern.⁵ In der Tat zeigen Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, dass die Kombination einer gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung und entsprechenden Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen zu einer Verringerung der Gewalt gegen Kinder führen.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfahl der Schweiz im Herbst 2021 im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention zum wiederholten Mal in klaren Worten, jegliche körperliche Gewalt an Kindern in der Erziehung zu verbieten.⁶ Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 302 ZGB kommt die Schweiz dieser Empfehlung nach, wenn auch nicht mit dem empfohlenen umfassenden Verbot. Die Aufnahme der gewaltfreien Erziehung ins ZGB ist ein starkes und deutliches Zeichen an die Erziehenden. Es stärkt die Präventionsarbeit und nimmt Fachpersonen vermehrt in die Verantwortung für die Ansprache von Erziehungsberechtigten bei vermuteter Gewalt. Der Artikel kann Beratungsgespräche erleichtern, da er ein allgemeingültiges, eindeutiges Stoppsignal darstellt.

Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst mehrmals betont, braucht es zusammen mit der Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung Sensibilisierungskampagnen, die Eltern auf jenes Recht des Kindes aufmerksam machen und gewaltfreie Formen der Erziehung aufzeigen. Solche Kampagnen sollten staatlich finanziert sein. Der SF MVB erachtet es als nicht zielführend, wenn die alleinige Verantwortung zur Durchführung solcher Massnahmen bei den Kantonen liegen würde. Es gilt, mit Kampagnen auf nationaler Ebene Kinder und Eltern schweizweit in gleichem Masse zu erreichen. Von der präventiven Wirkung sollen alle Kinder unabhängig vom Wohnort gleich profitieren können. Es braucht also zumindest eine Koordination der Sensibilisierung auf Bundesebene. Dazu sollen die Kantone Eltern und Kinder aktiv auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hinweisen, welche sie in Anspruch nehmen können. Mehrheitlich reagieren Sorgeberechtigte aus einer Überforderung heraus mit Gewalt in der Erziehung. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag bei der Unterstützung von Eltern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern.

² Gershoff, Elisabeth T.; Grogan-Kaylor, Andrew: Spanking and child outcomes, Old controversies and new metaanalyses, In: Journal of Family Psychology, 30(4), S. 453–469, 2016; Plener, Paul; Igantius, Anita; Huber-Lang, Markus; Fegert, Jörg M.: Auswirkungen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung im Kindesalter auf die psychische und physische Gesundheit im Erwachsenenalter, In: Nervenheilkunde, Jg. 36, Nr. 3, S. 161 -167, 2017.

³ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 1/2022, Universität Freiburg, 2022.

⁴ Schöbi, Dominik; Kurz, Susanne; Schöbi, Brigitte; Kilde, Gisel; Messerli, Nadine; Leuenberger, Brigitte: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz: Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse, Universität Freiburg, 2017.

⁵ Schöbi et al. 2022, siehe Fussnote 3.

⁶ Committee on the Rights of the Child 2021 □ UN-Committee on the Rights of the Child: Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, CRC/C/CHE/CO/5-6, 2021

Hinweise zu Art. 302 Abs. 1 ZGB

Die im Dezember 2022 vom Parlament angenommene Motion Bulliard (19.4632) verlangt die Aufnahme des «Rechts auf gewaltfreie Erziehung» ins ZGB. Der Vorentwurf beschränkt sich aus den im erläuternden Bericht genannten Überlegungen auf ein Gebot zur Erziehung «ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen entwürdigender Gewalt». Für den SF MVB bietet der Vorentwurf trotzdem eine notwendige und lange erwartete Stärkung der Prävention. Es wird klar gesagt, dass Eltern in der Erziehung keine körperliche Gewalt und keine entwürdigende Gewalt (worunter die psychische Gewalt fällt), anwenden dürfen. Dieses Gebot einer Erziehung ohne Gewalt kann als Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung gelesen werden. Um der Stellung des Kindes als eigenes Rechtssubjekt gerecht zu werden, ist die explizite Erwähnung des Rechts des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in der Botschaft zur Gesetzesänderung wünschenswert. Aus dem Recht auf umfassenden Schutz vor Gewalt gemäss Art. 19 UN-KRK leitet sich auch ein Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt ab. Der Verweis darauf, verbunden mit dem Hinweis, dass die Ergänzung von Abs. 1 in Art. 302 ZGB dieses Recht abbildet und den in Artikel 11 BV sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 UN-KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität von Kindern gewährleistet, würde den kinderrechtlichen Aspekt der neuen Bestimmung abbilden.

Der SF MVB begrüsst die Formulierung, die den Fokus auf den entwürdigenden Charakter von Handlungen legt, welche in der Erziehung zu unterlassen seien, weil sie Kinder verletzen. Wichtig ist, dass in der Botschaft (analog zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Vorentwurf) ausgeführt wird, was unter der Bezeichnung «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist. Sie umfasst alles, was das Kind herabsetzt, und in seiner Würde verletzt – was alle Formen von Gewalt einschliesst. Um die eindeutige Auslegung der Norm sicherzustellen, ist in der Botschaft auszuführen, dass die Formulierung neben der körperlichen Gewalt, die anderen – und gegenüber den körperlichen Bestrafungen teilweise sogar häufigeren – Gewaltformen der psychischen Gewalt, der Vernachlässigung, der Gewalt, sowie das Miterleben von häuslicher Gewalt umfasst. Die vorgeschlagene Ergänzung bei Art. 302 Abs. 1 ZGB legt das Fundament für Sensibilisierung und Prävention.

Hinweise zu Art. 302 Abs. 4 ZGB

Die Ergänzung des Artikels 302 ZGB durch Abs. 4 wird ausserordentlich begrüsst. Gewalt der Sorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern hat ihren Ursprung oft in einer Überforderung, die zu Verunsicherung, Frustration und letztlich verletzendem Verhalten führt. Die bedarfsgerechte Unterstützung der Sorgeberechtigten ist entscheidend zur Prävention vor Gewalt. Die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz im Rahmen der gewaltfreien Erziehung trägt zur Stärkung des einvernehmlichen (freiwilligen) Kindesschutzes bei und kann in den Kantonen weiter ausgebaut werden. Mit der Stärkung des einvernehmlichen Kindesschutzes (in Form von Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten) ist in der Folge eine Entlastung des behördlichen Kindesschutzes erwartbar.

Abs. 4 Art. 302 ZGB ist wie folgt zu ergänzen:

«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.»

Stärkung bestehender Angebote wie die Mütter- und Väterberatung

Der mit Abs. 4 eingeschlagene Weg hin zu einer vermehrten Unterstützung der Eltern ist für den SF MVB der richtige. Es geht nicht darum, Eltern zu bestrafen oder gar zu kriminalisieren, vielmehr sollen Sie unterstützt werden – mit einer klaren Leitlinie, die die gewaltfreie Erziehung verlangt sowie mit unterstützenden Angeboten, die ihnen dabei helfen, dieser Vorgabe im Erziehungsalltag nachzukommen. Bereits jetzt besteht durch die Beratungsstellen der Mütter- und Väterberatung ein schweizweites Beratungsangebot für Eltern. Diese Angebote sind in jedem Kanton verfügbar, für die gesamte Wohnbevölkerung zugänglich und kostenlos.

Statt neue Beratungsangebote zu schaffen, sollen mit der Umsetzung des neuen ZGB-Artikels bereits bestehende Strukturen und Angebote zur Gewaltprävention gefördert und wo nötig ausgebaut werden. Vor allem soll gewährleistet werden, dass die Angebote auch für die besonders vulnerablen Zielgruppen leicht zugänglich sind. Insgesamt ist deshalb der neue Abs. 4 eine wichtige Ergänzung des Artikels 302 ZGB.

Es sind vorwiegend jüngere Kinder, die körperliche Gewalt erfahren. So sind rund zwei Drittel der regelmässig geschlagenen Kinder zwischen 0 und 6 Jahre alt.⁷ Auch die Statistiken der Kinderspitäler zeigen, dass 45% der gemeldeten Fälle Kinder unter 6 Jahren betreffen, wobei gerade bei den kleinsten Kindern die Dunkelziffer für unerkannte Misshandlungen hoch sein dürfte. Kinder in diesem Alter können sich nicht selber Hilfe holen. Da sich das Angebot der Mütter- und Väterberatung an Eltern von Kleinkindern im Alter von 0 bis 5 Jahren richtet, erachtet der SF MVB diese Anlaufstelle als prädestiniert, um gefährdete Familien niederschwellig und ohne Stigmatisierung zu erreichen. Das Angebot der Mütter- und Väterberatung eignet sich optimal, um belastete Familien zu unterstützen und präventiv zu begleiten. Statt der Schaffung neuer Angebote, setzt sich der SF MVB daher dafür ein, die bestehenden Angebote auszubauen und mögliche Angebotslücken innerhalb der bestehenden Strukturen durch weiterführende Schulungen und gezielte Bekanntmachung der bestehenden Angebote zu ergänzen.

Wir danken für Ihr Interesse an der Haltung des SF MVB und für Ihre Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Flavia Wasserfallen
Präsidentin SF MVB



Dina Wyler
Geschäftsleiterin SF MVB

⁷ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Universität Freiburg, 2020, S. 58

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
Parlamentsgebäude,
3003 Bern

per Email an annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 23. November 2023

19.4632 Motion Bulliard-Marbach

Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im ZGB

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (im folgenden SKHG genannt) dankt für die Möglichkeit zum obengenannten Vorentwurf Stellung zu nehmen.

1. Vorbemerkungen

Wir nutzen seitens der SKHG diese Gelegenheit, Ihnen Rückmeldung zu den vorgeschlagenen Änderungen des Zivilgesetzbuchs zu geben.

Die SKHG begrüsst die Vorlage für die Gesetzesrevision, mit welcher der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Zivilgesetzbuch verankert werden soll.

Kinder haben das Recht frei von jeder Gewalt aufzuwachsen (Art. 19 UN-KRK) sowie auf Wahrung ihrer physischen und psychischen Integrität. Mit der gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung schliesst der Bundesrat eine Lücke, auf die er vom UN-Ausschuss mehrmals aufmerksam gemacht wurde. Neben dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107), steht die Überarbeitung auch in Einklang mit den Verpflichtungen der Schweiz aus dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (SR 0.311.35).

2. Art. 302 Abs. 1 ZGB

Gemäss Art. 302 Abs. 1 des Vorentwurfs zur Änderung des ZGB sollen Eltern dazu verpflichtet sein, ihre Kinder ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen. Die SKHG begrüsst hier insbesondere, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht die verschiedenen Gewaltformen erläutert und das Miterleben von häuslicher Gewalt explizit als Form von Gewalt erwähnt.

Es ist heute unbestritten, dass sich nicht allein wiederholte direkt gegen Kinder und Jugendliche gerichtete Gewalt negativ auf ihre (psychische) Gesundheit, ihr Verhalten und ihre Entwicklung auswirkt, sondern auch das Erleben von elterlicher Partnerschaftsgewalt. Es führt beispielweise zu einem erhöhten Risiko für Regulationsstörungen (z. B. Schlafstörungen), posttraumatische Belastungsstörungen und Depressionen. Darüber hinaus haben diese Kinder und Jugendlichen ein erhöhtes Risiko, selbst auch misshandelt oder Opfer von Bullying durch Gleichaltrige zu werden. Sie

haben ausserdem ein erhöhtes Risiko, im Jugend- oder Erwachsenenalter selbst Gewalt auszuüben. Das Erleben häuslicher Gewalt bzw. elterlicher Partnerschaftsgewalt wird entsprechend heute als eine spezifische Form der Kindeswohlgefährdung angesehen, die ebenso schwerwiegend ist wie andere Formen der Gewalt.¹

Was den Gesetzesentwurf betrifft empfehlen wir anstatt der Formulierung «andere Formen der entwürdigenden Gewalt»: «andere Formen entwürdigender Handlungen», da Gewalt stets entwürdigend ist. Diese Formulierung würde auch psychische Gewalt miteinbeziehen sowie den Raum für entwürdigende Handlungen (häuslicher Gewalt) öffnen, welche nicht unmittelbar selbst Gewalthandlungen gegenüber dem Kind darstellen, von diesem aber so erlebt werden und auf seine psychische Gesundheit dieselben Auswirkungen haben. Sollte der Begriff der Gewalt beibehalten werden, wäre wünschenswert, weitere Gewaltformen, insbesondere die psychische Gewalt im Gesetzestext explizit aufzuführen. Laut einer Studie von Kinderschutz Schweiz im Jahr 2020 bezeugten 23,2 % der Eltern regelmässig psychische Gewalt an ihren Kindern auszuüben². Damit ist ein mindestens ebenso klares Signal gegen psychische Gewalt erforderlich, damit auch hier entsprechende Sensibilisierungsmassnahmen (wie in Abs. 4) erfolgen können.

3. Art. 302 Abs. 4 ZGB

Die Ergänzung der neuen Gesetzesbestimmung durch Abs. 4 wird sehr begrüsst, der Auftrag an die Kantone, ein ausreichendes Beratungsangebot für Eltern bereit zu stellen, ist wichtig. Die Zahlen von Kindern, die zum Teil über Jahre (vermeintlich) unbemerkt schwere Gewalt durch die Eltern erleben, sind zu hoch. Aus Perspektive der SKHG betrachten wir zudem die Situation vor dem Hintergrund, dass Personen, welche Gewalt in der Partnerschaft ausüben, sehr häufig Erziehungsdefizite aufweisen, nicht über angemessene innere Ressourcen verfügen, um einen Konflikt gewaltfrei zu lösen und sich der Folgen häuslicher Gewalt auf das Kind oft nicht bewusst sind.

Verbot und Prävention sind daher unbedingt zu verbinden. Eltern und Kinder brauchen Anlaufstellen, die dazu beitragen Gewalt in der Familie zu verhindern. Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention begrüssen wir dabei insbesondere, dass sich Kinder auch einzeln an Beratungsstellen wenden können. Gerade für jüngere Kinder (die beispielsweise noch nicht lesen können) dürfte es indes schwierig sein, über ein bestehendes Beratungs- und Unterstützungsangebot Bescheid zu wissen und erst recht, sich bei Problemen eigenständig an diese Stellen zu wenden. Durch eine Ergänzung von Abs. 4 «um weitere Unterstützungsangebote», könnten z.B. auch Lehrpersonen- (und insbesondere Kindergartenlehrer:innen) und Elternbildungskurse umfasst werden. Durch die Bildung der Lehrpersonen (als Vertrauensperson und erste Anlaufstelle) würde zumindest Kindern ab dem Kindergartenalter der Zugang zu Anlaufstellen und Beratung erleichtert werden. Allgemein halten wir fest, dass auf einen einfachen und niederschweligen Zugang zu den Beratungsangeboten zu achten ist, der sowohl anonym wie auch digital sein kann.

Im erläuternden Bericht des Bundesrates wird die Wichtigkeit von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen betont. Dies wollen wir unterstreichen. Sensibilisierungsmöglichkeiten für Eltern, Kinder und Fachpersonen sowie flankierende Massnahmen in Form von Kampagnen etc. erachten wir als wichtiges Mittel, um die Bevölkerung zu sensibilisieren. Sie sind staatlich zu finanzieren, damit alle Kinder (und Eltern) unabhängig von ihrem Wohnort von der präventiven Wirkung der Kampagnen erreicht werden.

¹ [21_12_20_skhg_leitfaden_d.pdf \(csvd.ch\)](#)

² [Zahlen in der Schweiz | Kinderschutz Schweiz](#)

4. Schlussfolgerung

Aus fachlicher Sicht begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen.

Wir schlagen auf Grund unserer obigen Bemerkungen folgende Anpassung in der Formulierung vor:

Art. 302 Abs. 1

Erster Satz (betrifft nur den französischen Text) und zweiter Satz sowie Abs. 4

1 [...]. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen *entwürdigender Handlungen* zu erziehen.

4 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen *und weitere Unterstützungsangebote* wenden können.

Freundliche Grüsse



Regina Carstensen, RA lic.iur
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, IST
Kanton Zürich
Co-Präsidentin SKHG



Angela Fleury
Déléguée à l'égalité entre femmes et hommes
Canton du Jura
Co-présidente CSVD

Luzern, 23.11.2023

Schulsozialarbeitsverband
Sekretariat Karin Birrer
Lierenstrasse 50c
5417 Untersiggenthal

Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung):

Antwort im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Die gesetzliche Verankerung der «Gewaltfreien Erziehung» ist aus Sicht der Schulsozialarbeit ein Meilenstein für die Gesundheit und das Wohlbefinden von jungen Menschen und ihren Erziehungsverantwortlichen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Gesetzesänderung Stellung nehmen zu dürfen.

Als Schulsozialarbeitsverband (SSAV) vertreten wir die Fachpersonen, die tagtäglich mit jungen Menschen und Erziehungsverantwortlichen arbeiten und intensiv mit diesem Thema im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen konfrontiert sind. Schulsozialarbeit leistet mit der Beratung, Unterstützung und Begleitung von jungen Menschen und ihren Bezugspersonen einen wichtigen Beitrag zur Steigerung des Kindesschutzes¹, der thematisch häufig stark mit Formen der Gewalt in der Erziehung zusammenhängt. Mit unserer Expertise und aus einem systemischen Verständnis heraus möchten wir zum Vorentwurf der Änderung des Zivilgesetzbuches folgende Anmerkungen machen:

Zivilgesetzbuch (ZG; SR 210)	
Vorentwurf	Fachliche Einschätzung und Formulierungsvorschläge
Art. 302 1 Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.	Die Qualität der Erziehung sollte nicht abhängig gemacht werden von den «elterlichen Verhältnissen», bzw. den elterlichen Fähigkeiten. Der Massstab für die Entfaltung, Förderung und der Schutz der Kinder stellt die Kinderrechtskonvention dar, bzw. das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Eine Ergänzung um die psychischen Gewaltformen ist notwendig, da Formen von psychischer Gewalt in der Erziehung verbreiteter sind als diejenige Form der physischen Gewalt. In der konkreten Arbeit mit Erziehungsverantwortlichen ist diese Form anspruchsvoll in der Thematisierung, da bis anhin keinerlei rechtliche Handhabung dazu vorliegt. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass die Nennung der psychischen Gewaltform wichtig ist in der Sensibilisierungsarbeit und für den Wertewandel, der mit diesem Gesetz verfolgt wird.

¹ Gemäss Daniel Iseli (Hrsg.) / Marco Zingaro (Hrsg.) / Andrea Hauri (Hrsg.) «Schule und Kinderschutz: Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit», ISBN 978-3-258-08265-3

	Mit Bezug auf die Artikel 11 BV2 sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 KRK könnte die Formulierung in diesem Absatz lauten: «Kinder haben das Recht auf eine kinderrechtsorientierte, integritätswahrende und würdevolle Erziehung ohne Anwendung von physischer und psychischer Gewalt».
2 Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.	Erziehungsverantwortliche benötigen in dieser anspruchsvollen Aufgabe eine systematische Unterstützung – besonders im Bereich von IV- und Krankenkassenleistungen. Die Systematisierung der Beratungs- und Begleitangebote und die niederschwellige Zugänglichkeit unterstützt diesen Auftrag, der an die Erziehungsverantwortlichen adressiert wird. Unser Vorschlag wäre eine Formulierungsergänzung: «Die Kantone stellen hierzu niederschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.»
3 Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.	Einzelne Kantone kennen sogenannte Kinder- und Jugendhilfe als gesetzliche Bereiche, wobei die «öffentliche und gemeinnützige Jugendhilfe» auf nationaler Ebene ein ungeklärter Begriff ist. Die Kooperation in diesen Angelegenheiten soll für 'beide Seiten' verpflichtend sein und auf Augenhöhe erfolgen, um effiziente Veränderungen zu ermöglichen. Die Zweckbindung ist aus fachlicher Sicht inhärent. Das könnte in der Formulierung bedeuten: «Erziehungsverantwortliche, Bildungsinstitutionen und, wo es die Umstände erfordern, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sollen zu diesem Zweck zusammenarbeiten».
4 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.	Das Obligatorium, welches mit diesem Abschnitt angedeutet wird, wird vom SSAV sehr begrüsst. Die niederschwellige Beratung für Kinder, Jugendliche und Erziehungsverantwortlichen in familiären Schwierigkeiten ist einer der Kernaufträge der Schulsozialarbeit. Die Pflicht aller Kantone zur Bereitstellung von entsprechenden Angeboten fördert damit das Wohl aller Kinder und Jugendlichen in der gesamten Schweiz. Um die präventive Ausrichtung des Gesetzes zu verstärken, ist Beratung nicht als einziges Angebot aufzuführen und diese auch nicht erst bei bereits vorhandenen Schwierigkeiten. Erziehungsverantwortliche, die Gewalt in der Erziehung anwenden, sind grundsätzlich eher schwierig zu erreichen und das Format der Beratung ist nur als ein Teil der erforderlichen Angebote zu betrachten. Um diejenigen Erziehungsverantwortlichen zu erreichen, die tatsächlich erreicht werden müssen, sind Angebote der Beratung, Unterstützung und Begleitung im Vorschulalter und sowohl im schul- aber auch familienergänzenden Bereich

	notwendig. Hauptsächlich kann diese primäre Zielgruppe der schwer erreichbaren Erziehungsverantwortlichen mit Kindern zwischen 0-4 Jahren mit Hilfe niederschwelliger aufsuchender und begleitender Angebote erreicht werden. Gerade in diesem Alter sind Kinder besonders gefährdet. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche sich in jedem Fall selbständig und ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten an die entsprechenden Angebote wenden können. Diesen Auftrag kann Schulsozialarbeit erfüllen, sofern sie auf allen Schulstufen allen Kindern und Jugendlichen in ausreichendem Masse niederschwellig zur Verfügung steht. Unser Formulierungsvorschlag würde demnach lauten: «Die Kantone sorgen dafür, dass entsprechend qualifizierte aufsuchende und niederschwellige Angebote der Beratung und Begleitung für Erziehungsverantwortliche und Kinder zur Verfügung stehen. Kinder haben das Recht, diese Angebote ohne Zustimmung ihrer Erziehungsverantwortlichen zu nutzen.»
Abschliessend erlauben wir uns einige allgemeine Hinweise zur Verständlichkeit unserer Aussagen: Wir begrüssen die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzesentwurfs, Erziehungsverantwortliche in die tatsächliche Verantwortung zu nehmen. Gleichzeitig möchten wir davor warnen, Erziehungsverantwortliche zu "kriminalisieren" und stattdessen den Herausforderungen der anspruchsvollen Erziehung in der heutigen multikomplexen Gesellschaft ausreichend Rechnung tragen. Soll also eine Stärkung der Prävention und eine Verhinderung von Stigmatisierungen erfolgen, sollte auf die Begrifflichkeit «Schwierigkeiten in der Erziehung» verzichtet werden. Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass Erziehung nicht alleine Aufgabe der Eltern ist. Kinder, die sich in der Schule oder in Einrichtungen der Kinderbetreuung (Spielgruppe, Kindertagesstätte, ...) etc. aufhalten, werden auch von diesen Fachpersonen 'erzogen'. Dies bedeutet, dass alle Personen, die mit der Erziehung von Kindern beauftragt sind, mit diesem Gesetz adressiert werden. Deswegen plädieren wir für die Verwendung des Begriffs «Erziehungsverantwortliche» anstelle von Eltern und dafür, auch in diesen Kontexten die Sensibilisierungsarbeit zu stärken. Wir befürchten, dass durch die unklare Zuständigkeit von Kommunen, Kantonen und Bund in Fragen der Erziehung und der Angebote im Bereich der 'öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe' sowohl die Systematisierung der Angebote erschwert wird, sowie eine ungleiche Auslegung der Rechtslage erfolgt und dadurch auch Unklarheiten entstehen, wer für die koordinierte Öffentlichkeitsarbeit sowie die entsprechend notwendigen Sensibilisierungskampagnen zuständig ist. Durch die unklaren Zuständigkeiten ist auch die entsprechende Finanzierung ungeklärt. Zur konsequenten Unterstützung des angestrebten Wertewandels, sollten somit die Zuständigkeiten und damit die Finanzierung geklärt werden. Diese benötigen zur Verfügung stehende finanzielle Mittel für die erforderlichen Kampagnen.	

Wir sind überzeugt, dass die Schweiz mit den entsprechenden Bestrebungen im nächsten Reportingverfahren zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention eine Verbesserung ausweisen kann.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Der Gesamtvorstand



Martina Good



Yves Tappert



Elvira Emmenegger



Claudia Kühne



Angela Goll



Barbara Bösiger



Jermaine Minelli

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung)

STELLUNGNAHME DES SCHWEIZ. SPIELGRUPPEN-LEITERINNEN-VERBANDES SSLV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung) Stellung nehmen zu können.

Gegründet im Jahr 2001 nimmt der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV als Berufsverband die Interessen seiner 2400 Mitglieder wahr. Darüber hinaus ist er ein verlässlicher und kompetenter Partner im Bereich der frühkindlichen Bildung Betreuung und Erziehung für Fachwelt, Behörden und Politik.

Die Spielgruppenleitenden bauen zu den Erziehenden eine tragfähige Beziehung auf und unterstützen sie in Fragen zum Familienalltag und der Beziehungsgestaltung. Im Zentrum steht die damit verbundene Förderung der kognitiven, emotionalen, sozialen und körperlichen Entwicklung von Kindern. Die Prävention und Früherkennung von möglicher Kindeswohlgefährdung nimmt für die Fachpersonen in den Spielgruppen einen wichtigen Stellenwert ein.

Grundsätzliche Würdigung und allgemeine Bemerkungen

Der SSLV begrüsst die Gesetzesrevision zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch ausdrücklich. Wir schliessen uns der Stellungnahme von Elternbildung CH an und danken herzlich für die Vorlage.

Wie dringend notwendig zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Kinder vor Gewalt in der Erziehung sind, zeigen folgende Zahlen:

- eine Untersuchung der Universität Fribourg 2020¹ zeigt auf, dass Gewalt in der Erziehung in der Schweiz zum Alltag gehört. Während knapp 40% der Eltern Körperstrafen gegenüber dem Kind bereits angewendet haben, übt fast jeder sechste Elternteil regelmässig psychische Gewalt aus
- 2022 wurden 1889 Kinder mit Verdacht auf Kindsmisshandlung im Spital behandelt. Das sind 5 Kinder pro Tag und nur die sichtbare Spitze des Eisbergs

Obwohl die meisten Eltern das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung unterstützen, fehlt es einerseits an konkretem Wissen darüber, was Gewalt in der Erziehung bedeutet und andererseits an alternativen Erziehungsstrategien. Das hat einen Grund: Eltern werden und Eltern sein ist ein andauernder Lernprozess², der durch „Bisubjektivität und doppelte Kontingenz“³ geprägt ist. Trotzdem wird die Inanspruchnahme von unterstützenden Angeboten wie Elternbildung oder Elternberatung in der Schweiz noch immer tabuisiert⁴. Eltern schämen sich, wenn sie Unterstützung benötigen. Erziehung wird in der Schweiz noch immer als etwas angesehen, das man einfach kann und wofür es keine speziellen Kenntnisse braucht. Erziehungsleistungen werden gesellschaftlich nicht anerkannt und unterstützt – die gesellschaftlichen Anforderungen an eine normierte, gelingende Erziehung sind hingegen hoch.

¹ [Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz](#), Universität Fribourg, 2020

² [Michalek, Ruth \(2015\): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen.](#)

³ [Schierbaum, Anja & Ecarius, Jutta \(Hrsg\)\(2022\): Handbuch Familie. \(S. 150\)](#)

⁴ [Innovationsstudie zu Elternbildungssettings und der Erreichbarkeit von Eltern](#), Berner Fachhochschule 2021 (S. 31)

Der „total workload“⁵ von Müttern und Vätern steigt kontinuierlich, was zu Lasten der Regeneration geht. Das muss uns aufhorchen lassen, denn bereits heute geben Eltern an, Gewalt in der Erziehung anzuwenden, wenn sie müde sind, sich provoziert fühlen oder mit den Nerven am Ende sind⁶.

Der im erläuternden Bericht unter 5.4 erwähnte gesellschaftliche Sinneswandel ist zentral. Es braucht daher, nebst der in Art. 302 ZGB erwähnten Erziehungspflicht der Eltern und dem Zusatz der gewaltfreien Erziehung, weitere konkrete Bildungs- und Unterstützungsmassnahmen - zusätzlich zu den im erläuternden Bericht unter 1.2.1 erwähnten Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogrammen und insgesamt eine Stärkung der Prävention.

Erziehung kann als soziale Interaktion zwischen Menschen gesehen werden, bei der eine erwachsene Person planvoll und zielgerichtet versucht, bei einem Kind, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der persönlichen Eigenart des Kindes, erwünschtes Verhalten zu stärken/entfalten und die Kinder zu selbständigen, leistungsfähigen und verantwortungsvollen Menschen zu bilden⁷.

Wir unterstützen daher auch die Autonomie der Eltern, die zum Kind passende Erziehungsmethode selbst bestimmen zu können.

Wie der erläuternde Bericht unter 3.2.1 festhält, ist die neue gesetzliche Regelung nicht so zu verstehen, dass ein Verstoß Sanktionierung, eine sofortige Gefährdungsmeldung oder strafrechtliche Sanktion zur Folge hat. Wir unterstützen diese Haltung, in der es nicht um die Kriminalisierung der Eltern geht, sondern um die Schaffung einer konkreten Kultur und Leitlinie zur Orientierung und Grundlage für Prävention und Intervention.

Wir unterstützen grundsätzlich die Haltung, dass die Verantwortung für den Schutz der Kinder und der Vermeidung von Gewalt gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB primär bei der Familie liegt. Es ist jedoch unerlässlich, den Eltern die für die Übernahme dieser Verantwortung notwendigen, qualitativ einwandfreien Informations-, Sensibilisierungs- und (Weiter-)Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Positionen und Anträge zu den einzelnen Artikeln der Gesetzesänderung

Art. 302, Abs.1 [...] Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

Der erläuternde Bericht zur Gesetzesrevision geht davon aus, dass die Schaffung einer Verbotsnorm weder systematisch noch inhaltlich zielführend sei. Wir unterstützen diese Ansicht. Die Formulierung erfüllt die Forderung eines Gebots zur gewaltfreien Erziehung und weist implizit auf Artikel 11 der BV und Artikel 3, Abs. 1/Artikel 19 der KRK. Jedoch unterstützen wir eine Stärkung der Stellung des Kindes als Rechtssubjekt und dessen Anspruch auf eine gewaltfreie Erziehung.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.1 um folgende Aspekte ergänzt werden:

→ Expliziter Hinweis auf Artikel 11 der BV und Artikel 3, Abs. 1/Artikel 19 der KRK als Grundlage des Gebots

5 Familienzeit – wie die Erwerbsarbeit den Takt vorgibt, Österreichisches Institut für Familienforschung Wien, 2018 (S. 33)

6 <https://www.kinderschutz.ch/gewalt-in-der-erziehung/zahlen-in-der-schweiz>

7 Glossar Elternbildung, Elternbildung CH

Die Formulierung von «körperlicher Bestrafung und anderer Formen entwürdigender Gewalt» als Ausdruck gewaltfreier Erziehung wirft unserer Ansicht nach mehr Fragen auf, als dass sie als Leitlinie zur gewaltfreien Erziehung taugt. Während sich unter «körperlicher Bestrafung» viele Menschen etwas vorstellen können, bleibt «andere Formen von entwürdigender Gewalt» unklar. Wir begrüssen das Ziel, eine breit akzeptierbare und darum mehrheitsfähige Formulierung anzustreben, jedoch braucht es eine stringente Formulierung, die nicht nur eine Form der Gewaltanwendung hervorhebt- zu Lasten weiterer konkreter Nennungen.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.1 stringent formuliert wird⁸:

→ [...] insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von jeglicher Form von entwürdigender Gewalt zu erziehen; namentlich ohne Anwendung von körperlicher Gewalt, psychischer Gewalt, Vernachlässigung, sexueller Gewalt und ohne Erwachsenenkonflikte um das Kind.

Art. 302, Abs.3 Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Leider zeigen diverse Studien, dass dies für viele Kinder nicht der Fall ist. Besonders Kleinkinder sind oft von Gewalt betroffen. Verschiedene Ursachen, Risikofaktoren und Belastungssituationen der Bezugspersonen können dazu führen, dass diese die Grundbedürfnisse ihrer Kinder nicht mehr adäquat erfüllen. Meist sind gewaltvolle Handlungen Zeichen von Überforderung und Hilflosigkeit. Es gilt, Wege aus der Gewaltspirale zu finden. Was braucht die betroffene Familie konkret und wie gelingt es, für Entlastung zu sorgen?⁹ Eltern und Kinder brauchen einen niederschweligen Zugang zu Stellen mit Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten und das nicht erst, wenn die Kinder das Schulalter erreicht haben.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.3 folgendermassen umformuliert wird:

→ [...] sollen sie frühzeitig und in geeigneter Weise mit verschiedenen, dem Alter des Kindes angepassten, Beratungs- und Unterstützungsangeboten zusammenarbeiten.

Art. 302, Abs.4 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

Die Annahme, die Vorlage habe keine Auswirkungen auf den Bund und die Volkswirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Werden Familien nicht bedarfsgerecht unterstützt, entstehen Folgekosten durch den Kinderschutz, im Schulsystem, in der beruflichen Eingliederung, durch reduzierte Einkommenssteuern, Strafrechtskosten, Sozialhilfekosten, Gesundheitskosten und notabene nichtmonetäre Kosten. Für Europa werden diese Folgekosten auf 581 Milliarden USD pro Jahr beziffert¹⁰.

Der im erläuternden Bericht genannte «gesellschaftliche Wandel» kann nur gesamtschweizerisch erreicht werden. Verschiedene nationale und sprachregionale Sensibilisierungs- und Informationskampagnen entfalten ihre Wirksamkeit insbesondere dadurch, dass sie nicht durch die Kantonsgrenze limitiert werden. Nicht nur die Kantone, auch der Bund ist gefordert – insbesondere, wenn es um übergeordnete Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Koordination, Qualitätssicherung und Prävention geht.

Auch der Bericht des Bundesrates zur Politik der frühen Kindheit¹¹ weist Akteur:innen und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene aus.

⁸ [Leitfaden Kindswohlfährdung](#), Kinderschutzkommission Kanton Zürich 2019, S.6

⁹ [Verhaltenskodex für Spielgruppen](#), SSLV 2022

¹⁰ [Frühe Förderung sozial benachteiligter Familien: Kosten und Nutzen](#), a:primo/HSLU 2022

¹¹ [Politik der frühen Kindheit. Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene](#), Bericht des Bundesrates 2019

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:

→ Bund und Kantone sorgen dafür [...]

Der erläuternde Bericht hebt verschiedentlich die Wichtigkeit der Prävention hervor. Diesen Grundsatz unterstreichen wir deutlich. Hervorzuheben dabei ist, dass im Bereich der Erziehung alle Eltern diese erlernen müssen¹² und damit für alle Eltern grundsätzlich ein Informations- und Sensibilisierungsbedarf besteht. Dabei geht es jedoch nicht primär um eine Vermehrung bereits zugänglichen Wissens, sondern um die Verstehbarkeit und Anwendbarkeit dieses Wissens für die einzelne Familie und um (deeskalierende) Reflexionsfähigkeit. Die Praxis und verschiedene Untersuchungen belegen den grossen Lernbedarf¹³.

Prävention von Gewalt in der Erziehung fokussiert nicht nur die Bewältigung von Konfliktsituationen, sie beginnt bereits vor der Geburt eines Kindes mit den von den Eltern entwickelten Werten und Erziehungskompetenzen, wie z.B. das Erziehungshandeln in Einklang mit den altersbedingten Fähigkeiten des Kindes zu bringen.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:

→ Bund und Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Fragen rund um die Erziehung, insbesondere bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln [...]

Der Stringenz des Präventionsgedankens folgend ist es unerlässlich, weitere Formen präventiver Hilfestellungen zu erwähnen, insbesondere alle Angebote, in denen die Sorgeberechtigten und die Kinder fachgerechte Unterstützung erhalten – also nicht nur die Beratungsstellen hervorzuheben.

Zwar gibt es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern und Sorgeberechtigte (Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung), doch kann eine Festschreibung im ZGB den notwendigen Ausbau solcher Angebote befördern. Kantonale Angebote sollen auch für Kinder niederschwellig zugänglich sein, was aktuell längst nicht überall der Fall ist. Und die dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen reichen bei weitem nicht für die Umsetzung nachhaltiger und qualitativ hochwertiger Prävention aus. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Angebote wie Spielgruppen, Familienzentren, Kitas und andere Akteure im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung FBBE sowie Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag bei der Unterstützung von Eltern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:

→Bund und Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Positionen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüssen

Sabine Meili
Kommunikation SSLV

S. Meili

¹²Michalek, Ruth (2015): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen.

¹³Michalek, Ruth (2015): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen (u.a. Kap.8), Innovationsstudie zu Elternbildungssettings und der Erreichbarkeit von Eltern, Berner Fachhochschule 2021, S.33 & Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz, Universität Fribourg 2020, Tabellen 22, 23

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung)

STELLUNGNAHME DES SCHWEIZ. SPIELGRUPPEN-LEITERINNEN-VERBANDES SSLV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) Stellung nehmen zu können.

Gegründet im Jahr 2001 nimmt der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV als Berufsverband die Interessen seiner 2400 Mitglieder wahr. Darüber hinaus ist er ein verlässlicher und kompetenter Partner im Bereich der frühkindlichen Bildung Betreuung und Erziehung für Fachwelt, Behörden und Politik.

Die Spielgruppenleitenden bauen zu den Erziehenden eine tragfähige Beziehung auf und unterstützen sie in Fragen zum Familienalltag und der Beziehungsgestaltung. Im Zentrum steht die damit verbundene Förderung der kognitiven, emotionalen, sozialen und körperlichen Entwicklung von Kindern. Die Prävention und Früherkennung von möglicher Kindeswohlgefährdung nimmt für die Fachpersonen in den Spielgruppen einen wichtigen Stellenwert ein.

Grundsätzliche Würdigung und allgemeine Bemerkungen

Der SSLV begrüsst die Gesetzesrevision zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch ausdrücklich. Wir schliessen uns der Stellungnahme von Elternbildung CH an und danken herzlich für die Vorlage.

Wie dringend notwendig zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Kinder vor Gewalt in der Erziehung sind, zeigen folgende Zahlen:

- eine Untersuchung der Universität Fribourg 2020¹ zeigt auf, dass Gewalt in der Erziehung in der Schweiz zum Alltag gehört. Während knapp 40% der Eltern Körperstrafen gegenüber dem Kind bereits angewendet haben, übt fast jeder sechste Elternteil regelmässig psychische Gewalt aus
- 2022 wurden 1889 Kinder mit Verdacht auf Kindsmisshandlung im Spital behandelt. Das sind 5 Kinder pro Tag und nur die sichtbare Spitze des Eisbergs

Obwohl die meisten Eltern das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung unterstützen, fehlt es einerseits an konkretem Wissen darüber, was Gewalt in der Erziehung bedeutet und andererseits an alternativen Erziehungsstrategien. Das hat einen Grund:

Eltern werden und Eltern sein ist ein andauernder Lernprozess², der durch „Bisubjektivität und doppelte Kontingenz“³ geprägt ist. Trotzdem wird die Inanspruchnahme von unterstützenden Angeboten wie Elternbildung oder Elternberatung in der Schweiz noch immer tabuisiert⁴. Eltern schämen sich, wenn sie Unterstützung benötigen. Erziehung wird in der Schweiz noch immer als etwas angesehen, das man einfach kann und wofür es keine speziellen Kenntnisse braucht. Erziehungsleistungen werden gesellschaftlich nicht anerkannt und unterstützt – die gesellschaftlichen Anforderungen an eine normierte, gelingende Erziehung sind hingegen hoch.

¹ Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz, Universität Fribourg, 2020

² Michalek, Ruth (2015): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen.

³ Schierbaum, Anja & Ecarius, Jutta (Hrsg)(2022): Handbuch Familie. (S. 150)

⁴ Innovationsstudie zu Elternbildungssettings und der Erreichbarkeit von Eltern, Berner Fachhochschule 2021 (S. 31)

Der „total workload“⁵ von Müttern und Vätern steigt kontinuierlich, was zu Lasten der Regeneration geht. Das muss uns aufhorchen lassen, denn bereits heute geben Eltern an, Gewalt in der Erziehung anzuwenden, wenn sie müde sind, sich provoziert fühlen oder mit den Nerven am Ende sind⁶.

Der im erläuternden Bericht unter 5.4 erwähnte gesellschaftliche Sinneswandel ist zentral. Es braucht daher, nebst der in Art. 302 ZGB erwähnten Erziehungspflicht der Eltern und dem Zusatz der gewaltfreien Erziehung, weitere konkrete Bildungs- und Unterstützungsmassnahmen - zusätzlich zu den im erläuternden Bericht unter 1.2.1 erwähnten Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogrammen und insgesamt eine Stärkung der Prävention.

Erziehung kann als soziale Interaktion zwischen Menschen gesehen werden, bei der eine erwachsene Person planvoll und zielgerichtet versucht, bei einem Kind, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der persönlichen Eigenart des Kindes, erwünschtes Verhalten zu stärken/entfalten und die Kinder zu selbständigen, leistungsfähigen und verantwortungsvollen Menschen zu bilden⁷.

Wir unterstützen daher auch die Autonomie der Eltern, die zum Kind passende Erziehungsmethode selbst bestimmen zu können.

Wie der erläuternde Bericht unter 3.2.1 festhält, ist die neue gesetzliche Regelung nicht so zu verstehen, dass ein Verstoß Sanktionierung, eine sofortige Gefährdungsmeldung oder strafrechtliche Sanktion zur Folge hat. Wir unterstützen diese Haltung, in der es nicht um die Kriminalisierung der Eltern geht, sondern um die Schaffung einer konkreten Kultur und Leitlinie zur Orientierung und Grundlage für Prävention und Intervention.

Wir unterstützen grundsätzlich die Haltung, dass die Verantwortung für den Schutz der Kinder und der Vermeidung von Gewalt gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB primär bei der Familie liegt. Es ist jedoch unerlässlich, den Eltern die für die Übernahme dieser Verantwortung notwendigen, qualitativ einwandfreien Informations-, Sensibilisierungs- und (Weiter-)Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Positionen und Anträge zu den einzelnen Artikeln der Gesetzesänderung

Art. 302, Abs.1 [...] Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

Der erläuternde Bericht zur Gesetzesrevision geht davon aus, dass die Schaffung einer Verbotsnorm weder systematisch noch inhaltlich zielführend sei. Wir unterstützen diese Ansicht. Die Formulierung erfüllt die Forderung eines Gebots zur gewaltfreien Erziehung und weist implizit auf Artikel 11 der BV und Artikel 3, Abs. 1/Artikel 19 der KRK. Jedoch unterstützen wir eine Stärkung der Stellung des Kindes als Rechtssubjekt und dessen Anspruch auf eine gewaltfreie Erziehung.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.1 um folgende Aspekte ergänzt werden:

→ Expliziter Hinweis auf Artikel 11 der BV und Artikel 3, Abs. 1/Artikel 19 der KRK als Grundlage des Gebots

⁵ Familienzeit – wie die Erwerbsarbeit den Takt vorgibt. Österreichisches Institut für Familienforschung Wien, 2018 (S. 33)

⁶ <https://www.kinderschutz.ch/gewalt-in-der-erziehung/zahlen-in-der-schweiz>

⁷ Glossar Elternbildung, Elternbildung CH

Die Formulierung von «körperlicher Bestrafung und anderer Formen entwürdigender Gewalt» als Ausdruck gewaltfreier Erziehung wirft unserer Ansicht nach mehr Fragen auf, als dass sie als Leitlinie zur gewaltfreien Erziehung taugt. Während sich unter «körperlicher Bestrafung» viele Menschen etwas vorstellen können, bleibt «andere Formen von entwürdigender Gewalt» unklar. Wir begrüßen das Ziel, eine breit akzeptierbare und darum mehrheitsfähige Formulierung anzustreben, jedoch braucht es eine stringente Formulierung, die nicht nur eine Form der Gewaltanwendung hervorhebt- zu Lasten weiterer konkreter Nennungen.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.1 stringent formuliert wird⁸:

→ [...] insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von jeglicher Form von entwürdigender Gewalt zu erziehen; namentlich ohne Anwendung von körperlicher Gewalt, psychischer Gewalt, Vernachlässigung, sexueller Gewalt und ohne Erwachsenenkonflikte um das Kind.

Art. 302, Abs.3 Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Leider zeigen diverse Studien, dass dies für viele Kinder nicht der Fall ist. Besonders Kleinkinder sind oft von Gewalt betroffen. Verschiedene Ursachen, Risikofaktoren und Belastungssituationen der Bezugspersonen können dazu führen, dass diese die Grundbedürfnisse ihrer Kinder nicht mehr adäquat erfüllen. Meist sind gewaltvolle Handlungen Zeichen von Überforderung und Hilflosigkeit. Es gilt, Wege aus der Gewaltspirale zu finden. Was braucht die betroffene Familie konkret und wie gelingt es, für Entlastung zu sorgen?⁹ Eltern und Kinder brauchen einen niederschweligen Zugang zu Stellen mit Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten und das nicht erst, wenn die Kinder das Schulalter erreicht haben.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.3 folgendermassen umformuliert wird:

→ [...] sollen sie frühzeitig und in geeigneter Weise mit verschiedenen, dem Alter des Kindes angepassten, Beratungs- und Unterstützungsangeboten zusammenarbeiten.

Art. 302, Abs.4 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

Die Annahme, die Vorlage habe keine Auswirkungen auf den Bund und die Volkswirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Werden Familien nicht bedarfsgerecht unterstützt, entstehen Folgekosten durch den Kinderschutz, im Schulsystem, in der beruflichen Eingliederung, durch reduzierte Einkommenssteuern, Strafrechtskosten, Sozialhilfekosten, Gesundheitskosten und notabene nichtmonetäre Kosten. Für Europa werden diese Folgekosten auf 581 Milliarden USD pro Jahr beziffert¹⁰.

Der im erläuternden Bericht genannte «gesellschaftliche Wandel» kann nur gesamtschweizerisch erreicht werden. Verschiedene nationale und sprachregionale Sensibilisierungs- und Informationskampagnen entfalten ihre Wirksamkeit insbesondere dadurch, dass sie nicht durch die Kantonsgrenze limitiert werden. Nicht nur die Kantone, auch der Bund ist gefordert – insbesondere, wenn es um übergeordnete Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Koordination, Qualitätssicherung und Prävention geht.

Auch der Bericht des Bundesrates zur Politik der frühen Kindheit¹¹ weist Akteur:innen und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene aus.

⁸ Leitfaden Kindswohlfährdung, Kinderschutzkommission Kanton Zürich 2019, S.6

⁹ Verhaltenskodex für Spielgruppen, SSLV 2022

¹⁰ Frühe Förderung sozial benachteiligter Familien: Kosten und Nutzen, a:primo/HSLU 2022

¹¹ Politik der frühen Kindheit. Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene. Bericht des Bundesrates 2019

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:

→ Bund und Kantone sorgen dafür [...]

Der erläuternde Bericht hebt verschiedentlich die Wichtigkeit der Prävention hervor. Diesen Grundsatz unterstreichen wir deutlich. Hervorzuheben dabei ist, dass im Bereich der Erziehung alle Eltern diese erlernen müssen¹² und damit für alle Eltern grundsätzlich ein Informations- und Sensibilisierungsbedarf besteht. Dabei geht es jedoch nicht primär um eine Vermehrung bereits zugänglichen Wissens, sondern um die Verstehbarkeit und Anwendbarkeit dieses Wissens für die einzelne Familie und um (deeskalierende) Reflexionsfähigkeit. Die Praxis und verschiedene Untersuchungen belegen den grossen Lernbedarf¹³.

Prävention von Gewalt in der Erziehung fokussiert nicht nur die Bewältigung von Konfliktsituationen, sie beginnt bereits vor der Geburt eines Kindes mit den von den Eltern entwickelten Werten und Erziehungskompetenzen, wie z.B. das Erziehungshandeln in Einklang mit den altersbedingten Fähigkeiten des Kindes zu bringen.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:

→ Bund und Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Fragen rund um die Erziehung, insbesondere bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln [...]

Der Stringenz des Präventionsgedankens folgend ist es unerlässlich, weitere Formen präventiver Hilfestellungen zu erwähnen, insbesondere alle Angebote, in denen die Sorgeberechtigten und die Kinder fachgerechte Unterstützung erhalten – also nicht nur die Beratungsstellen hervorzuheben.

Zwar gibt es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern und Sorgeberechtigte (Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung), doch kann eine Festschreibung im ZGB den notwendigen Ausbau solcher Angebote befördern. Kantonale Angebote sollen auch für Kinder niederschwellig zugänglich sein, was aktuell längst nicht überall der Fall ist. Und die dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen reichen bei weitem nicht für die Umsetzung nachhaltiger und qualitativ hochwertiger Prävention aus. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Angebote wie Spielgruppen, Familienzentren, Kitas und andere Akteure im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung FBBE sowie Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag bei der Unterstützung von Eltern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:

→Bund und Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Positionen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Franziska Stalder
Vorstandsmitglied SSLV

¹²Michalek, Ruth (2015): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen.

¹³Michalek, Ruth (2015): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen (u.a. Kap.8), Innovationsstudie zu Elternbildungssettings und der Erreichbarkeit von Eltern, Berner Fachhochschule 2021, S.33 & Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz, Universität Fribourg 2020, Tabellen 22, 23

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung)

STELLUNGNAHME DES SCHWEIZ. SPIELGRUPPEN-LEITERINNEN-VERBANDES SSLV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) Stellung nehmen zu können.

Gegründet im Jahr 2001 nimmt der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV als Berufsverband die Interessen seiner 2400 Mitglieder wahr. Darüber hinaus ist er ein verlässlicher und kompetenter Partner im Bereich der frühkindlichen Bildung Betreuung und Erziehung für Fachwelt, Behörden und Politik.

Die Spielgruppenleitenden bauen zu den Erziehenden eine tragfähige Beziehung auf und unterstützen sie in Fragen zum Familienalltag und der Beziehungsgestaltung. Im Zentrum steht die damit verbundene Förderung der kognitiven, emotionalen, sozialen und körperlichen Entwicklung von Kindern. Die Prävention und Früherkennung von möglicher Kindeswohlgefährdung nimmt für die Fachpersonen in den Spielgruppen einen wichtigen Stellenwert ein.

Grundsätzliche Würdigung und allgemeine Bemerkungen

Der SSLV begrüsst die Gesetzesrevision zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch ausdrücklich. Wir schliessen uns der Stellungnahme von Elternbildung CH an und danken herzlich für die Vorlage.

Wie dringend notwendig zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Kinder vor Gewalt in der Erziehung sind, zeigen folgende Zahlen:

- eine Untersuchung der Universität Fribourg 2020¹ zeigt auf, dass Gewalt in der Erziehung in der Schweiz zum Alltag gehört. Während knapp 40% der Eltern Körperstrafen gegenüber dem Kind bereits angewendet haben, übt fast jeder sechste Elternteil regelmässig psychische Gewalt aus
- 2022 wurden 1889 Kinder mit Verdacht auf Kindsmisshandlung im Spital behandelt. Das sind 5 Kinder pro Tag und nur die sichtbare Spitze des Eisbergs

Obwohl die meisten Eltern das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung unterstützen, fehlt es einerseits an konkretem Wissen darüber, was Gewalt in der Erziehung bedeutet und andererseits an alternativen Erziehungsstrategien. Das hat einen Grund:

Eltern werden und Eltern sein ist ein andauernder Lernprozess², der durch „Bisubjektivität und doppelte Kontingenz“³ geprägt ist. Trotzdem wird die Inanspruchnahme von unterstützenden Angeboten wie Elternbildung oder Elternberatung in der Schweiz noch immer tabuisiert⁴. Eltern schämen sich, wenn sie Unterstützung benötigen. Erziehung wird in der Schweiz noch immer als etwas angesehen, das man einfach kann und wofür es keine speziellen Kenntnisse braucht. Erziehungsleistungen werden gesellschaftlich nicht anerkannt und unterstützt – die gesellschaftlichen Anforderungen an eine normierte, gelingende Erziehung sind hingegen hoch.

1 [Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz](#), Universität Fribourg, 2020

2 [Michalek, Ruth \(2015\): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen.](#)

3 [Schierbaum, Anja & Ecarius, Jutta \(Hrsg\)\(2022\): Handbuch Familie. \(S. 150\)](#)

4 [Innovationsstudie zu Elternbildungssettings und der Erreichbarkeit von Eltern](#), Berner Fachhochschule 2021 (S. 31)

Der „total workload“⁵ von Müttern und Vätern steigt kontinuierlich, was zu Lasten der Regeneration geht. Das muss uns aufhorchen lassen, denn bereits heute geben Eltern an, Gewalt in der Erziehung anzuwenden, wenn sie müde sind, sich provoziert fühlen oder mit den Nerven am Ende sind⁶.

Der im erläuternden Bericht unter 5.4 erwähnte gesellschaftliche Sinneswandel ist zentral. Es braucht daher, nebst der in Art. 302 ZGB erwähnten Erziehungspflicht der Eltern und dem Zusatz der gewaltfreien Erziehung, weitere konkrete Bildungs- und Unterstützungsmassnahmen - zusätzlich zu den im erläuternden Bericht unter 1.2.1 erwähnten Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogrammen und insgesamt eine Stärkung der Prävention.

Erziehung kann als soziale Interaktion zwischen Menschen gesehen werden, bei der eine erwachsene Person planvoll und zielgerichtet versucht, bei einem Kind, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der persönlichen Eigenart des Kindes, erwünschtes Verhalten zu stärken/entfalten und die Kinder zu selbständigen, leistungsfähigen und verantwortungsvollen Menschen zu bilden⁷.

Wir unterstützen daher auch die Autonomie der Eltern, die zum Kind passende Erziehungsmethode selbst bestimmen zu können.

Wie der erläuternde Bericht unter 3.2.1 festhält, ist die neue gesetzliche Regelung nicht so zu verstehen, dass ein Verstoß Sanktionierung, eine sofortige Gefährdungsmeldung oder strafrechtliche Sanktion zur Folge hat. Wir unterstützen diese Haltung, in der es nicht um die Kriminalisierung der Eltern geht, sondern um die Schaffung einer konkreten Kultur und Leitlinie zur Orientierung und Grundlage für Prävention und Intervention.

Wir unterstützen grundsätzlich die Haltung, dass die Verantwortung für den Schutz der Kinder und der Vermeidung von Gewalt gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB primär bei der Familie liegt. Es ist jedoch unerlässlich, den Eltern die für die Übernahme dieser Verantwortung notwendigen, qualitativ einwandfreien Informations-, Sensibilisierungs- und (Weiter-)Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Positionen und Anträge zu den einzelnen Artikeln der Gesetzesänderung

Art. 302, Abs.1 [...] Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

Der erläuternde Bericht zur Gesetzesrevision geht davon aus, dass die Schaffung einer Verbotsnorm weder systematisch noch inhaltlich zielführend sei. Wir unterstützen diese Ansicht. Die Formulierung erfüllt die Forderung eines Gebots zur gewaltfreien Erziehung und weist implizit auf Artikel 11 der BV und Artikel 3, Abs. 1/Artikel 19 der KRK. Jedoch unterstützen wir eine Stärkung der Stellung des Kindes als Rechtssubjekt und dessen Anspruch auf eine gewaltfreie Erziehung.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.1 um folgende Aspekte ergänzt werden:

→ Expliziter Hinweis auf Artikel 11 der BV und Artikel 3, Abs. 1/Artikel 19 der KRK als Grundlage des Gebots

⁵ [Familienzeit – wie die Erwerbsarbeit den Takt vorgibt](#), Österreichisches Institut für Familienforschung Wien, 2018 (S. 33)

⁶ <https://www.kinderschutz.ch/gewalt-in-der-erziehung/zahlen-in-der-schweiz>

⁷ [Glossar Elternbildung](#), Elternbildung CH

Die Formulierung von «körperlicher Bestrafung und anderer Formen entwürdigender Gewalt» als Ausdruck gewaltfreier Erziehung wirft unserer Ansicht nach mehr Fragen auf, als dass sie als Leitlinie zur gewaltfreien Erziehung taugt. Während sich unter «körperlicher Bestrafung» viele Menschen etwas vorstellen können, bleibt «andere Formen von entwürdigender Gewalt» unklar. Wir begrüssen das Ziel, eine breit akzeptierbare und darum mehrheitsfähige Formulierung anzustreben, jedoch braucht es eine stringente Formulierung, die nicht nur eine Form der Gewaltanwendung hervorhebt- zu Lasten weiterer konkreter Nennungen.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.1 stringent formuliert wird⁸:

→ [...] insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von jeglicher Form von entwürdigender Gewalt zu erziehen; namentlich ohne Anwendung von körperlicher Gewalt, psychischer Gewalt, Vernachlässigung, sexueller Gewalt und ohne Erwachsenenkonflikte um das Kind.

Art. 302, Abs.3 Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Leider zeigen diverse Studien, dass dies für viele Kinder nicht der Fall ist. Besonders Kleinkinder sind oft von Gewalt betroffen. Verschiedene Ursachen, Risikofaktoren und Belastungssituationen der Bezugspersonen können dazu führen, dass diese die Grundbedürfnisse ihrer Kinder nicht mehr adäquat erfüllen. Meist sind gewaltvolle Handlungen Zeichen von Überforderung und Hilflosigkeit. Es gilt, Wege aus der Gewaltspirale zu finden. Was braucht die betroffene Familie konkret und wie gelingt es, für Entlastung zu sorgen?⁹ Eltern und Kinder brauchen einen niederschweligen Zugang zu Stellen mit Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten und das nicht erst, wenn die Kinder das Schulalter erreicht haben.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.3 folgendermassen umformuliert wird:

→ [...] sollen sie frühzeitig und in geeigneter Weise mit verschiedenen, dem Alter des Kindes angepassten, Beratungs- und Unterstützungsangeboten zusammenarbeiten.

Art. 302, Abs.4 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

Die Annahme, die Vorlage habe keine Auswirkungen auf den Bund und die Volkswirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Werden Familien nicht bedarfsgerecht unterstützt, entstehen Folgekosten durch den Kinderschutz, im Schulsystem, in der beruflichen Eingliederung, durch reduzierte Einkommenssteuern, Strafrechtskosten, Sozialhilfekosten, Gesundheitskosten und notabene nichtmonetäre Kosten. Für Europa werden diese Folgekosten auf 581 Milliarden USD pro Jahr beziffert¹⁰.

Der im erläuternden Bericht genannte «gesellschaftliche Wandel» kann nur gesamtschweizerisch erreicht werden. Verschiedene nationale und sprachregionale Sensibilisierungs- und Informationskampagnen entfalten ihre Wirksamkeit insbesondere dadurch, dass sie nicht durch die Kantonsgrenze limitiert werden. Nicht nur die Kantone, auch der Bund ist gefordert – insbesondere, wenn es um übergeordnete Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Koordination, Qualitätssicherung und Prävention geht.

Auch der Bericht des Bundesrates zur Politik der frühen Kindheit¹¹ weist Akteur:innen und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene aus.

⁸ [Leitfaden Kindwohlgefährdung](#), Kinderschutzkommission Kanton Zürich 2019, S.6

⁹ [Verhaltenskodex für Spielgruppen](#), SSLV 2022

¹⁰ [Frühe Förderung sozial benachteiligter Familien: Kosten und Nutzen](#), a:primo/HSLU 2022

¹¹ [Politik der frühen Kindheit. Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene](#), Bericht des Bundesrates 2019

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:
→ Bund und Kantone sorgen dafür [...]

Der erläuternde Bericht hebt verschiedentlich die Wichtigkeit der Prävention hervor. Diesen Grundsatz unterstreichen wir deutlich. Hervorzuheben dabei ist, dass im Bereich der Erziehung alle Eltern diese erlernen müssen¹² und damit für alle Eltern grundsätzlich ein Informations- und Sensibilisierungsbedarf besteht. Dabei geht es jedoch nicht primär um eine Vermehrung bereits zugänglichen Wissens, sondern um die Verstehbarkeit und Anwendbarkeit dieses Wissens für die einzelne Familie und um (deeskalierende) Reflexionsfähigkeit. Die Praxis und verschiedene Untersuchungen belegen den grossen Lernbedarf¹³.

Prävention von Gewalt in der Erziehung fokussiert nicht nur die Bewältigung von Konfliktsituationen, sie beginnt bereits vor der Geburt eines Kindes mit den von den Eltern entwickelten Werten und Erziehungskompetenzen, wie z.B. das Erziehungshandeln in Einklang mit den altersbedingten Fähigkeiten des Kindes zu bringen.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:
→ Bund und Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Fragen rund um die Erziehung, insbesondere bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln [...]

Der Stringenz des Präventionsgedankens folgend ist es unerlässlich, weitere Formen präventiver Hilfestellungen zu erwähnen, insbesondere alle Angebote, in denen die Sorgeberechtigten und die Kinder fachgerechte Unterstützung erhalten – also nicht nur die Beratungsstellen hervorzuheben.

Zwar gibt es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern und Sorgeberechtigte (Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung), doch kann eine Festschreibung im ZGB den notwendigen Ausbau solcher Angebote befördern. Kantonale Angebote sollen auch für Kinder niederschwellig zugänglich sein, was aktuell längst nicht überall der Fall ist. Und die dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen reichen bei weitem nicht für die Umsetzung nachhaltiger und qualitativ hochwertiger Prävention aus. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Angebote wie Spielgruppen, Familienzentren, Kitas und andere Akteure im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung FBBE sowie Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag bei der Unterstützung von Eltern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern.

Wir beantragen, dass Art. 302, Abs.4 ergänzt wird:
→Bund und Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Positionen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
 Mit freundlichen Grüssen



Annette Weissgerber
 Geschäftsstelle SSLV

¹²[Michalek, Ruth \(2015\): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen.](#)

¹³[Michalek, Ruth \(2015\): Elternsein lernen. Zur Bedeutung des Normalisierens bei transformativen Lernprozessen](#) (u.a. Kap.8), Innovationsstudie zu Elternbildungssettings und der Erreichbarkeit von Eltern, Berner Fachhochschule 2021, S.33 & [Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz](#), Universität Fribourg 2020, Tabellen 22, 23

SUPSI

Presenza di posizione inerente la modifica del Codice civile (Educazione non violenta)

Team FC Lavoro sociale e Progetto vivavoce SUPSI

Considerazioni in ambito giuridico

Nel 1997 è entrata in vigore in Svizzera la Convenzione dell'ONU sui diritti dei fanciulli.

L'art. 19 della Convenzione precisa che i bambini devono essere tutelati contro ogni forma di violenza e che gli Stati sono chiamati ad adottare ogni misura legislativa, amministrativa, sociale ed educativa per garantire detta tutela. Dopo l'entrata in vigore della Convenzione, non è stata adottata nel Codice civile alcuna modifica legislativa che precisi come la Svizzera intende attuare questo diritto fondamentale dei bambini.

Emerge dal rapporto esplicativo per l'avvio della procedura di consultazione che in Svizzera, dopo l'abolizione dell'articolo che autorizzava le punizioni corporali nel 1978, "non è più consentito ricorrere alla violenza per educare i figli". Infatti, malgrado l'assenza di modifica legislativa conseguente all'entrata in vigore della CRC, il diritto civile prevede che i genitori debbano garantire il bene dei bambini e il diritto penale garantisce il perseguimento di chi si rende colpevole di atti di violenza nei confronti di un minore.

Tuttavia, l'assenza di un diritto sancito dalla legge (segnatamente il diritto di correzione) non equivale a dire che un tale comportamento non sia consentito. Le statistiche dimostrano infatti che molti minori soffrono ancora per via di contesti famigliari in cui il ricorso alla violenza nelle sue molteplici forme è ancora diffuso. Di contro, Paesi che hanno adottato normative simili a quella oggi in consultazione, rilevano un miglioramento della tutela dei bambini.

Inoltre, il Codice civile pone unicamente l'obiettivo dell'autorità parentale – "è volta a garantire il bene del figlio" – ma è molto scarso di indicazioni circa il contenuto di questo diritto-dovere e le modalità con cui si deve esercitare (Cf. art. 302 CC).

Di conseguenza, a nostro parere la modifica legislativa in discussione non può che essere auspicabile. Nonostante l'ampio quadro legislativo svizzero, una modifica della legge è necessaria per precisare e garantire ulteriormente la protezione contro tutte le forme di violenza sui bambini.

Bisogna però partire dal presupposto che una legge da sola non sarà sufficiente a sradicare la violenza tra le mura domestiche a causa delle forti radici di consuetudine ancora presenti in Svizzera e delle condizioni di povertà educativa che connotano diversi contesti di vita delle famiglie, dei bambini e dei ragazzi. È necessario affiancare alla modifica della legge progettualità volte ad accompagnare una evoluzione culturale nel medio e lungo termine. Un tale cambiamento non può che avvenire tramite un aiuto e un sostegno concreto e positivo alla genitorialità, altresì previsto dalla modifica del Codice civile in consultazione.

Considerazioni in ambito pedagogico e sociale

Premessa

In premessa condividiamo alcune considerazioni generali per attivare processi culturali trasformativi volti alla promozione e al sostegno di una *genitorialità positiva* e di una *educazione non violenta*.

Si rende necessario innanzitutto fornire una definizione attuale su cosa si intende per genitorialità positiva ed educazione non violenta, con indicatori relativi ai principi e alle azioni che le connotano, al fine favorirne la comprensione e l'attuazione.

È utile inoltre esplicitare quali sono le forme di violenza che caratterizzano l'educazione violenta e la negligenza, per lasciare il minor spazio possibile a *zone grigie* di interpretazione e favorire una piena consapevolezza delle azioni che non sono più tollerate in Svizzera. Un esempio è la pratica dello "schiaffo

educativo" dibattuto negli ultimi anni e che mina la dignità del bambino e lascia aperto un margine pericoloso di discrezionalità percepita all'interno del nucleo familiare.

Per sostenere i genitori nel loro ruolo educativo è inoltre utile definire il concetto di genitorialità positiva richiamando che la stessa è connotata anche da una responsabilità collettiva della società.

Per promuovere una cultura di educazione non violenta sarebbe quindi necessario estendere l'obbligo e la promozione della stessa oltre ai genitori anche a tutte le figure che svolgono ruoli e funzioni educative con i bambini e i ragazzi.

Si ritiene inoltre rilevante esplicitare, oltre agli obblighi che i genitori devono assolvere, anche il loro diritto ad essere accompagnati nello sviluppo di una genitorialità positiva.

Riflessioni inerti il capitolo Migliore accesso alle offerte di consulenza e aiuto

Nel Cap. 3.1.2 si parla dell'importanza di garantire alle famiglie miglior accesso alle offerte di consulenza ed aiuto.

A nostro parere per una reale diffusione di una cultura volta allo sviluppo di una genitorialità positiva e di modalità di educazione non violenta, limitare il raggio di azione all'offerta di consulenze e servizi di aiuto appare riduttivo. Ci sembra invece necessario sviluppare una strategia complessa di azioni cantonali finalizzata sia alla *promozione*, sia alla *prevenzione* che alla *protezione*.

A. Promozione e prevenzione primaria universale e precoce con tutte le famiglie per un'educazione non violenza

Un contributo significativo per il contrasto alle forme di violenza familiare nei confronti dei figli è svolto dalle azioni di informazione e sensibilizzazione sui temi dei bisogni evolutivi dei bambini e dei loro diritti.

Tali azioni in un'ottica inclusiva andrebbero realizzate a favore di tutte le famiglie di una comunità sociale, nei diversi servizi e contesti da loro ordinariamente frequentati nell'esperienza della genitorialità, quali per esempio le occasioni di incontro con ginecologi, pediatri, infermiere pediatriche, educatori di nidi e di centri extrascolastici, docenti di scuole e responsabili di altri servizi e ambienti, così come in spazi informali di cura, educazione e aggregazione.

Interventi per la promozione precoce della genitorialità positiva rivolti all'universalità delle famiglie hanno finalità ed effetti di prevenzione primaria, non tanto attraverso la trasmissione unilaterale di istruzioni standardizzate sulla crescita, quanto tramite la creazione di spazi individuali e collettivi tra famiglie e professionisti per la narrazione e la riflessione sull'esperienza educativa nella prospettiva del rispetto e del ben trattamento dei bambini.

Una conoscenza da parte dei bambini dei loro diritti ad una crescita globale e protetta contribuisce alla possibilità che essi riescano a riconoscere dei comportamenti degli adulti che non sono accettabili in quanto non rispettosi della loro integrità fisica e psicologica e a cercare aiuto rivolgendosi ad altri caregivers affidabili. Nei diversi contesti educativi e sociali frequentati dai bambini è allora utile che essi sperimentino direttamente metodi e azioni in cui viene chiesta esplicitamente e ascoltata la loro voce e riconosciuti come legittimi e credibili i loro pensieri ed emozioni, la delicatezza che comporta qualsiasi contatto fisico e il rispetto della propria identità e unicità. Anche esperienze in cui si esprimono e si esercitano le competenze prosociali e le life skills empatiche e cooperative tra pari (a scuola, nello sport ecc.) sviluppano identità solidali fondate sul rifiuto della violenza e dei comportamenti degradanti su di sé e sugli altri.

Questa metodologia permette inoltre ai bambini stessi di condividere esperienze utili a comprendere che non sono i soli a vivere certe dinamiche e poter dare loro un significato.

Indichiamo alcune azioni significative che potrebbero essere sviluppate in affiancamento attivato.

Nell'ambito della promozione e della prevenzione primaria

- Azioni informative e formative di ampio respiro rivolte alla comunità ed in particolare a tutte quelle organizzazioni, in primis alla scuola, preposte a sostenere ed integrare i processi educativi delle famiglie
- Azioni informative e formative dedicate ai genitori, a partire dal supporto in gravidanza e dopo il parto, all'inizio dell'esperienza genitoriale e nelle diverse fasi di crescita dei bambini/ragazzi.
- Azioni informative e formative dedicate ai bambini e ai ragazzi per renderli consapevoli dei loro diritti e per promuovere la comunicazione non violenta, al fine anche di contrastare una cultura violenta verso i pari (es. fenomeni di bullismo, cyberbullismo, body shaming...).

B. Prevenzione secondaria e intervento precoce e tempestivo a fronte di segnali di vulnerabilità

In talune circostanze, la presenza di vulnerabilità familiari di tipo materiale e psicologico costituisce un elemento alla base dell'espressione di forme di maltrattamento nei confronti dei figli. La rilevazione tempestiva nei sistemi familiari di fattori di rischio, attraverso l'attenzione e l'osservazione dei diversi attori dell'ambito educativo, sociale, clinico e giuridico corresponsabili dello sviluppo e della protezione dell'infanzia, consente la progettazione e l'introduzione tempestiva e personalizzata di fattori di protezione rivolti ai genitori e ai figli. Le diverse forme di affiancamento e aiuto messe in campo vanno a compensare le fragilità attive e a sostenere i genitori nelle funzioni di cura, riducendo gli elementi di stress che potrebbero esitare in forme di negligenza e violenza a danno dei bambini.

Nell'ambito della prevenzione secondaria

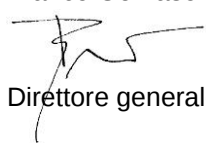
- Prevenzione della vulnerabilità delle famiglie: la povertà educativa è spesso determinata da condizioni di povertà economica, culturale e sociale. Le politiche cantonali a sostegno di una genitorialità positiva devono mettere in campo azioni di contrasto delle povertà educative per prevenire e/o ridurre il ciclo di svantaggio sociale e lo sviluppo di fenomeni di educazione violenta, che possono scaturire da contesti famigliari deprivati.
- Predisporre l'attivazione di interventi precoci a fronte di segnali di vulnerabilità prima che essa stessa si trasformi in atteggiamenti di negligenza e/o violenza nei confronti dei figli
- Introdurre opportunità di fruire di mediazioni educative per la famiglia e i ragazzi per superare situazioni conflittuali che potrebbero degenerare in forme di violenza.

C. Protezione di bambini e ragazzi

Nelle situazioni più gravi già caratterizzate da negligenza e violenza familiare, per garantire una appropriata tutela dei bambini e dei ragazzi diviene imprescindibile affiancare agli interventi di protezione azioni a sostegno delle famiglie per accompagnarle in percorsi atti a sviluppare o ripristinare una genitorialità positiva.

Per la SUPSI

Franco Gervasoni



Direttore generale SUPSI

Luca Crivelli



Direttore Dipartimento economia aziendale, sanità e sociale



Bundesamt für Justiz

Per Mail an: zz@bj.admin.ch

Bern, 1. November 2023

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 23. August 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Zivilgesetzbuches für die gewaltfreie Erziehung eröffnet. Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV nimmt auf Ihre Einladung gerne Stellung zur Vorlage, betrifft sie doch auch Einelternfamilien. Wir führen ein kostenloses Beratungsangebot, sind aber keine Interventionsstelle bei akuten Problemen.

1 Grundsätzliche Begrüssung der gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch

Die Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im ZGB wird aufgrund der nachfolgenden Punkte begrüsst und unterstützt:

Gewalt in der Erziehung ist noch weit verbreitet

Die Notwendigkeit des neuen Gesetzesartikels ist klar: Studien zeigen, dass körperliche und psychische Gewalt an Kindern in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags ist. Fast 50% aller Kinder in der Schweiz erleben zu Hause körperliche und/oder psychische Gewalt.

Gewalt in der Erziehung hat nur negative Effekte

Es ist wissenschaftlich belegt, dass Gewalt in der Erziehung nur negative und zum Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder hat. Psychische und physische Gewalt erschüttern das Vertrauen des Kindes und seine Beziehung zu den Eltern, erhöhen das Risiko für psychische Probleme, geringeres Selbstvertrauen sowie für verminderte kognitive Fähigkeiten, um nur einige der negativen Folgen zu nennen.

Kinder haben den Anspruch auf einen umfassenden Schutz vor allen Formen von Gewaltanwendung, insbesondere in der Erziehung.

Dieser Anspruch liegt in der UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK) begründet; die Schweiz ratifizierte diese im Jahr 1997. Artikel 19 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs- und weiteren Massnahmen zu treffen, um das Kind u.a. vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, vor Verwahrlosung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Daraus lässt sich das Recht auf gewaltfreie Erziehung ableiten, das in der Schweiz bis zur tatsächlichen entsprechenden Ergänzung des ZGB noch nicht voll verwirklicht ist.

einelternfamilie.ch
famillemonoparentale.ch
famigliemonoparentali.ch

SVAMV, Postfach 334, 3000 Bern 6, Telefon 031 351 77 71, info@svamv.ch

IBAN: CH75 0900 0000 9001 6461 6

Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB ist ein starkes Signal

Für den gesellschaftlichen Weg hin zum Schutz des Kindes vor allen Formen der Gewalt ist die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch richtig, da damit deutlich gezeigt wird, dass jegliche Gewalt als Mittel der Erziehung nicht zu rechtfertigen ist. Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Zwar werden Körperstrafen zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachtet, doch hält beispielsweise noch immer ein Drittel der Sorgeberechtigten bspw. Schläge auf den Hintern für erlaubt. Auch bezüglich psychischer Gewalt bieten geltende Normen den Sorgeberechtigten wenig Klarheit. Es braucht ein klares gesetzgeberisches Signal, dass jegliche Form von Gewalt in der Erziehung keinen Platz hat.

Eltern und Kinder brauchen einen niederschweligen Zugang zu Stellen mit Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten

Oft reagieren Sorgeberechtigte aus einer Überforderung heraus mit Gewalt in der Erziehung. Fachlich kompetente, kostenlose und niederschwellig zugängliche Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag bei der Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern. Auch der Elternbildung kommt eine grosse Bedeutung zu.

2 Hinweise zur Vernehmlassungsvorlage

2.1 Hinweise zu Art. 302 Abs. 1 ZGB

Aus juristischer Sicht erfüllt die Formulierung die Forderung, dass ein Recht auf gewaltfreie Erziehung im ZGB verankert wird. Es wird klar gesagt, dass Eltern in der Erziehung keine körperliche Gewalt und keine entwürdigende Gewalt (worunter die psychische Gewalt fällt), anwenden dürfen. Dieses Gebot einer Erziehung ohne Gewalt kann als Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung gelesen werden. Dennoch wäre die explizite Erwähnung des Rechts der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung in der Botschaft zur Gesetzesänderung wünschenswert. Dies verbunden mit dem Hinweis, dass der Abs. 1 in Art. 302 ZGB dieses Recht abbildet und damit dem in Artikel 11 BV sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität entspricht.

Wichtig ist zudem, dass in der Botschaft (analog zum erläuternden Bericht) ausgeführt wird, was unter der Bezeichnung «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist. Sie umfasst alles, was das Kind herabsetzt und in seiner Würde verletzt – was alle Formen von Gewalt einschliesst. Eine Ausführung in der Botschaft, dass die Formulierung neben der körperlichen Gewalt die anderen – und gegenüber den körperlichen Bestrafungen teilweise sogar häufigeren – Formen der psychischen Gewalt, der Vernachlässigung, der sexualisierten Gewalt, sowie dem Miterleben von häuslicher Gewalt umfasst, würde die eindeutige Auslegung der Norm sicherstellen.

Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zeigen, dass die Kombination einer gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung und entsprechenden Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen zu einer Verringerung der Gewalt gegen Kinder führen. Die vorgeschlagene Ergänzung bei Art. 302 Abs. 1 ZGB legt das Fundament für Sensibilisierung und Prävention.

2.2 Hinweise zu Art. 302 Abs. 4 ZGB

Die Ergänzung des Artikels 302 ZGB durch Abs. 4 wird ausserordentlich begrüsst. Gewalt der Sorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern hat ihren Ursprung oft in einer Überforderung, die zu Verunsicherung, Frustration und letztlich verletzendem Verhalten führt. Die bedarfsgerechte Unterstützung der Sorgeberechtigten ist entscheidend zur Prävention von Gewalt. Die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz im Rahmen der gewaltfreien Erziehung trägt zur Stärkung des einvernehmlichen (freiwilligen) Kindesschutzes bei und kann in den Kantonen weiter ausgebaut werden. Mit der Stärkung des einvernehmlichen Kindesschutzes (in Form von Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten) ist in der Folge eine Entlastung des behördlichen Kindesschutzes erwartbar. Der vorliegende Artikel bildet eine wichtige Grundlage für diese Orientierung und konzeptionelle Weiterentwicklung.

Zwar gibt es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern (Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung), doch kann eine Festschreibung im ZGB den absolut notwendigen Ausbau solcher Angebote wie auch den Ausbau der Aus- und Weiterbildungsangebote für Fachleute befördern. Die Fachkompetenz der Professionellen bezüglich der unterschiedlichen Formen von Gewalt ist von entscheidender Bedeutung, um das Recht des Kindes zu schützen. Kantonale Angebote sollen auch für Kinder niederschwellig zugänglich sein, was aktuell längst nicht überall der Fall ist. Insgesamt ist deshalb der neue Abs. 4 eine wichtige Ergänzung des Artikels.

In der vorliegenden Fassung des neuen Abs. 4 werden lediglich «Beratungsstellen» erwähnt, doch sind für die Gewaltprävention auch weitere Formen der Unterstützung von Sorgeberechtigten wie z.B. Elternbildung oder Entlastungsangebote wertvoll. Diese sollen im Gesetzestext im Abs. 4 unter einem allgemeinen Begriff ebenfalls Erwähnung finden. Der vorgeschlagene Gesetzestext könnte folgendermassen ergänzt werden: «Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.»

3 Vermittlung des neuen ZGB-Artikels und Sensibilisierung der Bevölkerung

Im erläuternden Bericht betont der Bundesrat mehrmals die Wichtigkeit von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen. In der Tat muss die neue gesetzliche Regelung der Bevölkerung in geeigneter Weise vermittelt werden: Die klare gesetzliche Norm einer Erziehung ohne Gewalt soll zu einer gesellschaftlichen Norm werden und zu einer Senkung der Akzeptanz von Gewalt in der Erziehung führen. Der Bund soll mit nationalen Kampagnen Sorgeberechtigte für die gewaltfreie Erziehung sensibilisieren. Weiter sollen die Kantone Sorgeberechtigte und Kinder aktiv auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hinweisen, welche sie in Anspruch nehmen können.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Hinweise.



Yvonne Feri, Präsidentin a.l., Geschäftsführerin

einelternfamilie.ch
famillemonoparentale.ch
famigliemonoparentali.ch

SVAMV, Postfach 334, 3000 Bern 6, Telefon 031 351 77 71, info@svamv.ch

IBAN: CH75 0900 0000 9001 6461 6

TGNS · MONBIJOUSTR. 73 · 3007 BERN

Per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 22. November 2023

Stellungnahme zu: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider,

Transgender Network Switzerland nimmt hiermit gerne die Gelegenheit wahr, an oben referenzierter Vernehmlassung teilzunehmen.

Leider sind unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote auch mit Fällen, in denen trans Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Trans-Seins zuhause Gewalt erleben, konfrontiert. Wie jede andere Gewalt, wirkt sich auch transfeindliche Gewalt negativ auf die Gesundheit und die Entwicklung dieser Kinder und Jugendlichen aus. **Wir unterstützen daher sehr die gesetzliche Verankerung des Rechts jedes Kindes auf gewaltfreie Erziehung.**

Zu Art. 302 Abs. 1 Satz 2 ZGB

Wir begrüssen die ratio legis des neuen Satz 2 in Art. 302 Abs. 1 ZGB, würden es jedoch bevorzugen, ein explizites Recht jedes Kind auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich zu verankern. Sollte dies als nicht machbar im Gesetzeswortlaut eingeschätzt werden, bedürfte es zumindest einer entsprechenden, unzweifelhaften Klarstellung in der Botschaft.

Zum vorgeschlagenen Wortlaut haben wir weiter folgende Anmerkungen:

Die Nennung nur von „körperlicher Bestrafung“ und „entwürdigender Gewalt“ erscheint uns weder nachvollziehbar noch zielführend, auch wenn die Aufzählung keine abschliessende ist („insbesondere“). Denn diese Formulierung impliziert, dass es nebst entwürdigender Gewalt auch akzeptable Gewalt gibt, dass also nur qualifizierte Formen von Gewalt zu unterlassen seien. Aus der Perspektive des Kindes kann sich jedoch auch Gewalt entwürdigend anfühlen oder negative Auswirkungen haben, die von der erwachsenen Person nicht als entwürdigend eingestuft wird. Die Programmnorm muss deshalb eine unmissverständliche Aussage treffen, dass keine Form von Gewalt gegenüber Kindern akzeptabel ist, denn nur so wird der entscheidenden Perspektive, der des Kindes(wohls), wirklich Rechnung getragen.

Weiter fehlt in der vorgeschlagenen Formulierung der Schutz vor (häuslicher) Gewalt durch andere nahestehende Personen, beispielsweise Geschwister oder Grosseltern.

Bezüglich der Terminologie regen wir grundsätzlich an, den Begriff der „Erziehung“ zu überdenken.

Zu Art. 302 Abs. 4 ZGB

Um wirkungsvoll vor Gewalt zu schützen, sind Massnahmen der Unterstützung potentiell oder bereits gewaltausübender Personen unabdingbar. Insbesondere Gewalt von Eltern gegenüber Kindern ist bekanntlich oft das Resultat elterlicher Überforderung. Wir begrüssen daher Abs. 4 von Art. 302 ZGB sowie explizit auch Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen zur Unterstützung der Zielerreichung, dass jedes Kind gewaltfrei aufwachsen können soll.

Wir regen jedoch an, dass nicht nur Beratungsangebote, sondern auch weitere Unterstützungsangebote in Abs. 4 genannt werden.

Überdies ist es für eine wirksame Umsetzung notwendig, dass diese Angebote für alle Kinder und Erwachsenen diskriminierungsfrei zugänglich sind. Dies entspricht auch den Pflichten aus der Istanbul-Konvention. Wir regen daher an, dass dies im Gesetzestext, zumindest aber in der Botschaft, explizit gemacht wird als Pflicht der Kantone, die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit sicherzustellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen erreichen Sie uns per E-Mail an advocacy@tgns.ch.

Freundliche Grüsse,

Alecs Recher, MLaw, dipl. klin. Heilpäd.
Leitung Rechtsberatung & Advocacy



Le 23 novembre 2023

Procédure de consultation relative à la modification du code civil concernant l'éducation sans violence

Prise de position

D'une manière générale, le **projet de révision est fort bienvenu et dans ce sens est à saluer, en particulier :**

- **L'inscription de l'éducation sans violence dans le Code civil est impérative.** La Suisse répond enfin par ce biais à ses obligations internationales.
 - Le **Comité des droits de l'enfant** réitère systématiquement ses Recommandations et Observations dans ce sens faites à la Suisse depuis plus de 20 ans. Pour rappel, la Suisse a ratifié la CDE en 1997, s'engageant à la respecter et à en assurer la mise en œuvre. A la suite du Rapport initial de la Suisse du 19 octobre 2001 (CRC/C/78/Add.3), le Comité recommande déjà à la Suisse dans ses Observations finales du 13 juin 2002 d'interdire explicitement toutes les pratiques de châtiments corporels au sein de la famille, se référant à l'art. 19 et à l'art. 28 § 2 CDE (§°32 et 33, CRC/C/15/Add.182). Dans ses Observations finales du 26 février 2015 concernant les deuxième à quatrième rapports périodiques de la Suisse, soumis en un seul document, le Comité attire l'attention de la Suisse sur son Observation générale n° 8 (2006) relative aux droits de l'enfant à une protection contre les châtiments corporels et les autres formes de châtiments, et demande instamment à la Suisse d'interdire expressément toutes pratiques de châtiments corporels (§ 39, CRC/C/CHE/CO/2-4); le Comité recommande également de prendre en considération son Observation générale n° 13 (2011) sur le droit de l'enfant d'être protégé contre toutes les formes de violence (§ 41, CRC/C/CHE/CO/2-4). Dans ses Observations finales concernant le rapport de la Suisse, valant cinquième et sixième rapports périodiques du 22 octobre 2021, le Comité est amené à devoir réitérer ses recommandations antérieures et recommande vivement à la Suisse d'introduire sans tarder dans la législation une disposition interdisant expressément les châtiments corporels (§ 27 let. a,

CRC/C/CHE/CO/5-6). Le Comité regrette que la Suisse persiste à considérer qu'il n'est pas nécessaire que les châtiments corporels soient expressément interdits par le Code civil et que les lois existantes sur les violences et la maltraitance suffisent à protéger les enfants contre les châtiments corporels ; le Comité estime que les dispositions législatives ne garantissent pas la protection des enfants contre les châtiments corporels et qu'il est indispensable qu'une interdiction claire de ces châtiments soit inscrite dans la législation sectorielle applicable (§ 26, CRC/C/CHE/CO/5-6). **La Suisse ne peut pas ignorer plus longtemps ces recommandations.** Elle se trouve **de surcroît isolée dans cette position**, une grande majorité des États européens ayant adopté des dispositions visant à interdire la violence dans l'éducation (cf. Rapport explicatif du DFPJ du 23 août 2023, ch. 2 p. 6 et réf. à Bussmann K., Erthal C., Schroth A., Effects of banning corporal punishment in Europe: A five-nation comparison. *in* Durrant J. E./Smith A. (éd.). Global pathways to abolishing physical punishment, 2011, p. 299ss, cité *infra* : Bussmann K. *et al.* 2011).

- La lutte contre toute forme de violence dont sont victimes les enfants figure également dans les **17 objectifs de développement durable (ODD)** adoptés en 2015 par les États membres de l'ONU, dont la Suisse. L'abolition des violences contre les enfants est aujourd'hui considérée par l'ONU comme l'une des clés pour « promouvoir l'avènement de sociétés pacifiques et ouvertes aux fins du développement durable » (ODD 16). La Suisse est elle aussi appelée à réaliser ces objectifs sur le plan national (cf. www.eda.admin.ch/agenda2030).
- **La Cour européenne des droits de l'homme (CourEDH) a également mis en évidence qu'une gifle est un traitement dégradant au sens de l'art. 3 CEDH**, dans un arrêt de Grande Chambre (**ACEDH GC Bouyid c. Belgique du 28 septembre 2015**, Requête n° 23380/09, Affaire phare, Recueil des arrêts et décision 2015). La CourEDH rappelle qu'il peut suffire que la victime soit humiliée à ses propres yeux pour qu'il y ait traitement dégradant au sens de l'art. 3 CEDH (§ 87 et 105). Or, elle ne doute pas que même isolée, non préméditée et dénuée d'effet grave ou durable sur la personne qui la reçoit, une gifle peut être perçue comme une humiliation par celle-ci (§ 105) ; il en va à plus forte raison ainsi lorsqu'elle est infligée par des agents des forces de l'ordre à des personnes qui se trouvent sous leur contrôle, comme en l'espèce (§ 106). Les enseignements de cet arrêt ne se limitent en conséquence pas à une gifle donnée par les forces de l'ordre. La CourEDH relève qu'un mauvais traitement est susceptible d'avoir un impact, en particulier psychologique, plus important sur une personne mineure, la vulnérabilité des mineurs dans le contexte de l'art. 3 CEDH étant soulignée (§ 109). A notre sens, cet ACEDH de Grande Chambre entraîne des répercussions s'agissant du droit de correction éventuellement reconnu aux parents par le Tribunal fédéral, lequel doit être banni.

- **L'inscription de l'éducation sans violence dans le Code civil permettra de mettre fin à la persistance de l'existence d'un éventuel « droit de correction », ce qui est impératif.**
 - Le Tribunal fédéral fait référence de manière récurrente à un éventuel droit de correction ; il faut le constater encore récemment. Ainsi, dans l'arrêt 6B_1148/2021 du 23 juin 2023, le Tribunal fédéral souligne que la question demeure encore ouverte quant à l'admission d'un droit de correction des parents, lequel relèverait sur le plan pénal d'un fait justificatif (art. 14 CP), découlant du devoir d'éducation (art. 301 CC), et qui devrait alors être distingué d'un mode éducatif fondé sur la violence (consid. 3.4). Un éventuel droit de correction est également relevé dans un arrêt plus récent encore du 28 août 2023 (TF, 6B_1199/2022, consid. 3.3). Cette situation n'est pas seulement insatisfaisante, elle est inacceptable.
 - L'abrogation en 1978 du droit explicite de correction dans le Code civil n'a ainsi pas été suivie par sa totale suppression. Dans son Message, le Conseil fédéral a semé la confusion, en précisant que les parents avaient toujours un droit de correction dans le cadre de l'exercice de l'autorité parentale dans la mesure où l'éducation de l'enfant l'exige (FF 1974 II 1, 78) ; cette ambiguïté perdure à ce jour, en particulier dans la jurisprudence (cf. *supra*). C'est peu dire que le message n'est pas clair pour les parents (la Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse relève que les parents n'appréhendent pas clairement quels comportements relèvent de la violence et sont interdits par la loi cf. Le droit de l'enfant à une éducation sans violence, Situation en Suisse, champs d'action et recommandations de la CFEJ, Position de la CFEJ, Berne, novembre 2019, ch. 3.1 *in fine*, p. 10 - cité *infra* : Position de la CFEJ, Berne, novembre 2019 -) ; des campagnes de sensibilisation seront indispensables.
 - Au cours des 50 dernières années, des études ont mis en évidence que tout châtiement a de multiples effets négatifs à court et à long terme sur le développement de l'enfant et aucune influence positive n'a pu être observée (cf. Position de la CFEJ, Berne, novembre 2019, ch. 2.1 et 2.2, p. 6s). Ce constat oblige à mettre un terme définitif à un éventuel droit de correction qui est fondé sur la prémisse inverse, à savoir que certains châtiements ont une valeur éducative.
- Cette inscription dans le Code civil a une **dimension préventive**, que ne contiennent pas les dispositions actuelles de droit civil et pénal.
- **L'amélioration de l'accès pour les parents et les enfants aux services cantonaux de conseils et de soutien** cf. art. 301 al. 4 AP est à saluer. Cette disposition rappelle l'art. 171 CC relatif à la protection de l'union conjugale, lequel s'adresse également aux cantons afin de veiller à prévoir des offices de consultation. Cette amélioration ne doit toutefois pas occulter la nécessité de la Confédération à s'engager cf. *infra*.

- Le remplacement des termes « père et mère » par « parents » est également à saluer, l'ensemble du Code civil devant par ailleurs être adapté à la perspective de l'homoparentalité, qui a été intégrée depuis la modification du droit de l'adoption entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2018, puis plus récemment par le mariage pour tous et toutes, entré en vigueur le 1^{er} juillet 2022.
- Est enfin à saluer que l'éducation sans violence n'est pas intégrée aux dispositions portant sur la protection des enfants (art. 307ss CC), afin de conserver la portée préventive du principe d'une éducation sans violence qui s'applique indépendamment de l'intervention des APEA (cf. cependant *infra* notre proposition de déplacer la disposition à l'art. 272bis CC).

Il conviendra en outre de **faire attention à ce que** :

- **l'urgence d'agir** aux fins de reconnaître explicitement que l'éducation s'exerce sans violence **ne soit pas encore remise en cause**, en se fondant sur l'absence de nécessité de légiférer. Il faut mettre un terme à l'argument infondé selon lequel le droit suisse est satisfaisant et suffisant en cette matière.
 - L'art. 11 al. 1 Cst., selon lequel les enfants et jeunes bénéficient d'une protection particulière de leur intégrité, ne signifie pas que l'éducation s'exerce sans violence, une concrétisation dans ce sens de l'art. 11 al. 1 Cst. par une disposition dans le Code civil est nécessaire. L'ajout de la violence en 2014 comme motif permettant de fonder le retrait de l'autorité parentale (art. 311 al. 1 ch. 1 CC), qui est la mesure de protection d'*ultima ratio*, ne signifie pas davantage que l'éducation s'exerce sans violence. Si l'art. 296 al. 1 CC précise depuis 2014 également que l'autorité parentale sert le bien de l'enfant, il ne suffit pas à éradiquer un éventuel droit de correction, fondé sur des buts dits éducatifs. La persistance de cet éventuel droit de correction dans la jurisprudence en est la preuve (cf. *supra*, TF, 6B_1148/2021 du 23 juin 2023, consid. 3.4, TF, 6B_1199/2022 du 28 août 2023, consid. 3.3).
 - Les dispositions actuelles traitent des conséquences civiles et pénales en cas de maltraitance ou de violence, mais ignorent la dimension préventive, laquelle doit être développée.
 - Le comportement punitif des parents en Suisse est préoccupant. La violence, tant physique que psychologique, fait partie du quotidien éducatif de nombreux parents, en particulier s'agissant de jeunes enfants (cf. Position de la CFEJ, Berne, novembre 2019, ch. 3.1, p. 9s et réf. au rapport de Schöbi D. *et al.*, Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse, 2017, Université de Fribourg). Ce constat est particulièrement préoccupant s'agissant des très jeunes enfants, qui sont le plus souvent victimes des violences physiques signalées tardivement et pour lesquels les conséquences négatives se révèlent les plus graves (cf. Position de la CFEJ, Berne, novembre 2019, ch. 3.3, p. 11s).

- Il ne suffit pas d'inscrire que l'éducation est sans violence dans le Code civil. La Confédération doit veiller à ce que **des campagnes de sensibilisation et d'information** soient mises en place, afin de renseigner la population quant à la nouvelle réglementation fondée sur le principe directeur de l'éducation sans violence, inscrit dans la loi. Il faut agir **au niveau national** (cf. *infra*).
 - Les répercussions sur le comportement des parents de l'interdiction par la loi de la violence dans l'éducation ont été analysées sur plusieurs années dans de nombreux pays ; la preuve a été apportée que les campagnes de sensibilisation et d'information, en particulier des enseignements de méthodes alternatives pour l'éducation des enfants, ont fait évoluer les comportements et diminuer la tolérance envers la violence (cf. Position de la CFEJ, Berne, novembre 2019, ch. 2.3, p. 7s sur l'exemple de la Suède, pionnière en la matière, de même en Allemagne, cf. p. 8). Il appert également que les campagnes d'information influencent davantage le comportement lorsque la violence est expressément interdite par la loi (cf. Rapport explicatif du DFPJ du 23 août 2023, note 25 se référant notamment à l'étude de Bussmann K. *et al.* 2011, p. 8).
- Si l'art. 301 al. 4 AP-CC soutient l'amélioration de l'accès pour les parents et les enfants aux services cantonaux d'aide et de conseils, **il reste la question du financement de ces Offices et aussi celle de l'implication de la Confédération.**
 - Dans une perspective préventive, il est essentiel que la Confédération s'engage en vue de campagnes de sensibilisation, dont la dimension nationale est primordiale. Il y a un message uniforme à transmettre, qui doit être disponible dans plusieurs langues, et pas seulement des langues nationales, pour informer l'ensemble de la population des effets négatifs de la violence dans l'éducation (cf. Position de la CFEJ, Berne, novembre 2019, ch. 3.2, p. 10 et réf. à Baier D., Manzoni P., Haymoz S., Isenhardt A., Kamenowski M., Jacot C., Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltanwendung in der Schweiz. Ergebnisse einer Jugendbefragung, 2018, ZHAW: Forschungsbericht). Cela ne fait aucun sens que chaque canton travaille de son côté ; ce serait même un gaspillage de ressources et d'énergie pour un résultat douteux. Il faut établir clairement la question de la compétence et du financement de ces campagnes, à notre sens du ressort de la Confédération.
 - Une attention particulière devra être portée aux grandes différences régionales qui ont été constatées, ce qui entraîne que tous les enfants concernés ne bénéficient pas partout de la même protection en Suisse (cf. Position de la CFEJ, Berne, novembre 2019, ch. 3.3, p. 11). La Confédération doit veiller à l'égalité des disponibilités dans tous les cantons s'agissant des structures d'assistance.
 - Un accès facilité aux offres d'aide et de conseils exige la gratuité de ces services pour les parents et enfants, ce qui fait du financement de cette offre une question essentielle à traiter.

Il n'est enfin **pas convainquant** :

- **De ne pas énoncer explicitement le droit à l'enfant d'être éduqué sans violence**, au motif qu'il pourrait être perçu comme un droit individuel directement applicable de l'enfant (Rapport explicatif du DFPJ du 23 août 2023, p.12).
 - Il ne s'agirait par ailleurs pas d'un « nouveau » droit de l'enfant (cf. Rapport explicatif du DFPJ du 23 août 2023, p.11), ce droit étant consacré dans la CDE ratifiée par la Suisse en 1997.
 - En Allemagne et en Autriche, le droit à une éducation sans violence est inscrit dans la loi sans correspondre à une prétention exigible en justice ; ce droit n'est pas attaché à une sanction en cas de non-respect. Le droit suisse connaît également des droits qui ne sont pas assortis d'une voie d'action, ni de sanctions, comme le droit de l'enfant d'être informé de son adoption, qui est prévu à l'art. 268c al. 1 CC. Il en va de même de l'art. 272 CC, qui précise que les père et mère de l'enfant et l'enfant se doivent mutuellement l'aide, les égards, le respect qu'exige l'intérêt de la famille. Le caractère non directement exigible en justice du droit à une éducation sans violence n'est ainsi pas un obstacle en soi à la reconnaissance de ce droit ; le Conseil fédéral pourrait l'indiquer dans son Message afin de rassurer les craintes y relatives. Affirmer le droit de l'enfant à être éduqué sans violence est aussi une manière de l'extraire de l'exercice de l'autorité parentale et d'avoir une vision d'emblée plus large et centrée sur l'enfant, cf. *infra*.
 - Affirmer le droit de l'enfant à une éducation sans violence ne modifie pas les conditions qui permettent à l'enfant d'obtenir une mesure de protection cf. art. 307ss CC.
 - Selon la motion 19.4632 du 20 décembre 2019 de Bulliard-Marbach C., « Le Conseil fédéral est chargé de compléter le CC d'un article garantissant aux enfants le droit à une éducation sans violence ». Il est alors curieux d'indiquer que l'orientation générale de la motion irait à l'encontre de la reconnaissance d'un tel droit (Rapport explicatif du DFPJ du 23 août 2023, p. 12).
- **De qualifier la violence** qui est prohibée, l'avant-projet indiquant à l'art. 302 al. 1 CC « sans recourir à des châtiments corporels ni à d'autres formes de violence dégradante ». *A contrario*, cette formulation pourrait laisser penser qu'il y a des formes de violence non dégradante qui pourrait être acceptable. Or, il est essentiel de mettre un terme définitif à l'éventuel droit de correction, qui a déjà trop longtemps survécu (45 ans à ce jour !). Le législateur est intervenu pour protéger de manière spécifique la personnalité contre la violence, les menaces ou le harcèlement à l'art. 28b CC, entré en vigueur le 1^{er} juillet 2007. Dans ce cadre, la violence n'est pas qualifiée, elle suffit en elle-même. Il faut à notre sens s'en tenir à la formulation retenue à l'art. 28b CC et ne pas qualifier la violence lorsqu'elle s'exerce à l'encontre

d'un enfant ; le message donné par le législateur est alors trop ambigu. La violence comme motif permettant le retrait de l'autorité parentale n'a de surcroît pas été qualifiée de dégradante. En ce sens, la formulation retenue par le législateur français est d'intérêt, à savoir : « L'autorité parentale s'exerce sans violences physiques ou psychologiques » (art. 371-1 du Code civil français).

- En doctrine, l'ajout de la phrase : « L'éducation se fait sans violence » à l'art. 301 al. 1 CC *in fine* a été proposée il y a plus de 10 ans (cf. DE LUZE E., Les punitions corporelles dans l'éducation des enfants, état des lieux et perspectives pour la Suisse, RMA 2012, p. 224 ss, 241). Cette proposition, curieusement non citée dans le Rapport explicatif, a l'avantage de ne pas qualifier la violence. Elle intègre par ailleurs le principe à l'art. 301 CC qui vise le contenu en général de l'autorité parentale et non à l'art. 302 CC qui traite de l'éducation.
- **De rattacher une éducation sans violence à l'autorité parentale.** Il est vrai qu'en Suisse, les personnes pouvant se prévaloir d'un éventuel droit de correction sont celles auxquelles revient le devoir d'éducation de l'enfant, qui fait partie intégrante de l'autorité parentale. Celle-ci ne peut appartenir qu'aux parents. Lorsque l'enfant n'est pas soumis à l'autorité parentale, un tuteur lui est nommé, lequel dispose des mêmes droits que les parents (art. 327c al. 1 CC). Or, le parent dépourvu de l'autorité parentale est évidemment aussi tenu à offrir une éducation sans violence lorsqu'il exerce un droit de visite, de même que par exemple les grands-parents qui s'occupent de l'enfant. Toute personne impliquée dans l'éducation de l'enfant est tenue de l'exercer sans violence, indépendamment de la question de savoir si cette personne détient ou ne détient pas l'autorité parentale.
 - En rattachant l'éducation sans violence à l'autorité parentale, les parents sont au centre et non l'enfant. La consécration du droit de l'enfant à une éducation sans violence a l'avantage de mettre l'enfant au centre, étant le sujet de droit concerné (comme le met en évidence la CDE), et de s'adresser à toutes personnes assumant l'éducation de celui-ci ou une partie de celle-ci, tant l'éducation est le fruit d'un ensemble d'intervenants (comme le veut le proverbe africain selon lequel il faut tout un village pour élever un enfant).

Constat et proposition :

- **Détacher le droit à une éducation sans violence de l'autorité parentale amène à s'interroger sur la place où insérer ce droit dans le Code civil**
 - Il faut constater qu'il n'y a pas dans le Code civil une partie centrée sur les droits de l'enfant, qui aurait pu accueillir la nouvelle disposition.
 - Le chapitre 1^{er} du titre huitième portant sur les effets de la filiation traite de la communauté entre les père et mère et les enfants. Il contient l'art. 272 CC au sujet de leurs devoirs réciproques, dont les droits qui en découlent ne peuvent pas être invoqués en justice (sans que ce soit un obstacle à leur consécration,

cf. *supra*) ; il s'agit d'une ligne directrice, d'une norme programmatrice. Nous proposons un **nouvel art. 272bis CC consacrant expressément le droit de l'enfant à une éducation sans violence.**

En conclusion, il faut à notre sens

- ne pas qualifier la violence et revoir à cet effet la formulation actuellement retenue dans l'avant-projet. Il faut s'en tenir à l'absence de violence, seul le caractère physique et psychologique pouvant être ajouté. *A minima*, il faut supprimer le terme « dégradante » retenu dans l'avant-projet.
- intégrer expressément le droit de l'enfant à une éducation sans violence dans le Code civil
- que la Confédération s'engage en faveur de campagnes nationales de sensibilisation et d'information
- que plus largement la question du financement soit traitée
- réfléchir encore à la meilleure place dans le Code civil d'une nouvelle disposition légale
 - **un nouvel art. 272bis CC relatif au droit à l'enfant à une éducation sans violence** paraît la meilleure solution.



Marie-Laure Papaux van Delden
Professeure à la Faculté de droit
Directrice du département de droit civil



Michelle Cottier
Professeure au Département de droit civil
Directrice du Centre d'étude, de technique
et d'évaluation législatives



UNIL | Université de Lausanne
Faculté de droit, des sciences criminelles
et d'administration publique
bâtiment Internef
1015 Lausanne

Philippe Meier
Docteur en droit et avocat
Professeur ordinaire (Chaire de droit civil)
Ancien Vice-doyen et Directeur de l'Ecole de droit
E-mail: philippe.meier@unil.ch
Tél.: +4121 692 28 30

DFJP
Office fédéral de la Justice
3003 Berne

Par e-mail zz@bj.admin.ch

Lausanne, le 7 novembre 2023

Modification du Code civil (éducation sans violence) - consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames et Messieurs,

L'Université de Lausanne, par l'intermédiaire de la Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique et du soussigné, vous remercie de l'avoir consultée en lien avec le projet de modification du Code civil sous rubrique. Elle se détermine comme suit :

1. Le principe de l'éducation non violente découle déjà de l'interprétation actuelle de l'art. 302 CC. De manière générale, le Code civil ne devrait pas servir de réceptacle à des dispositions programmatiques, à portée avant tout politique et/ou symbolique. Dans le cas présent, l'inscription expresse de ce principe permet toutefois aux milieux intéressés de disposer d'une base légale claire pour sensibiliser les parents à leurs devoirs, tout en respectant pour le reste leur autonomie en matière éducative. De plus, cette nouvelle disposition permettrait de lever les ambiguïtés entretenues par les Cours pénales du Tribunal fédéral, qui continuent de laisser ouverte la question de l'existence d'un éventuel droit de correction parental, même si ses contours seraient très étroits (très récemment : TF, 6B_1199/2022 du 28 août 2023, c. 3.3, dans le prolongement de l'ATF 129 IV 216, c. 2 et 3). Notre Faculté salue par conséquent l'inscription de ce principe dans la loi.

Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique
Centre de droit privé

2. Pour les raisons exposées dans le rapport explicatif (ch. 3.2.2), l'ancrage légal d'un principe d'éducation est préférable à une norme d'interdiction ou à un droit individuellement justiciable de l'enfant, qui tous deux porteraient atteinte de manière excessive, et non compatible avec la systématique légale actuelle, au principe d'autonomie éducative des parents. Ils poseraient également des problèmes nouveaux, qu'il y a lieu d'éviter, s'agissant du degré d'intervention de l'autorité de protection.
3. La formulation proposée à l'art. 302 al. 1 CC n'est en revanche pas satisfaisante : toute violence doit être prohibée, en particulier la violence psychologique, comme en convient très justement le rapport explicatif. En mentionnant expressément les « châtimements corporels » (« körperliche Bestrafungen ») et les « autres formes de violence dégradante » (« andere Formen entwürdigender Gewalt »), le législateur laisse toutefois entendre qu'il pourrait exister à l'endroit de l'enfant des violences *non dégradantes* (ce qui limiterait de manière certainement non voulue la portée du principe posé dans la loi).

En réalité, toute forme de violence parentale sur l'enfant (physique, psychologique, mentale, etc.) est dégradante, comme cela ressort par exemple clairement du § 1631 al. 2 BGB. *Il y a donc lieu d'ôter cet adjectif du texte légal.*

Le rapport explicatif justifie également cette formulation (p. 15, version française) par la volonté de distinguer les violences dégradantes des « *actes physiques de protection* ». Une telle distinction n'est pas nécessaire et ne correspond certainement pas au sens commun : on voit mal qualifier de « *violence* » le fait de retenir fermement un enfant qui s'élance dans la rue ou qui veut toucher une plaque brûlante. De tels actes relèvent au demeurant de la « *Sozialadäquanz* » retenue tant en matière pénale qu'en matière civile (dans le cadre de la définition des atteintes à la personnalité). Il suffirait de le rappeler dans le Message.

On pourrait aussi envisager de rédiger le texte en s'inspirant de l'énumération, plus complète et matériellement convaincante, du droit allemand (§ 1631 al. 2 BGB) : « *En particulier, ils sont tenus de l'élever sans recourir à la violence physique ou psychologique ni à d'autres moyens dégradants.* » (« *Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlicher oder seelischer Gewalt und anderen entwürdigenden Massnahmen zu erziehen.* »).

4. L'art. 302 al. 4 CC est bienvenu. Inspiré de l'art. 171 CC, le texte peut paraître en soi trop restrictif : les cantons devraient veiller à offrir, en plus des offices de consultation mentionnés, d'autres formes de soutien (par ex. des cours de parentalité). L'on partira toutefois de l'idée que ces aides seront fournies par les offices en question ou par d'autres structures analogues, le Code civil n'ayant

pas à prescrire la forme juridique, la structure et le catalogue de prestations de ces offices.

5. Le texte légal est une chose. Il est toutefois important que la Confédération et les cantons fassent en sorte de sensibiliser le public à cette nouvelle norme et d'en expliquer le but et le contenu. Une telle mission, qui devrait être prise en compte à chaque modification législative d'un texte aussi important sur le plan sociétal que le Code civil, est une évidence, même si elle n'est pas toujours menée à bien dans la pratique. Elle n'a pas besoin d'être mentionnée dans la loi.

Le projet n'appelle pas d'autres commentaires de la part de notre Faculté.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, à notre considération distinguée.

Pour la Faculté de droit, des sciences criminelles
et d'administration publique de l'Université de Lausanne

DocuSigned by:
Philippe Meier
5DFA26464F29475...

Prof. Dr Philippe Meier, av.

Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG
Association EDUCATION SANS VIOLENCE
Associazione EDUCAZIONE SENZA VIOLENZA

Änderung des ZGB (Gewaltfreie Erziehung) – Vernehmlassungsvorlage vom 22.8.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage «Gewaltfreie Erziehung». Der Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG nimmt zu rubr. Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung und ersucht um entsprechende Überarbeitung der Vorlage:

Falsche Ausgangslage im Bericht

Bereits in der Übersicht als auch in der Ausgangslage wird festgehalten, dass *‘nach geltendem Recht Gewalt gegenüber Kindern im Rahmen der elterlichen Erziehung nicht erlaubt sei’* (Ziff. 1). Diese Sichtweise ist nicht zutreffend, vielmehr schlicht falsch.

Das ausdrückliche Züchtigungsrecht gemäss ZGB wurde 1978 abgeschafft. Allerdings wurde ein Züchtigungsverbot bzw. ein Verbot von Körperstrafen nicht gesetzlich festgeschrieben. Damit sind Körperstrafen in gewissem Rahmen nicht grundsätzlich verboten, vielmehr erlaubt. Entsprechend hat das Bundesgericht anerkannt, dass körperliche Züchtigungen im Rahmen der Familie nicht als physische Gewalt betrachtet werden, sofern sie ein von ‘der Allgemeinheit akzeptiertes Mass’ nicht überschreiten und die Bestrafung nicht häufig wiederholt wird (129 IV 216, 117 IV 14).

Indem der Bericht diese Entscheide des Bundesgerichts nicht ausdrücklich erwähnt und in seine Überlegungen nicht einbezieht, ist er mit einem gravierenden Mangel behaftet, der sich im Übrigen an weiteren Stellen (vgl. S.6, 8 und 13) fortsetzt. So entsteht der Eindruck, dass sich der Bundesrat bzw. die den Bericht verfassenden Personen trotz des klaren Auftrags der Motion noch nicht von der jahrelangen, ablehnenden Haltung zur gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung lösen konnten. Nur folgerichtig will sich der Bund gemäss Bericht nicht an der Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmung beteiligen (vgl. mehr zu hinten zu Prävention).

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Die von den Räten angenommene Motion von Nationalrätin Bulliard-Marbach (19.4632) beauftragte den Bundesrat – einmal mehr gegen seinen Willen – für Kinder *‘das Recht auf gewaltfreie Erziehung’* im ZGB zu verankern. In der parlamentarischen Debatte forderte Ständerätin Heidi Z’Graggen für die grosse Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen

ebenfalls ausdrücklich '*das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung ins ZGB aufzunehmen*' (AB 2022 S. 1350).

Demgegenüber sieht der Vorentwurf - in angeblicher Umsetzung der Motion – folgende Formulierung vor: '*Insbesondere haben sie*' (die Eltern) '*das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen*'. Dazu ist vorab festzuhalten: Mit dieser Formulierung steht nicht mehr das Kind als Rechts- und Schutzsubjekt im Zentrum, vielmehr werden (bloss) die Eltern in Pflicht genommen.

Es stellt sich die Frage, ob mit der gegenüber dem ausdrücklichen Recht massiv abgeschwächten, bundesrätlichen Formulierung der Motion hinreichend nachgekommen wurde. Das ist entschieden zu bezweifeln. Der Bericht verwirft jedenfalls ausdrücklich den Ansatz des Rechts auf gewaltfreie Erziehung (vgl. Ziff. 3.2.2). Die Begründung dazu ist nicht überzeugend, mehr diffus. Einerseits wird erkannt, dass die von der Motion geforderte Lösung die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt stärken würde. Andererseits wird mit schwammigen Hinweisen ohne nähere Begründung – Rechtslage, parlamentarische Debatte – ein ausdrückliches Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung abgelehnt. Dies auch mit der Befürchtung, dadurch möglicherweise einen individuell durchsetzbaren Anspruch des Kindes zu schaffen. Auch dieser letztgenannte Punkt verfängt nicht: **Ein Hinweis in der Botschaft, dass dies kein individuell einklagbarer Rechtsanspruch ist, würde genügen.** Zudem hat sich die im Bericht genannte Befürchtung in Deutschland und Österreich, wo das Recht auf gewaltfreie Erziehung seit 2001 (D) bzw. 1989 (AUT) Gesetz ist, soweit ersichtlich nie aktualisiert bzw. manifestiert.

Im Ergebnis ist klar zu fordern, dass *das Recht auf gewaltfreie Erziehung* Teil des neuen Gesetzestexts sein muss.

Beschränkung des Gewaltverbotes auf Eltern

Sollte an der Fassung gemäss Vorentwurf festgehalten werden, ist der Begriff der Eltern zu eng gefasst. Vielmehr müssen sämtliche erziehungsberechtigten und erziehungsverpflichteten Personen vom Gewaltverbot erfasst sein.

Bei einer wie gefordert gesetzlichen Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung ist ohnehin jede erziehende Person betroffen.

Prävention auch Bundesaufgabe

Neben dem gemäss Art. 302 Abs. 4 VE ZGB vorgesehenen und zu unterstützenden verbesserten Zugang zu kantonalen Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten sind (wie der Bericht unter Ziff. 3.3. richtig festhält) Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen im Hinblick auf die Wirkung der Strahlkraft der neuen Regelung von zentraler Bedeutung für die Prävention.

Soweit ersichtlich schweigt sich die Vorlage über Zuständigkeit und Finanzierung

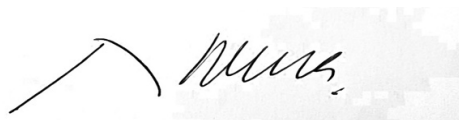
dieser Kampagnen aus (Ziff. 6.4. bezieht sich nur auf Beratung und Hilfsangebote). Diesbezüglich wird noch Klarheit zu schaffen sein. Zu bevorzugen wäre eine Lösung, wonach sich der Bund, sei es alleine, sei es in Kooperation und Koordination mit den Kantonen und privaten Institutionen aktiv beteiligt. Prävention und Signalwirkung sind die Hauptstossrichtungen der neuen Regelung. Als Beispiele für analoge Lösungen seien die Tabak- und die Suchtprävention des Bundes mit weiteren Partnern erwähnt. Hingewiesen sei auch insbesondere auf die Bundeskompetenzen im Bereich der Prävention des Strassenverkehrsgesetzes (vgl. Art. 2a SVG). Folgende analoge, ergänzende neue gesetzliche Bestimmung ist zu prüfen: *Der Bund fördert das Recht auf gewaltfreie Erziehung durch Sensibilisierungskampagnen und andere präventiv wirksame Massnahmen. Aktivitäten der Kantone und privater Institutionen kann er koordinieren und unterstützen.*

Gerade in den Bereichen Sensibilisierung und Aufklärung gilt es, einen kantonalen Flickenteppich zu vermeiden. Die zu vermittelnden Botschaften sollten schweizweit einheitlich und nachhaltig sein. Es geht, wie der Bericht zu Recht festhält, langfristig um einen Sinneswandel (Ziff.5.4). Das gilt auch für Familien mit gewissen ausländisch-kulturellen Hintergründen, wo sich Gewaltprobleme statistisch überproportional manifestieren (vgl. Ständerat Caroni in AB 2022 S.1350). Für diese Gruppen Menschen sind zum Beispiel Flyer in ihrer jeweiligen Sprache bereit zu halten – das kann nicht Aufgabe der Kantone (alleine) bzw. jedes einzelnen Kantons sein.

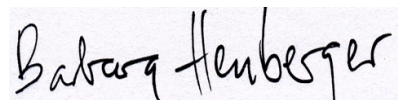
Auswirkungen auf die Gesellschaft

Zuhanden der Botschaft ein ergänzender Hinweis im Hinblick auf die langfristige Signalwirkung: Ist eine Generation Kinder gewaltfrei erzogen worden, dürfte dies mit grosser Wahrscheinlichkeit auch zu erheblicher Verminderung der die Gesellschaft heute stark belastenden Häuslichen Gewalt führen. Oder mit den Worten Nelson Mandelas: 'Die Erziehung ist die mächtigste Waffe, die man benutzen kann, um die Welt zu ändern'.

Mit freundlichen Grüssen
Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG



Dr. Andreas Brunner
Präsident



Barbara Heuberger
Vize-Präsidentin, Geschäftsstelle

Geschäftsstelle: Barbara Heuberger, Stauffacherstrasse 175, 8004 Zürich
E-Mail: verein.gewaltfreie.erziehung@gmail.com, Mobile 079 484 41 08
Website deutsch: keine-gewalt-gegenkinder.ch